This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

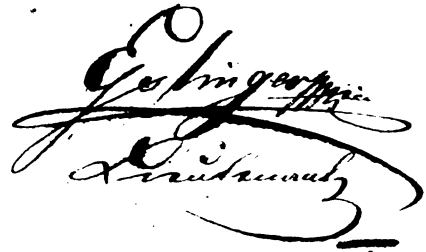

Erhalten am 30. IV. 16.
von Bankowski.

STANFORD UNIVERSITY
NOV 1969
STACKS
LIBRARY

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

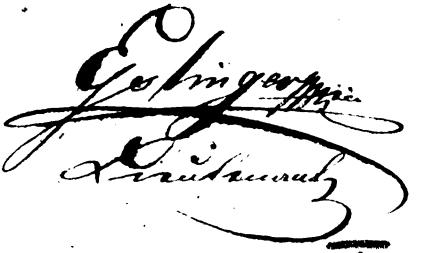

Erhalten am 30. IV. 16.
von Bankowski.

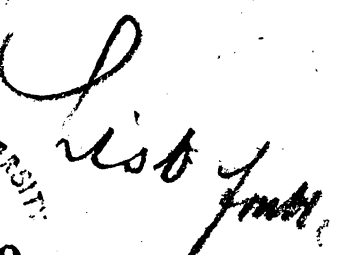

STANFORD UNIVERSITY
NOV 1969
STACKS
LIBRARY

DIENST-
REGLEMENT

FÜR DIE

K. K. INFANTERIE.

ERSTER THEIL.

WIEN

[illegible]

1807.

UD219
A86
1807
v.1

ARMEE-BEFEHL.

Das gegenwärtige Dienst-Reglement für die kaiserlich-königliche Infanterie enthält die Obliegenheiten aller Chargen.

Kriegsgesetze, Disciplinar-Vorschriften, ökonomische Normen, Verwaltungs-Gegenstände, Verhaltungen im Kriege und Frieden, im Felde und in Garnisonen bilden das Gesetzbuch des Soldaten, und bezeichen für jeden Grad den Umfang seiner Dienstpflicht und seines Wirkungskreises.

Die commandirenden Herrn Generäle, Feldmarschall-Lieutenants und Brigadiers werden sorgfältig darauf halten,

die Regiments-Commendanten aber besonders verantwortlich bleiben, daſs diese Elementar-Vorschrift in ihrem wahren Geiste und nach ihrem vollen Inhalte bey der gesammten Infanterie verbreitet, von den Officiers unablässig gelesen und durchdacht, und als gesetzliche Norm in ihrem ganzen Umfange genau beobachtet und vollzogen werde.

Wien den 1. *September* 1807.

ERZHERZOG CARL
Generalissimus.

INHALT
DES ERSTEN THEILES.

ERSTES HAUPTSTÜCK.
COMPAGNIE-REGLEMENT.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschrift für alle Compagnie-Chargen.

	Seite.
§. 1. Für den Gemeinen.	1
§. 2. Für den Gefreyten.	30
§. 3. Für den Tambur.	35
§. 4. Für den Corporalen.	39
§. 5. Für den Feldwebel.	48
§. 6. Für den Fähnrich.	57
§. 7. Für den Unterlieutenant.	66
§. 8. Für den Oberlieutenant.	69
§. 9. Für den Hauptmann.	71

Zweyter Abschnitt.

Von der Ausrüstung eines Infanteristen, nebst einer kurzen Anleitung über die Behandlung und Heilung der Fuhr- und Packpferde in vorkommenden Nothfällen.

§. 1. Von der Armatur und ihren Bestandtheilen.	99
§. 2. Von der Adjustirung	103
§. 3. Von der Wartung und Pflege der Fuhr- und Packpferde.	108
§. 4. Vom Hufbeschläge.	114
§. 5. Von den einfachsten Heilmitteln bey Pferden in Ermanglung eines Curschmides.	121

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

REGIMENTS - REGLEMENT.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschrift für die Stabsparteyen.

		Seite.
§. 1.	Für den Profosen.	138
§. 2.	Für den Wagenmeister.	143
§. 3.	Für den Führer.	151
§. 4.	Für den Regiments-Tambur.	154
§. 5.	Für den Furier.	156
§. 6.	Für den Unterarzt.	157
§. 7.	Für den Oberarzt.	159
§. 8.	Für den k. k. Cadeten.	160
§. 9.	Für den Bataillons-Adjutanten.	162
§. 10.	Für den Regiments-Adjutanten.	167
§. 11.	Für den Rechnungsführer.	170
§. 12.	Für den Regiments-Arzt.	173
§. 13.	Für den Auditor.	179
§. 14.	Für den Regiments-Caplan.	183
§. 15.	Für den Oberstwachtmeister.	187
§. 16.	Für den Oberstlieutenant.	192
§. 17.	Für den Obersten.	194

Zweyter Abschnitt.

Entwürfe des Standes und der Verpflegung nebst den hierbey vorkommenden Beobachtungen.

§. 1.	Stand der verschiedenen Infanterie-Regimenter und Corps.	217
§. 2.	Von der Verpflegung überhaupt.	219
§. 3.	Unterschied des Tractaments nach dem verschiedenen Verpflegsfuße der Länder.	219
§. 4.	Vom Theurungsbeytrage.	220
§. 5.	Von der Medaillen-Zulage.	220
§. 6.	Zulage bey Geld-Remessen.	221
§. 7.	Bestimmung der Zeit, in welcher die	

Seite.
Individuen in und aus der Gebühr treten. 221
§. 8. Wann und wie die Gagen und Löhnungen bezahlt werden. 222
§. 9. Vom Feldbeytrage. 223
§. 10. Gebühr der Beurlaubten. . . . 225
§. 11. Von der Gratislöhnung. . . . 227
§. 12. Von der Gratisgage. 227
§. 13. Gebühr der Kranken. 230
§. 14. Gebühr der Arrestanten. . . . 231
§. 15. Ausmaſs der Brotportionen für die im Kriege zurück bleibenden Weiber. . 234
§. 16. Von der Gage-Carenz wegen Beförderung. 233
§. 17. Von dem Sterbquartale. 234
§. 18. Von den Naturalien überhaupt. . . 237
§. 19. Wem die Naturalien gebühren. . . 238
§. 20. Von der Reluirung. 239
§. 21. Von der Anweisung, Fassung, dem Uebergenusse und Verkaufe der Naturalien. 240
§. 22. Verdorbene oder sonst verunglückte Naturalien. 242
§. 23. Von der Fouragirung. 243
§. 24. Vom Schlachtviehe. 244
§. 25. Von den Natural-Quittungen. . . 245
§. 26. Vom Service. 246
§. 27. Vom Dienstgratiale. 250
§. 28. Von den Furierschützen und Privatdienern. 255
§. 29. Beobachtungen bey Transporten und Dienstreisen. 256
Nr. 1. Stand der k. k. Infanterie. . . . 263
Nr. 2. Gebührs-Entwurf eines deutschen, hungarischen und siebenbürgischen Linien-Infanterie- und Garnisons-Regiments. 265
Nr. 3. Gebührs-Entwurf für die Jäger und für

Seite.

ein croatisch-slavonisch- und bannatisches Gränz-Infanterie-Regiment. 267
Nr. 4. Gebühr-Entwurf für ein siebenbürgisches Gränz-Infanterie-Regiment. 269

Dritter Abschnitt.

Formularien zu den verschiedenen Eingaben, Rapporten und Dienstschriften.

Nr. I. Rottenzettel. 273
Nr. II. Früh-Rapport. 275
Nr. III. Haupt-Rapport. 277
Nr. IV. Monathlicher Standes-Ausweis. 281
Nr. V. Stand- und Dienst-Tabelle nebst Belehrung. 283
Nr. VI. Dislocations-Tabelle. 291
Nr. VII. Conduite-Liste der Officiers. 293
Nr. VIII. Conduite-Liste der Unterofficiers und Gemeinen. 295
Nr. IX. Commandir-Liste. 297
Nr. X. Rangirungs-Liste. 299
Nr. XI. Corporal- und Cameradschafts-Liste. 301
Nr. XII. Beurlaubungs-Rapport. 303
Nr. XIII. Ordonnanz-Protokoll. 305
Nr. XIV. Deserteurs-Eingabe. 307
Nr. XV. Straf-Protokoll. 309
Nr. XVI. Species facti. 311
Nr. XVII. Verlassenschafts-Sperr-Relation. 313
Nr. XVIII. Manns-Grundbuch. 315
Nr. XIX. Verpflegsgelder-Journal. 317
Nr. XX. Natural-Journal. 319
Nr. XXI. Natural-Quittungen sammt Gegenschein. 323
Nr. XXII. Consignation über ein umgestandenes oder vertilgtes Fuhrwesens- oder Packpferd. 328

ERSTES HAUPTSTÜCK.

COMPAGNIE-REGLEMENT.

ERSTER ABSCHNITT.

DIENSTVORSCHRIFT FÜR ALLE COMPAGNIE-CHARGEN.

§. 1. FÜR DEN GEMEINEN.

Die Kriegsartikel sind das Gesetzbuch des Soldaten; durch einen feyerlichen Eid hat er ihre Befolgung zugesagt.

Die öffentliche Sicherheit von Aufsen und von Innen ist der erhabene Zweck seines Daseyns.

Liebe zu Gott und seinen Monarchen; ein gesitteter Lebenswandel; Geschicklichkeit in Verrichtung seiner Dienste; Gehorsam, Treue, Wachsamkeit und Standhaftigkeit in Ausübung seiner Pflichten; Herzhaftigkeit und Tapferkeit vor dem Feinde sind seine Tugenden.

Mit einem Worte, ein Kriegsmann mufs ein Ehrenmann seyn.

Alles was zum Vortheile seines Monarchen gereicht, mufs derselbe zu befördern,

alles Nachtheilige abzuwenden, und jeden, der dagegen handelt, oder bey welchem eine dem Dienste gefährliche Unternehmung mit Grunde vermuthet wird, anzuzeigen beflissen seyn.

Der Soldat darf an dem allgemeinen Gute weder Schaden thun, noch Schaden thun lassen. Er soll sogar alles vermeiden, woraus selbst gegen seinen Willen ein Nachtheil oder Unglück entstehen könnte.

Ein rechtschaffener Kriegsmann muſs seinem Stande mit wahrer Anhänglichkeit ergeben seyn, und seine volle Aufmerksamkeit ganz jenem Unterrichte und jenen Kriegsübungen schenken, durch welche ihm die Geschicklichkeit beygebracht wird, seine Bestimmung in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen.

Auch das Lesen und Schreiben ist eine dem Soldaten sehr nützliche Eigenschaft; sie ist mit seiner künftigen Beförderung wesentlich verbunden, und setzt ihn in den Stand, Befehle, Rapporte und andere Auskünfte zu verstehen, und selbst ertheilen zu können.

Werden ihm Recruten zur Aufsicht und ersten Bildung übergeben, so soll er es als eine Ehre ansehen, seine künftigen Kriegsgefährten mit Liebe und Gelassenheit über den Dienst zu belehren, und sie zu Soldaten zu bilden.

Ehrbegierde muſs die Triebfeder aller seiner Handlungen seyn, und sein stäter

Betragen dahin leiten, seine Fähigkeiten, zu was immer für einer Geschicklichkeit, Kunst, Profession etc., zum Vortheile des Dienstes anzuwenden, alle Wege und Gelegenheiten zum Ruhme aufzusuchen, und sich entschiedene Ansprüche auf Achtung und Belohnung zu erwerben.

Jeder Befehl, den er von seinem Vorgesetzten im Dienste erhält, soll ihm heilig seyn, und ohne Verzug vollzogen werden, es wäre denn, dals ein solcher Befehl auffallend gegen seine Pflichten und gegen seine beschworne Treue, oder zum augenscheinlichen Nachtheile des Dienstes lautete, in welchem Falle der Untergebene verpflichtet ist, einen solchen treulosen Vorgesetzten anzuzeigen, und nach Umständen, besonders wenn eine Entweichung zu besorgen wäre, fest zu halten.

Auſser dem muſs der schnellste Gehorsam auch dann noch erfolgen, wenn ihm der Auftrag schwer und unbillig schiene. Erst nach dem Vollzuge steht es ihm frey, wenn man seine anständigen Vorstellungen nicht angenommen hätte, seine Beschwerde in der Ordnung des Dienstes vorzutragen.

Wenn ein Mann etwas zu bitten, zu melden, anzubringen, oder sich über etwas zu beschweren hat, so wendet er sich zuerst an seinen vorgesetzten Corporalen; eben so zeigt er es auch dem Corporalen vom Tage an, wenn er wohin geht oder zurück kommt. Kann der Corporal seinem

Ansuchen nicht willfahren, so wird solches stufenweis bis zu dem Hauptmanne gebracht. Wenn aber auch dieser die Genugthuung versagen sollte, so kann zwar der Mann verlangen, dafs seine Angelegenheit bis an das Regiments-Commando gelange; allein er mufs auch wohl und ohne Gehässigkeit die bereits erhaltene Aufklärung, oder den ihm ertheilten Bescheid überlegen, um nicht muthwillig und ohne hinreichendem Grunde die höheren Vorgesetzten zu behelligen, und sich dafür einer verdienten Ahndung auszusetzen.

Wenn mehrere Männer etwas vorzutragen hätten, so dürfen ihrer nur zwey im Nahmen der übrigen, und in der stufenweisen Ordnung ihr Anliegen vortragen.

Sollten sich Fälle ereignen, wo einem zeitlichen Mangel an Brot, Löhnung oder Montur nicht ausgewichen werden könnte, so soll ein Soldat nicht gleich Verdrufs fühlen, oder gar solchen äufsern, sondern sich mit der Ueberzeugung beruhigen, dafs man diesem Mangel bald möglichst abhelfen und das Entbehrte nachtragen werde, ein Kriegsmann aber verbunden sey, mit dem Guten auch das Ueble für den Staat zu ertragen.

Die Wohlanständigkeit soll den gebildeten Soldaten von dem rohen Bauer unterscheiden. Sein Ansehen mufs frey und ungezwungen, sein Betragen vernünftig und bescheiden seyn. Mit jedem Camera-

den, von was immer für einer Truppengattung, oder von einer alliirten Macht muſs er in Einigkeit, mit den Landesbewohnern dienstfertig und gefällig, mit den Fremden in höflicher Sitte leben, keinem die gebührende Achtung versagen.

Der Soldat muſs Vertrauen zu seinen Vorgesetzten hegen, sie als seine wohlmeinenden Lehrer, Führer und Obern hochschätzen, ihnen in jeder Gelegenheit die schuldige Ehrerbiethung bezeigen, nie von denselben übel sprechen, oder gar gegen sie rasoniren, sich ihre Belehrungen und Ausstellungen wohl zu Gemüthe führen, den autgetragenen Arrest mit Ergebung annehmen, binnen vier und zwanzig Stunden zwey Cameraden bitten schicken; sich für die empfangene Strafe und Entlassung bedanken, und überhaupt sein Betragen ganz nach den Regeln seines Standes abmessen.

Vom Corporalen aufwärts benennt er jeden Höheren, indem er ihn bey seinem Charakter mit dem Vorsatze *Herr!* anspricht, wie auch einen Cadeten mit *Sie!* er muſs sich Mühe geben, nicht allein seine Officiers von der Compagnie, sondern auch jene vom ganzen Regimente, seine Stabsofficiers, Generale, und vorzüglich den Commandirenden nennen und kennen zu lernen.

Nicht nur im Dienste, sondern auch auſser demselben muſs er seinen Vorgesetzten und jedem Höheren von was immer für

einem Regimente, Corps oder Branche die gebührende Hochachtung und Ehrenbezeigung leisten, weil dem Höheren bey jeder Gelegenheit, auch in dem vertrautesten Umgange, ein gewisser Vorzug gebühret.

Befindet sich ein Mann vor einem Hause, oder unter einer Thüre, und bemerkt einen Höheren, so muſs er sich nicht verbergen, sondern frey hervortreten, und sich mit männlichem Anstande zeigen.

Wenn der Mann einem Höheren begegnet, macht er Front gegen denselben, nimmt den Hut mit der linken Hand mit Anstand ab; oder greift mit derselben an den Helm oder Csako. An die Holzmütze greift er bey keiner Gelegenheit, sondern zieht solche mit Anstande herab.

Trägt derselbe etwas mit einer Hand, und hat die andere frey, so macht er nicht Front, sondern nimmt den Hut ab, oder greift, indem er anständig vorüber geht, mit der freyen Hand an den Schirm der Kopfbedeckung. Wenn er aber in beyden Händen etwas hält, so geht er nur vorüber, und sieht dem Höheren ins Gesicht. Ist der einzelne Mann mit dem Gewehre versehen, so zieht er solches auf die im Abrichtungs-Reglement, §. 1 des zweyten Abschnittes vom erstem Hauptstücke, vorgeschriebene Art an, und macht mit der halben Wendung Front. Uebrigens wird aber nur den Officiers, und den die Officiers-Ehrenzeichen tragenden Individuen, und

zwar nur dann Front gemacht, wenn die Person, der solches gebühret, auf eine kurze Entfernung vorübergeht.

In Reihen und Gliedern darf kein Mann salutiren.

Die Schildwachen werden nach den nähmlichen Grundsätzen, jedoch ohne Front zu machen, begrüfst.

Zu keiner Zeit, auch nicht aufser dem Dienste, soll sich ein Soldat betrunken finden lassen, sondern sich vor dieser häfslichen Untugend, vor dem Spiele um Geld, vor liederlichen Weibspersonen, und vor verdorbenen Gesellen sorgfältig hüthen. Diese Laster entfernen ihn von seinen Berufspflichten, hindern ihn mit seinem Einkommen auszulangen, rauben ihm Ehre und Gesundheit, verleiten ihn zu andern Verbrechen, und stürzen ihn ins Unglück.

Der Mann mufs mit seiner Löhnung auskommen, mufs das tägliche Essen in der Menage, das Waschgeld und alle zur Säubrigkeit gehörigen Auslagen bestreiten, darf von Niemand etwas borgen, und Niemand etwas leihen; darf, wenn ihm die Wirthschaft für seine Cameraden anvertrauet wird, bey schwerester Strafe von dem ihm anvertrauten Menagegelde nichts unterschlagen, und er mufs demnach jede Gelegenheit zu Ausschweifungen vermeiden.

Jeder Soldat ist seinem Monarchen, der ihn zahlt, und dem Staate, den er schützt,

die Erhaltung seiner Gesundheit schuldig. Reinlichkeit und Enthaltsamkeit sind hierzu die sichersten Mittel.

Täglich, und besonders in der Frühe, soll er den Mund und seine Augen mit frischem Wasser reinigen, die Haare kämmen, die Hände und auch öfters die Füsse waschen, die Nägel abschneiden, den Bart scheren, und jede Woche wenigstens ein Mahl Wäsche wechseln.

Im Sommer ist das Baden in Gesellschaft mehrerer unter gehöriger Aufsicht gut; nur soll der erhitzte Mann nicht eher, als bis er abgekühlet ist, in das Wasser gehen, und der Grund mufs vorher untersuchet werden, ob er fest, sandig, ohne Schlamm oder gefährliche Vertiefungen sey; auch der beste Schwimmer soll sich nicht in einen unbekannten Stromm wagen.

Des Sonnenstiches wegen soll der Mann nie mit blofsem Haupte in der Sonne liegen, wenn er stark erhitzt ist; sich nicht gäh abkühlen, und nicht plötzlich den Durst löschen. Bey grofsem Froste soll er nicht gleich in warme Stuben treten, vielmehr sich erst in ungeheitzten Gemächern erhohlen, und den allen alls erfrornen Theilen durch Reibung mit Schnee oder kaltem Wasser neues Leben geben.

In Casernen und Quartiren mufs täglich Staub und Spinnengewebe ausgekehret, die Bettstätten öfters von der Wand gerücket, die Strohsäcke täglich umgekehrt, das Bett-

zeug öfter gelüftet, Kotze und Decken ausgeklopft, Tische und Bänke alle Wochen ein Mahl gewaschen, die Zimmer zuweilen mit Wachholder geräuchert oder mit Essigdampf erfrischt, Thüren und Fenster im Sommer und Winter einige Zeit offen gelassen, und auf solche Art die faule Luft entfernet werden.

Das Waschen und Aufhängen der nassen Wäsche in den Zimmern ist schädlich und darf nicht geduldet werden.

Unreifes Obst, verdorbene Eſswaaren, stinkendes Fleisch, umgestandene Fische, unausgebackenes oder warmes Brot, u. s. w. muſs vermieden; in kupfernen Geschirren, die nicht verzinnet sind, nicht gekocht, in verzinnten aber keine Eſsigsäure, oder eingesalzene Sachen aufbewahret werden.

Leute, die einen ansteckenden Ausschlag haben, sollen abgesondert werden, und kein Mann ohne Vorsicht sich mit ihnen vermengen.

Sobald ein Mann erkrankt, muſs er es auf der Stelle melden, keine Krankheit aus Furcht vor dem Spitale verheimlichen, sondern bedenken, daſs eine Krankheit in ihrer Entstehung oft durch eine Kleinigkeit geheilet werde; daſs das Spital der Ort sey, den sein Monarch mit der wohlthätigsten Sorgfalt zu seiner Genesung bestimmt hat, und der zu seiner Pflege mit den erforderlichen Aerzten, Wärtern, Arzneyen, und mit der möglichsten Bequemlichkeit ausge-

tet ist. Sollte es ihm daselbst an etwas ge-
chen, so findet er bey den täglichen Vi-
rungen hinlängliche Gelegenheit, seine
chwerden vorzutragen, und er kann auf
iere Abhülfe rechnen.

Der Soldat muſs auf seine Montur, Waf-
, Munition, und vollständige Ausrüstung
ablässige Sorge tragen; er darf davon
hts verlieren, versetzen oder verkaufen,
idern muſs Alles dergestalt rein und in
Ordnung halten, daſs er zu jeder Stun-
davon Gebrauch machen, und mit seiner
izen Rüstung bey Tag und Nacht unver-
glich ausrücken könne.

So bald etwas an seiner Montur oder
rigen Sorten getrennt oder zerrissen ist,
uſs er es sogleich zunähen, gröſsere Be-
ädigungen anzeigen, und jeden Schmutz-
k ausputzen; übrigens aber soll er stets
h der Vorschrift gekleidet seyn.

Die Montur darf nicht mit zu scharfen
rsten gereiniget, und die Stücke, so es
hig haben, sollen mit Kleyen und Krei-
geputzt werden. Die Schuhe müssen täg-
n gesäubert, und öfters mit ungesalzenem
t eingeschmieret, dabey aber sich kei-
solchen Materials bedient werden, wel-
es das Leder verhärtet, bricht, oder ver-
bt.

Alles Eisenwerk an den Bestandtheilen
Waffen und Rüstungsstücke wird rost-
y erhalten, und mit feinem Hammer-
lag, das Messing mit Trippel, Kes-

sel und Kastrole aber mit Asche gereiniget.

Die Batterie am Gewehre soll inwendig nie mit Hammerschlag, sondern nur zuweilen mit Bimsenstein gerieben und aufgefrischt, übrigens aber das Feuergewehr in- und auswendig, und besonders die Zündlöcher, sauber und rostfrey, auch die Läufe nach der Länge geputzt werden; das Poliren mit dem Ladstocke ist schädlich, und daher verbothen.

Das Schlofs wird an allen Orten, wo das Eisen auf einander liegt, alle Schrauben in ihrem Einschnitte, öfter auch die Schäfte mit Baumöhl befeuchtet, und wenn das Oehl eingedrungen ist, wieder sauber abgewischt.

Der Schaft darf nie geschaben, oder bey den Ringen beschnitten werden, um diese zur Erzeugung der Resonanz locker zu machen.

Das Zerlegen des Gewehrs, besonders die Auflösung der Schwanzschraube, soll stets unter Aufsicht geschehen, und der Mann darf sich beym Putzen des Laufes nicht auf denselben setzen, oder ihn durch Gewalt beschädigen.

Die Schrauben sollen nie verwechselt, und die hintere Schlofsschraube niemahl so stark eingezwänget werden, dafs sie den Hahn berühre, sonst wird derselbe locker, und verliert die Schnelligkeit im Abdrucke.

Der Stein darf nicht breiter als die Bat-

terie ausfallen, und muſs mit Bley bis an den Rand des Hahnendeckels eingefaſst seyn. Wenn er aufgeschraubt ist, soll er die Batterie nicht berühren, und beym Losdrücken nicht über ihre Hälfte hervorragen, sondern das Feuer concentrirt in dieselbe fallen machen.

Um das Gewehr rein zu erhalten, muſs es der Mann nach jedem Gebrauche mit einem Tuche abwischen, und das geringste, was daran fehlt, sogleich anzeigen.

Einige mit Bley gefütterte gute Flintensteine, ein Kugelzieher und eine Raumnadel sind stets im Vorrath zu halten, und wenn beschädigte Patronen übermacht werden, muſs es nach dem Maſse, und mit feinem steifen Papier auf die Art bewirkt werden, wie sie ursprünglich verfertiget waren.

Der Soldat muſs im Allgemeinen von den Eigenschaften und von den Bestandtheilen seiner Waffen und Rüstung, von ihrer Auseinanderlegung und Zusammensetzung, und von den Absichten und Wirkungen eines jeden Theils in voller Kenntniſs stehen.

Ueberhaupt soll ein rechtschaffener Soldat sich zu Allem, was das Beste des Dienstes befördert, und wovon er öfters die Ursachen und die Wichtigkeit nicht einsieht, willig finden lassen, und nebst den in der vorstehenden Einleitung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, auch alle über die Disciplin-, Garnison- und Feld-Verhaltun-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Vermög dem feyerlich abgelegten Richtereide soll sich der Mann von keiner Hartnäckigkeit, Parteylichkeit oder unzeitigem Mitleid bestimmen lassen, gegen sein besseres Wissen und Gewissen zu votiren; sollte jedoch ein Mann mit seinen Cameraden auf keine Weise für oder wieder das angetragene Urtheil einig werden können, so wird das Votum des ältern aufgenommen; sollten beyde von dem Antrage des Auditors abgehen zu müssen wichtige Gründe finden, so müssen sie zu dieser ihrer Stimme auch ihre Gründe beyfügen. Würde eine solche Stimme zu auffallend von dem Gesetze abweichen, und der Präses mit dem Auditor durch eine abermahlige Belehrung und Aufklärung den votirenden Gemeinen nicht überzeugen können, so wird dieses Votum, wie es gegeben ist, mit den vorgebrachten Gründen aufgenommen.

Bis zur Publication des Urtheils muss Kraft des abgelegten Eides alles verschwiegen bleiben.

Im Standrechte geschieht keine Abtretung; sondern nachdem sowohl die That des Delinquenten als die darüber vorgeschriebenen Artikel und Gesetze vorgelesen wurden, theilet der Auditor das *Votum informativum* heimlich dem Präses mit. Dieser fasset hierauf nach seiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung einen Entschluss, und eröffnet seine Meinung heimlich dem nächsten Mitrichter, dieser dem andern,

so fort bis zu dem Auditor, der sie wieder dem Präses zurückgibt, um zu erfahren, ob das Votum richtig circulirt habe.

Dann sagt der Präses: *Wer meiner Meinung ist, ergreife das Seitengewehr!* worauf von den Mitrichtern, wenn sie der Meinung des Präses beystimmen, die Officiers und Unterofficiers das Seitengewehr entblösen, die Gemeinen und Gefreyten aber das Bajonet ergreifen, oder durch dessen Unterlassung das Gegentheil bezeigen.

Wenn der Mann auf Briefordonnanzen commandirt ist, so hat derselbe von jenen, die er ablöst, alle Befehle, Verhaltungen und Auskünfte einzuhohlen, sich auf dem Ritte bey Beförderung der Dienstbriefe nirgends eigenmächtig aufzuhalten oder zu verspäten, diese Papiere vor Nässe zu schützen, sie nicht zu verlieren, sondern zu mehrerer Sicherheit in einem reinen Tornister oder in der Patrontasche verwahrt, zu tragen, und gehörigen Orts, ungesäumt zu übergeben.

Wo ein Mann auf der Ordonnanzstation die Stelle eines Gefreyten vertritt, hat er die Leute nüchtern und in Ordnung zu erhalten, und darauf zu sehen, dass sie ihre Pflichten erfüllen.

Jeder Mann ist schuldig, einem solchen Stellvertreter den vollen Gehorsam zu leisten, da es eine militärische Grundregel bleibt, dass im Dienste jeder Jüngere dem

dabey vorkommenden Befehle und Erinnerungen muſs genau und nur so laut, daſs es der Ablösende und der Aufführer hören, übrigens aber in gerader Stellung, und ohne die Köpfe zusammen zu neigen, geschehen. So wie sich die Ablösung nähert, muſs sich die Schildwache auf den Punct, wo sie aufgeführt worden ist, stellen, sich und ihr Gewehr in die vorgeschriebene Richtung setzen, die neue Schildwache aber erst, nachdem die Ablösung sich auf neun Schritte entfernt hat, in dem Bezirke ihres Postens, welcher jedes Mahl vorläufig bestimmt werden soll, auf- und abgehen. In der Kirche bleibt die Wache auf ihrem Posten stehen, hat das Gewehr beym Fuſs, und kniet zum Gebethe nieder, wenn es die kirchliche Function erheischet.

So oft vor einer Schildwache Truppen, Processionen, das Hochwürdige, oder irgend ein Höherer vorbey geht, muſs sie sich auf die Stelle, wo sie aufgeführt worden, begeben, und daselbst die gebührende Ehrenbezeigung leisten. Zu der hierüber im 1ten §. des 2ten Abschnittes, ersten Hauptstückes vom Abrichtungs-Reglement gegebenen Belehrung, wird nur beygefügt, daſs die Schildwache bey Passirung von Truppen, des Hochwürdigen oder irgend eines Höhern zu präsentiren, Schildwachen ohne Gewehr aber, welche mit dem Bajonet stehen, sich auf jenem Platze, wohin sie aufgeführet worden sind, mit Ar-

stand aufzustellen haben. Wenn aber die Schildwache als Schnarrpost vor dem Gewehre stünde, hat sie vor dem Hochwürdigen, vor einer Procession, oder vor Truppen, und vor jedem Höheren vom Stabs-Officier aufwärts, die ganze Wache durch *Gewehr heraus!* ins Gewehr zu rufen. Wenn jedoch der Höhere winkt, oder mit keinem Seitengewehr versehen ist, so wird nicht ins Gewehr gerufen, und die Schildwache allein benimmt sich nach der in dem eben erwähnten §. des Abrichtungs-Reglements ertheilten Vorschrift.

Von der Retraite bis zur Tagwache, und auf Posten vor dem Feinde wird niemahl eine Ehrenbezeigung geleistet, sondern die ganze Aufmerksamkeit auf den Endzweck, wegen welchen die Wache dasteht, verwendet, und in keiner Gelegenheit eine andere Front gezeiget, als jene, die der Absicht ihrer Aufstellung entspricht.

Wenn es regnet, oder sonst sehr übles Wetter ist, kann die Schildwache ins Schilderhaus, oder unter das für diese Fälle bestimmte Dach treten, sie muſs aber ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, und für jeden Höheren mit verdecktem Gewehre hervortreten.

Wo zwey Schildwachen sind, muſs sich eine nach der andern richten, alles Geschwätz unterlassen, und in ihrem Auf- und Abgehen sich jederzeit so benehmen, daſs ihrer Aufsicht nichts entgehen könne.

Eine Schildwache darf in ihrem Umkreise keine Unsauberkeit, kein Geschrey und Lärmen, kein Gezänk, Raufereyen, kein Plänkeln oder Schiefsen, keine brennenden Tobakspfeifen, Feuer oder unverwahrtes Licht, am allerwenigsten an einer Brücke, bey Kanonen, Heu, Holz, Stroh, Magazinen, Munition u. s. w. und keine was immer für eine muthwillige Beschädigung dulden.

Wenn ihr Abweisen nichts nützen, sich ein Zusammenlauf, oder sonst etwas Verdächtiges äufsern sollte, hat sie einzelne Menschen zu arretiren, oder nach Umständen auf den Hauptposten zu rufen.

Eben so wenig darf eine Schnarrpost Jemand an die Fahne, an das ihr anvertraute Gut, oder an das Gewehr lassen, nicht ein Mahl die Leute von der Wache, wenn sie kein Dienst dazu auffordert.

Schildwachen, die vor dem Eingange eines Zeltes, Hauses, Zimmers u. s. w. stehen, sollen besonders zu jener Zeit, wo derjenige, für den die Wache aufgestellt ist, sich abwesend befindet, auf die Ein- und Ausgehenden Acht haben, sie nach Umständen um ihr Geschäft fragen, jene, so einen gegründeten Verdacht geben, anhalten, und bey der Ablösung anzeigen.

Wenn ein Feuer, oder sonst ein Vorfall von Wichtigkeit entsteht, und die Wache ihren Hauptposten zu avertiren nicht vermag, soll sie hoch anschlagen, und wo es

erforderlich wird, auch drey Mahl Feuer geben.

Bemerkt eine Schildwache bey einem Pulver-Magazin, dafs sich einiges Pulver und dergleichen verstreut habe, oder sonst eine Gefahr zu besorgen wäre, so hat sie es sogleich zu melden.

In den Aufsenwerken soll sie Niemand über Pallisaden oder Gitter steigen lassen, auf dem Walle jeden Verdächtigen, besonders wenn derselbe die Werke abzeichnen wollte, anhalten, uud auf die Wache rufen; zur Nachtzeit, besonders auf den Graben und bedeckten Weg aufmerksam seyn, Alles anrufen, anhalten, und wo keine Antwort erfolgt, nach Umständen und vorzüglich vor dem Feinde, ohne weiters Feuer darauf geben.

Bemerkt eine Schildwache bey der Nacht jemand in der Nähe, so ruft sie ihn mit *Halt, wer da!* an, nimmt das Gewehr hoch und zum Spannen fertig, fragt ihn um seinen Stand und Geschäft, und verhält sich, vorzüglich *vor dem Feinde*, mit gröfster Vorsicht. Findet sie Verdacht, so arretirt sie einen solchen, und ruft auf den Posten, oder behält ihn bis zur Ablösung bey sich, um ihn sodann zu übergeben. Erhält die Schildwache keine Antwort, so geht sie mit gespannten Hahne auf den Betreffenden los, erinnert ihn, dafs, wenn keine Auskunft erfolgt, sie ihn arretiren, und wenn er davon laufen sollte, nieder-

schiefsen werde. Leistet er die verlangte Auskunft, so ruft sie ihm *Passirt!* zu, und läfst ihn seinen Weg gehen. Gibt er Verdacht, oder scheint er taub, stumm, unsinnig etc. zu seyn, oder wollte er gar Kurzweile treiben, so arretirt sie denselben, und übergibt ihn, so bald es thunlich ist, ihrem Posten. Würde sich derselbe gegen die Schildwache vergreifen, oder davon laufen, und hierdurch, besonders vor dem Feinde, den gröfsten Verdacht auf sich ziehen, so gibt sie ohne Bedenken Feuer auf denselben.

Wenn sich auf den Anruf: *Halt wer da!* ein visitirender Officier oder die Ronde meldet, so ruft sie *Gewehr heraus!* und wann es eine Patrulle ist, *Unterofficier* oder *Gefreyter heraus!* worauf die weiter unten angeführte Abfertigung zu geschehen hat. [Wo aber die Entfernung vom Unterofficiersposten den Ruf *ins Gewehr!* unthunlich macht, benimmt sich die Schildwache mit jener Vorsicht und auf jene Weise, wie es oben gegen jeden andern vorgeschrieben worden ist. Sobald die Schildwache sicher gestellet ist, so ruft sie *Ronde vorbey!* oder *Patrulle vorbey!* worauf die angerufene ihren Weg fortsetzen kann.

Wenn der Gemeine als Anmelder etwas zu melden hat, so geschieht solches im Freyen mit geschultertem Gewehre; schriftliche Rapporte aber hat er unter dem Patrontaschenriemen zu stecken, welche ihm

jener, dem er die Meldung zu machen hat, abnimmt; dann präsentirt derselbe, erwartet in dieser Stellung den Befehl des Höheren, worauf geschultert, nach Beschaffenheit der Gegend die halbe oder ganze Wendung gemacht, und der Marsch angetreten wird.

In einem Zelte, Zimmer, oder wenn immer die Meldung nicht im Freyen gemacht wird, hat der Anmelder stets mit dem in der Balance getragenen Gewehre einzutreten, das Gewehr beym Fuſs zu nehmen und dann auf erwähnte Art zu melden. Nach vollbrachter Meldung nimmt solcher ohne Ehrenbezeigung das Gewehr wieder in die Balance, macht nach Erfordernifs halbrechts, halblinks, oder, ohne die Patrontasche zu ergreifen, rechtsum, und tritt ab.

Hat der Gemeine als Anmelder einem Unterofficier zu melden, so geschieht es auf obige Art, jedoch mit dem Unterschiede, daſs nach im Freyen mündlich gemachter oder abgenommener schriftlichen Meldung nicht präsentirt wird. Diese Ehrenbezeigung gebührt nur den Officiers, hat aber auch auf den Fall zu unterbleiben, wenn derjenige, welchem die Meldung zu machen kömmt, mit keinem Seitengewehre versehen ist.

Die Schildwachen, Ve letten, Patrullen und überhaupt alle Posten und Commando's vor dem Feinde erfordern eine

noch gröfsere Vorsicht und eine noch genauere Aufmerksamkeit, als in der Garnison.

Wenn auf den Vorposten doppelte Vedetten ausgestellt sind, so sollen, wenn es zum Plänkeln kommt, nie beyde zugleich Feuer geben, sondern immer einer geladen haben, und in Bereitschaft seyn, den andern zu unterstützen.

Alle Ehrenbezeigungen haben auf den Vorposten zu unterbleiben; keine Schildwache darf sich wegen schlechten Wetter unter ein Dach oder sonst wo hinstellen, wo sie verhindert würde, Alles genau zu sehen, zu hören und zu entnehmen.

Von der Retraite bis zur Tagwache rufen im Felde die Schildwachen, welchen es befohlen wird, so wie in der Garnison jene auf dem Walle, alle Viertelstunde: *Wer da! Patrulle vorbey!* von der ersten bis zur letzten succesive herum, und so wie es eine unterläfst, läuft die Meldung durch die übrigen dem Hauptposten zu, damit dieser die Ursache untersuchen könne.

Eigenmächtige Gespräche und Unterredungen mit dem Feinde werden Niemanden gestattet.

Feindliche Parlamentärs müssen in gehöriger Entfernung angehalten, und dem Unterofficiers-Posten zugerufen werden; wenn aber die Entfernung zu grofs wäre, so mufs, wo zwey Vedetten sind, eine von beyden mit der Anzeige dahin abge-

und Schreiben, eine vollkommene Kenntniss der verschiedenen Dienstpflichten, verbunden mit der Fähigkeit eines geschickten Abrichters, sind die höchst nöthigen Eigenschaften desselben, und bahnen ihm den Weg zur weiteren Beförderung.

Alle bey dem Gemeinen als Soldat und Untergebenen vorgeschriebenen Verhaltungen betreffen auch verhältnissmässig den Gefreyten, und sofort alle übrige in Reihen und Gliedern gehörige höhere Chargen.

Um sie befolgen zu können, und befolgen zu machen, muss jeder Vorgesetzte sie vollkommen inne haben.

Der Gefreyte benennt den Gemeinen mit *Ihr*, jeden Höheren mit *Sie*; ihn nennet der Vorgesetzte *Er*.

Wenn ein Gefreyter auf einen Briefordonnanzposten gestellet ist, so benimmt er sich so, wie es bereits bey dem Gemeinen erwähnt worden.

Der Gefreyte, welcher das Menagegeld von einer Cameradschaft in Händen hat, darf bey schwerster Strafe hiervon nichts zu seinen Nutzen verwenden, vielmehr ist es seine vorzügliche Pflicht, die Wirthschaft zum Besten der Cameradschaft sich besonders angelegen seyn zu lassen, genau darauf zu halten, dass, wo möglich, täglich Fleisch und Zugemüse in verhältnissmässiger Quantität, keineswegs aber um diese Quantität zu vermehren, ungesunde Speisen gekocht, dass ferner der im Dien-

ste befindlichen Truppe ihr Essen zugebracht werde.

Bey Abrichtung der Recruten benimmt er sich auf das genaueste nach dem buchstäblichen Sinne des Abrichtungs-Reglements.

Uebrigens liegt ihm nebst dem Unterrichte seiner Untergebenen die vorzügliche Sorge ob, durch Aufmerksamkeit auf ihre Reden, ihr Betragen und ihren Umgang zur vollkommenen Kenntnifs ihrer guten und bösen Neigungen zu gelangen.

Die besonderen Dienste eines Gefreyten, welche er mit den im rechten Arme tragenden Gewehre verrichtet, bestehen in Aufführung der Schildwachen, im Anmelden, in Begleitung des Hochwürdigen, in Führung der Arrestanten und im Patrulliren.

So oft ein Gefreyter bey der Aufführung der Schildwachen die ablösenden Männer rangirt, hat er den auf den ersten Posten kommenden Mann auf den rechten Flügel, und so einen nach dem andern in ein Glied zu stellen, und sich genau zu überzeugen, dafs alles vorhanden, ordentlich adjustirt und nüchtern sey, dann erst rechts umkehrt derselbe und marschirt ab.

Ist es die erste Aufführung, so geht auch der Gefreyte von der alten Wache mit, der bey dieser Ablösung alles commandirt, und sich, so lange die beyden Gefreyten Front gegen die Wache machen, dem Gefreyten von der neuen Wache zur linken

Hand stellet, um bey dem Rechtsumke
ren neben demselben auf die rechte Ha
zu kommen.

Wie nun die Gefreyten auf dem Post
kommen, marschiren dieselben mit der neu
Ablösung links neben der Schildwache d
gestalt auf, dafs der ablösende Mann neb
ihr links zu stehen komme; die Gefreyt
rechtsumkehren sich gegen den Poste
sorgen, dafs der neuen Schildwache a
Auskünfte und Befehle gehörig übergeb
werden, und lassen aufser einem Vorg
setzten niemand andern dabey zuhöre
Gleich nach der Uebergabe läfst der Gefre
te *präsentiren*, sonach *schultern*, welch
die alte und neue Schildwache und au
die auf die andern Posten gehörigen Mä
ner befolgen. Sonach tritt die abgelös
Schildwache hinten herum auf den linke
Flügel, ausgenommen die Schnarrpos
welche zu den Gewehren zurück gehet, un
dort niederlegt oder ansetzt; die Gefreyte
marschiren ab, und führen die übrige
Schildwachen auf.

Wo doppelte Schildwachen beysamm
stehen, treten die neuen zwey ablösende
zwischen dieselben, und wo hierzu nicl
Raum genug ist, ihnen gegenüber, um ein
ander deutlich genug übergeben zu könner
der Gefreyte aber bleibt in der Mitte zw
schen beyden stehen.

Der Gefreyte mufs auf jedem Poste
nachsehen, ob alles in der Ordnung, o

nichts Verdächtiges oder sonst kein Merkmahl zur Desertion vorhanden sey.

Wenn nun alle Wachen abgelöst sind, marschirt der Gefreyte mit den abglösten Männern auf seinen Hauptposten, heifst sie daselbst ihre Gewehre ansetzen, erstattet dem Posten-Commendanten den Rapport, und wo ein Gefreyter selbst Commendant ist, läfst er Alles, was nur immer vorfiel, dahin melden, wohin er angewiesen ist.

Nie darf bey Ausstellung der Posten die erforderliche Vorsicht zwischen den Vertrauten und Unvertrauten aufser Acht gelassen, sondern es mufs stets dafür gesorget werden, dafs letztere mehr unter die Augen kommen, ohne Noth nicht dahin, wo die Gelegenheit zur Desertion erleichtert ist, und nicht immer auf einen und denselben Posten ausgestellt, und auf ihren Wachen öfters unvermuthet visitirt werden.

Beym Anmelden verhält sich der Gefreyte eben so, wie es in den Verhaltungen des Gemeinen vorgeschrieben worden.

Wird ein Gefreyter zur Begleitung des Hochwürdigen verwendet, so geschieht dieses mit noch drey Mann, welche das Gewehr auf der Schulter haben, und wovon zwey seitwärts, einer rückwärts, er selbst aber vorwärts das Hochwürdige begleiten.

Vor dem Eingange in das Haus oder Zelt des Kranken wartet die Begleitung

den Priester ab; geleitet ihn wieder zurück, und wenn er den Segen gibt, hat dieselbe zum Gebethe nieder zu knien.

Wenn der Gefreyte Arrestanten escortirt, so nimmt er solche in die Mitte, läfst einen verläfslichen Mann vorausgehen, er selbst aber schliefst die Escorte, und verdoppelt mit seinen Leuten, besonders in solchen Gegenden, seine Vorsicht und Aufmerksamkeit, in welchen der Arrestant leichter entfliehen könnte. Bey der Nacht mufs er die Schildwache ins Zimmer stellen, das Licht brennen lassen, alle Ausgänge verwahren, den Arrestanten visitiren, und ihm kein gefährliches Werkzeug in der Hand lassen. Die Schildwache mufs den Arrestanten auch auf den Abtritt begleiten, wozu nach Umständen in der Nacht auch die ganze Wache zur Aufsicht mitzuwirken hat. Uebrigens wird bey einer solchen Escorte gegen Niemand eine Ehrenbezeigung geleistet.

Wenn der Gefreyte eine Patrulle führt, mufs er die gröfste Aufmerksamkeit beobachten, und darauf sehen, dafs die Wachen munter seyn, und sich nichts Verdächtiges zwischen den Posten hereinschleichen könne.

Eine Gassenpatrulle schaft zum ersten Mahle nach der Retraite Alles ab, was sie aufser dem Dienste vom Feldwebel an auf der Gasse oder in Wirthshäusern antrifft, die zweyte Patrulle aber hat solche nach

Umständen anzuhalten, und auf die Hauptwache zu führen. Uebrigens soll sie alle Raufhändel und Unordnungen mit Bescheidenheit abthun, nirgend aber selbst hierzu Anlafs geben, Trinkgelagen beywohnen, oder einen Arretirten um Geld und Vorbitte auslassen.

Wird der patrullirende Gefreyte mit *Halt', wer da!* angerufen, so antwortet er: *Patrulle!* und marschirt auf das *Patrulle vorbey!* seinen Weg fort. Wo aber ein Schnarr- oder anderer Posten *Unterofficier* oder *Gefreyter heraus!* ruft, mufs er halten, den Gefreyten mit zwey Mann vom Posten abwarten, und wenn nun letzterer mit gespanntem Hahne und hochgehaltenem Gewehre mit dem Zurufe: *'Avancirt!* entgegen kömmt, so fort *Losung her!* verlangt, mufs er ihm solche geben, und nur erst nach der Abfertigung seinen Weg fortsetzen.

Wenn sich zwey Patrullen begegnen, fertigen sie einander eben so ab. Die zuerst anrufende, mit Ausnahme der Ronde, welcher der Vorzug gebührt, fordert von der andern die Losung, und diese gibt dagegen zu mehrerer Sicherheit ein Feldgeschrey, welches von dem Commendanten vorläufig bestimmt seyn mufs, und in was immer für einem Ruf, Pfiff, Schnalzen mit der Zunge u. s. w. bestehen kann. Sollte einer fremden, das ist, einer solchen Patrulle begegnet werden, welche unter andern Be-

fehlen steht; und von der nicht wohl vermuthet werden kann, dafs ihr das Feldgeschrey bekannt sey, so mufs zu mehrerer Vorsicht von dieser zuerst die Losung abgefordert werden.

Eine Patrulle gegen den Feind mufs ihre Aufmerksamkeit aufs Aeufserste spannen, alles Gebüsche, jede verdeckte Gegend, alle Seitenwege, wo nur immer ein Hinterhalt lauern könnte, mithin alle Vertiefungen und Erhöhungen des Terrains durchsuchen, und Alles, so zu sagen, beschleichen; zuweilen, besonders in der Nacht, einen Mann sein Ohr zur Erde neigen und horchen lassen, ob kein Hufschlag oder das Gefäusche eines Fuhrwerkes irgendwo zu hören sey.

Müfste die Patrulle ein Defile, ein Dorf, oder einen Wald passiren, so soll sie nach Verhältnifs ihrer Stärke vorläufig durch einige Mann vor- und seitwärts recognosciren lassen, und sich sicher stellen, dafs sie in keinen Hinterhalt fallen könne.

So bald der Gefreyte etwas Feindliches, oder sonst von Bedeutung entdeckt, mufs er es sogleich durch einen vertrauten Mann seinem Vorgesetzten zurück melden lassen.

Bey seiner Zurückkunft mufs er sich der Sicherheit wegen, auch selbst seinem Posten als Patrulle melden, und sich von ihm stellen lassen.

Findet sich eine Patrulle vor dem Feinde in Gefahr abgeschnitten zu werden, so

soll sie einen andern Rückweg suchen; würde sie versprengt, oder gegen die diesseitigen Posten geworfen, so muſs sie trachten zeitlich genug hiervon Nachricht zu geben, und durch ein zu rechter Zeit angebrachtes Plenkeln die Aufmerksamkeit aller aufgestellten Wachen rege zu machen.

§. 3. FÜR DEN TAMBUR.

Die Tamburs dürfen nicht wie bisher verzagte schwächliche Knaben seyn, sondern ihre Bestimmung erfordert rüstige, entschlossene Männer, die bey einer feindlichen Affaire nicht allein den männlichen Muth und die Tapferkeit eines jeden braven Soldaten besitzen, sondern auch durch ihre Trommelstreiche den Muth der Truppe auf alle jene Seiten zu leiten wissen, wo dem Feinde der empfindlichste Nachtheil zugefüget werden kann. Sie müssen eine besonders gute Conduite haben, nüchtern und ausrichtsam, und von dauerhafter Gesundheit, folglich von guten, starkem, der Beschwerlichkeit ihrer Bestimmung entsprechendem Körperbaue seyn, damit man sich in jedem Falle vollkommen auf sie verlassen könne.

Vermöge diesen erforderlichen Eigenschaften und seiner wesentlichen Bestimmung, ist der Tambur als ein ausgezeichneter Mann zu betrachten und als solcher zu behandeln.

Auf sein Spiel muſs er die gehörige Obsorge tragen, und die vorgeschriebenen, in einem eigenen Abschnitte enthaltenen Trommelstreiche nach der Anleitung des Regiments-Tamburs fleiſsig üben.

Wird derselbe zur Begleitung eines Parlamentärs verwendet, oder mit andern Aufträgen zum Feinde geschickt, so muſs er sich dabey bescheiden betragen, sich in keine Gespräche oder Trinkgelage einlassen, verschwiegen seyn, und sich einzig auf den richtigen Vollzug seines Geschäftes beschränken.

Wenn er etwas zu bitten, zu melden, sich zu beschweren hat, wohin geht oder zurückkommt, mit Arrest belegt, und aus demselben entlassen wird, und überhaupt in jeder andern militärischen Dienstes-Hinsicht, so wie in seinen schuldigen Ehrenbezeigungen gegen Vorgesetzte, hält er sich nach der in der Verhaltung des Gemeinen ertheilten Vorschrift.

§. 4. FÜR DEN CORPORALEN.

Die Verhaltungen dieser Charge betreffen so wohl den wirklichen, als den Vice-Corporalen oder Stellvertreter.

Da der Corporal einer ganzen Corporalschaft vorstehet, oft in Ermangelung des Officiers der ganze Zug unter seine Befehle zu stehen kommt, es auch nicht selten geschieht, daſs derselbe, ohne Rücksicht

ob er der ältere im Range sey, die Dienste des Feldwebels vertreten muſs, und da sich überhaupt öfter der Fall ergibt, wo er als Commendant detachirter Abtheilungen sich selbst überlassen ist, so folget aus diesen verschiedenen Dienstes-Verhältnissen, daſs er eine untadelhafte Conduite, die Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben, eine hinreichende Kenntniſs des Dienstes, der verschiedenen Verhaltungen und des Exercierens besitzen, seine Untergebenen in Ordnung zu halten, sich das erforderliche Ansehen zu verschaffen, und in allen Fällen mit Klugheit zu benehmen wissen müsse.

Nicht genug, daſs er die Recruten abzurichten und die ergangenen Befehle in Vollzug zu setzen verstehe; er muſs auch nachsehen, ob Alles gehörig nach der Vorschrift erfolge, und den Recruten, welche den Gefreyten oder auserlesehen Gemeinen zur Abrichtung zugetheilt sind, keine irrigen oder fehlerhaften Begriffe beygebracht werden.

Der Corporal soll in der Reinlichkeit seinen Untergebenen zum Muster dienen, und darauf wachen; daſs solche stets sauber und ordentlich adjustirt seyn, ihre Waffen und Rüstung in gutem Stande erhalten, und alle ihre übrigen Pflichten erfüllen.

Den Untergebenen soll er nicht allein ihre Fehler zuerst mit Güte, und sodann

mit Nachdruck verweisen, sondern auch denselben die Art und die Mittel an die Hand geben, wie solche zu vermeiden sind; keineswegs aber einem Manne die vergangenen Fehler vorwerfen, einige Feindschaft gegen denselben hegen, ihn mit *Du*, oder mit einem Schimpfnahmen, viel weniger mit anzüglichen Reden, ungebührlichem Anschreyen, oder dergleichen schimpflichen Mißhandlungen begegnen. Ueberhaupt muß er sich des Schlagens ohne Befehl völlig enthalten, und wenn der Mann eine Bestrafung verdient, ist er zu arretiren, und das Vergehen weiter zu melden; es müßte dann in Gegenwart des Feindes, wenn sich derselbe detachirt befindet, geschehen, wo er einem Manne, der sich seiner Ordnung nicht fügen wollte, mit dem Stocke, oder nach Beschaffenheit der Umstände noch schärfer begegnen kann. Außer dem aber sind dem detachirten Corporalen nur jene kleineren Strafen gestattet, die einen Eisenarrest von höchstens 48 Stunden lang geschlossen nicht überschreiten. Würde ein Mann eine schärfere Strafe verdienen, so müßte sich der Corporal dieserwegen an das nächste Militär-Commando wenden. Eben so wird auch schärfestens verbothen, mit einem betrunkenen Manne sich in einen Streit einzulassen, denn ein solcher ist ebenfalls in Arrest zu nehmen, und gehörig zu melden, damit er in der Nüchternheit für seinen be-

gangenen Fehler zur Verantwortung gezogen werde.

Der Corporal soll zwar, wie jeder andere Höhere, die Fehler an seinen Untergebenen sogleich rügen und abstellen; allein diese Ausstellungen müssen nie mit Herabwürdigung vor fremden Menschen, oder in Gegenwart eines höheren Vorgesetzten geschehen; vielmehr soll sich der Corporal eine gewisse Bescheidenheit gegen seine Untergebenen angewöhnen, und die ungestüme oder verächtliche Art, wodurch er sich ihren Hafs zuzieht, auf das sorgfältigste vermeiden; dagegen aber auch sich keineswegs mit ihnen gemein machen, viel weniger mit ihnen spielen, trinken, Geld von ihnen entlehnen, welches aufser dem, dafs es an ihm doppelt sträflich ist, denselben die ganze Achtung entziehet, und sein Ansehen vernichtet.

Kurz, der Corporal mufs ein braver Soldat, ein ordentlicher Mensch und ein tüchtiger Vorgesetzter seyn.

Wenn von seiner Corporalschaft Leute in Dienst abrücken, soll er sie beym Abgehen und Wiederkommen visitiren, und nachsehen, ob Alles an ihrer Montur und Rüstung im gehörigen Stande und in der Ordnung seye. Dasjenige, was er nicht für sich abzuthun vermag, hat er sogleich stufenweise zu melden.

Er soll sich thätigst bestreben, seine Leute nach ihren guten und bösen Eigen-

schaften kennen zu lernen, er muſs ihre Neigungen zu ergründen suchen, und ihren Untugenden oder Ausschweifungen nachspüren, damit er den daraus entstehenden Folgen bey Zeiten vorbeugen könne. Seine Beobachtungen müssen aber kein argwöhnisches Mistrauen erwecken, und keine Gehässigkeit verrathen.

Sollte ein gegründeter Verdacht wegen Desertion oder andern Liederlichkeiten Statt finden, besonders wenn in der vorgeschriebenen Visitirung beym Ausrücken ein solcher Verdächtiger über das Befohlne mehr von seinen Sachen mit sich nähme, mehr von der kleinen Montur anzöge, Schulden gemacht, oder mit liederlichen Dirnen Bekanntschaft hätte, im Dienste verdrüſslich, oder überhaupt von übler Aufführung wäre; so muſs der Corporal solchen nicht aus den Augen lassen, ohne ihm jedoch ein Mistrauen zu zeigen.

Wenn ein Soldat im geringsten wider den Dienst oder seine Vorgesetzte räsonirte; gegen seine Cameraden oder wem immer verdächtige Reden führte, auch sie wohl gar zur Desertion anleitete; oder wenn bey ihm vieles Geld oder andere den Verdacht eines Diebstahles erweckende Sachen gesehen würden, muſs derselbe unverweilt in Arrest genommen und gehörig gemeldet werden.

Wenn ein Mann kränklich aussieht,

soll ihn der Corporal mit guter Art darum fragen, und ihn ermahnen, keine Krankheit zu verhehlen, findet er denselben aber zurückhaltend, und könnte ihn nicht zum Geständnisse bringen, so ist ohne Verzug die Anzeige davon zu erstatten, damit er untersucht und nach Befund behandelt werden könne.

Der Corporal muſs dem Feldwebel alle Tage früh, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, ordentlich den Rapport bringen, und von demselben Abends die Befehle einhohlen.

Wenn der Corporal auf einem Briefordonnanzposten gestellet ist, so muſs er den von Zeit zu Zeit an ihn kommenden detachirten Leuten nachsehen, ob denselben in Ansehung ihrer Säubrigkeit, Adjustirung, Armatur, Rüstung und übrigen Bedürfnisse nichts gebreche, denselben keine Nachlässigkeit zur Last falle, und sonst etwas abzustellen oder anzuordnen sey.

Eine nothwendige Vorsicht ist es, daſs man vor jenen Häusern, in welchen die Ordonnanzen bequartiret sind, zum Zeichen Strohwische aussteche, damit die ankommenden Briefordonnanzen mit dem Aufsuchen keine Zeit verlieren. Diese Strohwische sind auch auf den Kreuzwegen, wo der Weg verfehlt werden könnte, als Wegweiser aufzustellen.

Bey der Ablösung der Ordonnanzposten

muſs sich der Corporal bey der Ortsobrigkeit um das Verhalten der abgelösten Mannschaft erkundigen, und stets vorsorgen, daſs sich in solchen Gelegenheiten keine liederlichen herumziehenden Weibspersonen oder sogenannten Beyläuferinnen bey den Truppen aufhalten.

Wenn es einen Corporalen zu einem General oder Stabsofficier auf Ordonnanz trifft, so muſs er auf das reinlichste adjustirt erscheinen, sich um die besonderen Verhaltungen bey dem abgelösten, und wo ein Adjutant ist, auch bey diesem erkundigen, alle Aufträge, pünctlich erfüllen, und wenn er den Generalen oder Stabsofficier wohin begleitet, dieser aber mit Jemand ein Gespräch unterhält, in einer angemessenen Entfernung anhalten, keineswegs aber auf solche Gespräche aufmerksam seyn.

Der Corporal darf ohne Vorwissen des Feldwebels eigenmächtig keinem Manne wegzugehen erlauben; auſser er wäre selbst detachirter Commendant, in welchem Falle er in Ansehung der Vertrauten und Unvertrauten die nöthige Rücksicht zu nehmen, und sich überhaupt nach Maſsgabe der vorhandenen Umstände vorzusehen hat.

Auf den Märschen soll der Corpral die Leute seiner Corporalschaft, besonders durch Oerter, Sträucher oder Wälder in der Ordnung erhalten, und bey schwerester Verantwortung niemahls unter oder

auseinander laufen lassen. Eben so hat er auch dafür zu stehen; dafs kein Mann aus seinem Zuge einzeln um Wasser gehe; denn wenn das Wasserhohlen erlaubt wird, werden die Flaschen eines jeden Zuges zusammen genommen und die Leute ordentlich dahin geführet.

Wo ein Mann Nothdurft halber abtreten müsste, ist ihm ein verläfslicher Mann beyzugeben, und der Corporal von der Arrieregarde hat darauf zu sehen, dafs diese Leute zu ihren Abtheilungen nachgebracht werden.

Wenn ein Mann erkrankt, mufs ihn der Corporal durch einen andern vertrauten Mann der Arrieregarde übergeben lassen, sich ein und das andere mit Bezeichnung des Nahmens und Zugs der Compagnie vormerken, und solches von Zug zu Zug bis an den Colonnen-Commendanten anzeigen.

Aufser einer Schreibtafel mufs der Corporal auch mit einer ordentlichen Rangirungs - Commandirungs - und Corporalschafts - Liste versehen seyn.

Jede Ausrückung, so wie das Befehl-Ausgeben, geschieht im Lager auf der Formirungslinie, die Visitirung aber Zugweis in der Compagnie - Gasse. In Garnison geschieht das eine wie das andere in oder vor der Caserne, vor dem Quartière des Commendanten, oder wo es sonst ausdrücklich bestimmt wird.

Wenn ein Corporal wohin geht oder

zurück kömmt, meldet er sich bey dem Feldwebel, und wenn er zum Stabe kömmt oder weggeht, auch bey dem Regiments-Adjutanten, und benimmt sich übrigens in seinen Bitten, Beschwerden, Ehrenbezeigungen, Arrest, Verhör, Kriegs- und Standrecht, Aufführung der Schildwachen, Patrulliren, Anmelden, u. a. m. verhältnifsmäfsig wie der Gemeine und Gefreyte.

Der Corporal ist mit einem Stocke von Haselholze versehen, welcher von der Erde bis an den letzten Knopf des Röckels reicht, unten nicht dicker als der Gewehrcaliber, auch weder unten beschlagen, noch mit einem Vorgewächse versehen ist; diesen hält derselbe bey Begegnung eines Vorgesetzten, und zwar auf der Stelle mit der rechten Hand beym Bügel an dem Stockriemen, und stellt ihn gerade mit dem untern Ende neben der äufsern Spitze des rechten Fufses; im Gehen aber fafst er den Stock mit der vollen Hand beym Bügel und führt ihn schräg vor sich, mit dem untern Ende gegen die Erde gesenkt; aufser dem aber trägt er ihn bey allen Ausrückungen nach der Adjustirungsnorma eingeknöpft.

Bey der Compagnie hat immer ein Corporal den Tag.

Nach der Tagwache, vor dem Befehlausgeben und nach der Retraite gibt dieser den ordinären, wenn aber etwas Neues

vorfällt, bey Tag oder Nacht sogleich den Extra - Rapport dem Feldwebel; alle dringenden Meldungen aber werden dem Hauptmanne gemacht.

Wenn ein Mann krank wird, meldet es der Corporal vom Tage auch dem Führer, wenn einer zur Aufsicht der Kranken bestimmt worden ist.

Dem Bataillons - Adjutanten erstattet er alle Tage den gehörigen Frührapport.

Er begleitet den Feldwebel beym Rapport, bey der Abhohlung und Ueberbringung der Befehle an den Hauptmann.

Bey jeder Ausrückung lieset er die Mannschaft vor.

Alles, was im Dienste gehet, oder zurück kommt, muſs er visitiren.

Er sieht nach der Tagwache und nach der Retraite, ob alles vorhanden sey, was er weiter melden müsse.

In feindlichen Begebenheiten muſs der Corporal seine Leute möglichst beysammen und in Ordnung halten, ihnen mit eigenem Beyspiele vorgehen, sie herzhaft an den Feind bringen, und wenn sie ausschlieſslich unter seinem Befehle stehen, sie mit Klugheit leiten.

§. 5. FÜR DEN FELDWEBEL.

Der Feldwebel bekleidet eine Charge, die in der Compagnie alle Zweige des Dienstes umfaſst.

Er ist in der Compagnie das, was der Adjutant im Bataillon oder Regimente ist.

Er muſs mit einer untadelhaften Aufführung und einer erprobten Rechtschaffenheit, auch eine vollkommene Kenntniſs des Dienstes vereinigen, und seinem Hauptmann mit unermüdetem Eifer und Treue an die Hand gehen. Er muſs im Exercieren viele Geschiklichkeit haben, und seine Untergebenen mit Erfolg abzurichten im Stande seyn.

Durch ihn gehen alle Befehle; er muſs die untergebenen Unterofficiers zur unverzüglichen Erfüllung derselben verhalten, und sich von dem gehörigen Vollzuge genau überzeugen. Derselbe darf sich daher auf seine Unterofficiers niemahls verlassen, sondern muſs fleiſsig nachsehen, ob dieselben auch wirklich in ihren aufhabenden Verrichtungen die schuldige Genüge leisten.

Hierbey muſs sich jeder Feldwebel von allem Ungestüm enthalten und seinen Untergebenen mit jenem Anstande begegnen, der bereits beym Corporalen erinnert worden ist; am allerwenigsten darf sich der Feldwebel erlauben, Jemand mit dem Stocke zu schlagen, sondern er muſs vielmehr seinen Untergebenen den wahren Ehrgeitz einzuflöſsen suchen, und sie durch Ermahnungen, durch ernstlichere Verweise, und endlich durch nachdrücklichen

Vorstellungen der Strafe zu ihrer Schuldigkeit verhalten.

Sollten diese gelinden Mittel von keinem Erfolge seyn, oder das Versehen gleich eine schärfere Ahndung verdienen, so muss er einen solchen, welches auch der Fall mit einem Betrunkenen ist, in Arrest nehmen und gehörig melden.

Der Feldwebel trägt ein spanisches Rohr mit einem Vorgewächse in gleicher Länge und Dicke, welche bey dem Stocke des Corporalen bestimmt worden ist; er benennet jeden Gemeinen mit *Ihr*, den Cadet mit *Sie*, den Corporal mit *Er*.

Er aber wird, so wie der Cadet, von Niedern und Höhern mit Sie benannt; da übrigens seine Charge die nächste an jener eines Officiers ist, so soll derselbe sich schon dermahl jene feinere Bildung zu verschaffen beflissen seyn, die einst, wenn er zum Officier befördert wird, seinem Range entsprechen muss.

Wegen der genaueren Kenntniss der Unterofficiers und Gemeinen, wegen der Vorsicht, welche wider die Desertion zu gebrauchen ist; wegen der Abrichtung der Recruten; wegen dem Anmelden, Patrulliren, Führung der Arrestanten, u. s. w. wird sich auf die Verhaltungen des Gefreyten bezogen, und hier nur noch angemerkt, dass der Feldwebel mit den Gemeinen überhaupt, und besonders mit den Recruten vielen Umgang pflegen solle, um ihre

Denkungsart zu erforschen, und den Schluss machen zu können, ob man sich viele oder wenige Dienste von ihnen versprechen könne.

Obgleich für den Corporalen vom Tage bereits vorgeschrieben worden, alle in Dienst abgehenden und daher zurückkommenden Leute zuerst zu untersuchen, so muss doch auch der Feldwebel sowohl den Leuten, als selbst den Unterofficiers nachsehen, dass es an nichts gebreche, und dass, wenn der Officier sich davon überzeugen wollte, derselbe keine Fehler finde.

Der Feldwebel bekommt täglich so wohl von dem Corporalen vom Tage, als von den übrigen Corporalen, den gewöhnlichen Früh-Rapport; er überbringt solchen in Begleitung des Corporalen vom Tage dem Fähnrich, die übrigen Rapporte hingegen lässt solcher den sämmtlichen Officiers, wie auch dem Hauptmann durch den erwähnten Corporalen abstatten; wenn aber etwas Wichtiges vorfällt, muss es der Feldwebel der Ordnung nach, und wenn es dringend ist, zuerst dem Hauptmann melden.

Dem Bataillons-Adjutanten wird der tägliche Früh-Rapport durch den Corporalen vom Tage überbracht, so oft aber etwas von Bedeutung vorfällt, muss es der Feldwebel selbst überbringen.

Zur Abhohlung der Befehle geht derselbe täglich in Begleitung des Corporals vom Tage zur bestimmten Stunde, in Garnison

vor das Quartier des Baitaillons-Commendanten, oder im Felde auf den betreffenden Ruf auf die Fahnenwache, und wie er daselbst abgefertiget worden, überbringt er die Befehle dem Hauptmann, wo sich alle Officiers einzufinden haben, dann läfst er sämmtliche Corporals in einem Kreise treten, fertiget solche ab, und gibt endlich vor dem Abende zur befohlenen Stunde der Compagnie entweder nach Einschwenkung beyder Flügelzüge, oder wenn solche zu schwach ausrückte, vor ihrer Front den Befehl.

Alle aufserordentlichen Befehle müssen sogleich, es sey bey Tag oder Nacht, an ihre Behörde gebracht werden, und da zu jeder Zeit in der Compagnie ein Officier anzutreffen seyn muls, so sind die Befehle in Abwesenheit der andern diesem Officier zu überbringen. Das Nähmliche ist auch zu beobachten, wenn etwas Erhebliches gemeldet werden müfste.

An den von dem Regiments- oder detachirten Bataillons-Commendanten angeordneten wöchentlichen Rapportstagen verfafst der Feldwebel das Totale aus den gesammelten Rapporten des Corporals, und übergibt solches dem Fähnrich, von welchem es stufenweise bis an den Hauptmann gelanget.

Bey allen Ausrückungen hat der Feldwebel die Compagnie, wenn sie in der Division rechts stehet, vom rechten zum lin-

ken, und wenn sie links stehet, vom linken zum rechten Flügel zu stellen, vorschriftmäfsig abzutheilen, die Rotten abzuzählen, und deren Anzahl dem Fähnrich oder anwesenden jüngsten Officier zu melden. Diese Meldung hat er auch bey jedesmahliger Ausrückung der Compagnie, wenn solche in das Bataillon gestellet wird, dem Bataillons-Adjutanten zu erstatten.

Uebrigens versteht es sich, dafs die in den Zügen eingetheilten Individuen weder abgetheilt noch unter den Rotten begriffen werden, und wenn einige Leute, sie seyen von der rechts- oder links stehenden Compagnie, wohin abrücken, so werden diese ohne Unterschied vom rechten gegen den linken Flügel rangirt. Hierbey gehet jedoch der Sinn keineswegs dahin, dafs die Feldwebels auf solche Art Mann für Mann auf ihre Plätze stellen sollen, sondern die Leute müssen vielmehr gewöhnt und angehalten werden, ihre Vor- und Nebenmänner selbst sogleich zu finden und sich zu richten; die Feldwebels müssen aber darauf sehen, dafs es richtig geschehe.

Die Feldwebels werden durch den Bataillons-Adjutanten in Dienst commandirt, und dienen bey dem Regimente nach dem Range ihrer Hauptleute, ohne diesen und aufser dem Regimente hingegen, nach dem Regimentsrange.

Dieselben commandiren alle Leute in Dienst, und müssen daher mit einer rich-

tigen Commandir-, Rangirungs-, Corporal - und Cameradschafts - Liste versehen seyn.

Wenn Jemanden zwey Dienste zugleich treffen, so geht der feindliche und so fort jeder wichtigere Dienst voraus, der andere wird seiner Zeit nachgetragen, und kein Dienst, von dem es wieder abgekommen, wird Jemanden angerechnet, aufser er wäre bereits wirklich angetreten oder der betreffende Posten bezogen worden.

Alle kleinen Dienste, die nach dem Range verrichtet werden, nehmen ihren Gang von unten hinauf, alle feindlichen und besonders wichtigen Dienste, oder solche, die über vier und zwanzig Stunden dauern, von oben herab.

Die Corporals werden bey der Compagnie nach ihrem Range, und die Gemeinen, wie sie in der Commandirliste stehen, in Dienst commandirt. Hierbey ist jedoch zu beobachten, dafs man die Gemeinen nicht nach ihrem Zuwachse, sondern die Vertrauten mit den Unvertrauten vermischt einzutragen habe.

Alle Befehle und Verordnungen, welche an die Compagnie kommen, mufs der Feldwebel, mit Beysetzung des Orts und des Tages, nicht weniger die tägliche Ausmafs des Dienstes in ein Protokoll eintragen. Nebst dem mufs er auch alle Diensteingaben verfassen und protokolliren, und

das Journal der täglichen Vorfallenheiten ordentlich führen.

Das Brot hat der Feldwebel bey der Compagnie, und zwar im Felde bey der hintern Zelterlinie, in Garnison an einem bequemen Orte oder vor dem Quartier des Hauptmanns auszugeben, jedoch vor der Austheilung immer erst vorläufig dem Fähnrich von der Güte und Anzahl der Portionen den Rapport abzustatten.

Für die im Dienste befindlichen Leute muſs der Feldwebel das Brot bey sich versorgen, oder es mit Vorsicht der Cameradschaft, zu welcher der Abwesende gehört, übergeben, damit er es bey seiner Rückkunft erhalten könne.

Wenn der Feldwebel wohin geht, zurückkommt, etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, verwendet er sich an den Fähnrich und meldet sich beym Abgehen und Wiederkommen auch bey dem Bataillons-Adjutanten.

Im Felde, in Garnison oder im Quartier darf der Feldwebel keinen Mann aus dem Regimentslager oder Quartiersorte wohin zu gehen erlauben, sondern er muſs es dem Fähnrich melden.

So bald ein Mann bey dem Verlesen abginge, muſs ihn der Feldwebel durch einen Corporalen und einige Gefreyte suchen lassen, und wenn derselbe in kurzer Zeit nicht zu finden wäre, solches ungesäumt anzeigen.

Bey Begegnung eines Höheren und vor einer Schildwache, eben so im Verhöre, Kriegs- und Standrechte, benimmt sich der Feldwebel so, wie bey dem Gemeinen gesagt worden.

Wenn marschirt wird, es sey aus einer Garnison, aus einem Quartier oder Lager, so muſs der Feldwebel besonders besorgt seyn, daſs alles dasjenige, was in solchen Gelegenheiten vorgeschrieben oder nach den Umständen befohlen worden ist, genau befolgt werde.

Während des Marsches selbst soll er auf Alles aufmerksam und schon im voraus bedacht seyn, diejenigen Leute zu benennen, welche im erforderlichen Falle zu Seitenpatrullen verwendet werden dürfen, um sie, sobald es befohlen wird, ungesäumt abschicken zu können.

Bey jeder Ausrückung, besonders aber bey einem Allarm, muſs er seine Unterofficiers und durch diese die Gemeinen anstrengen, und Alles aufbiethen, um die Leute in der möglichsten Geschwindigkeit, auch ohne allen Lärm und Getöse, wodurch die Unordnung nur vermehrt wird, zu versammeln.

Sollte die Gefahr dringend seyn, und ein feindlicher Allarm selbst in der Nacht entstehen, und die Leute nicht angezogen seyn, so soll er mit Hülfe seiner Unterofficiers alles Mögliche beytragen, daſs nach Verhältniſs der mehr oder weniger drin-

genden Gefahr die Leute ihr Gewehr und die Patrontasche ergreifen, sich eiligst, sie mögen angezogen seyn, wie sie wollen, versammeln, und ungesäumt ausrücken, weil man auf diese Art den Hauptzweck wahrscheinlicher erreichen, und die Zeit gewinnen wird, nach der Hand noch theilweise das übrige bewirken zu können.

Die noch in mehreren andern Fällen vorkommenden Verhaltungen eines Feldwebels muſs derselbe theils aus den Vorschriften für seine Untergebenen, und theils aus den in diesem Reglement enthaltenen besondern Abhandlungen entnehmen.

Da auf dem Kriegsfuſse bey jeder Compagnie ein zweyter Feldwebel bestehet; so wird die Verwendung des einen und andern in den verschiedenen und vielfältigen Dienstpflichten dieser Charge dem Ermessen des Compagnie-Commendanten überlassen; wenn jedoch die Hälfte der Compagnie detachirt wird, so hat der Compagnie-Commendant jederzeit einen der beyden Feldwebels dahin zu bestimmen, welcher sich ganz nach den hier vorgeschriebenen Obliegenheiten benimmt.

§. 6. FÜR DEN FÄHNRICH.

Der Fähnrich begleitet von unten hinauf die erste Officiers-Charge, und betritt mit derselben eine Bahn, die strenge Erfüllung der aufhabenden Pflichten fordert,

aber auch ehrenvoll ist, und ihn zum Ruhme führet.

Eine untadelhafte Aufführung, Kenntnifs und Eifer im Dienste, Klugheit, Tapferkeit und feineres Ehrgefühl bezeichnen vorzüglich den Officier. Sein Ehrenkleid leidet keinen Fleck; wer niederträchtig handelt, mufs es verlassen.

Der Fähnrich soll die Obliegenheiten seiner Untergebenen im ganzen Umfange kennen, sonst vermag er nicht, sie zur Schuldigkeit anzuhalten; damit er sie aber unterrichten könne, mufs er sie in jeder Geschicklichkeit übertreffen.

Da derselbe gleich jedem andern Officier auf Reinlichkeit, Ordnung und den pünctlichsten Vollzug aller Befehle zu sehen hat, so ist er schuldig, jede Unordnung, so bald er sie wahrnimmt, sogleich abzustellen, und wo er bey einem Manne, er mag von was immer für einer Compagnie seyn, irgend ein Gebrechen entdeckt, ihn auf der Stelle zu verweisen. Uebrigens kann der Fähnrich, wenn er es nöthig findet, jeden Untergebenen in Arrest schicken, mufs es aber sogleich melden, da die Entlassung nicht von ihm abhängt. Wenn derselbe aber in den Fall kömmt, detachirt zu werden, so ist ihm jene Befugnifs eingeräumt, welche dem Compagnie-Commendanten vorgezeichnet ist.

Die Abrichtung der Recruten, die Ausarbeitung und Uebung der übrigen Leute

in der bereits erlangten Fertigkeit, soll sein Hauptgeschäft seyn; daher hat derselbe alle Untergebene zu ihren aufhabenden Pflichten anzuhalten, sich aber gegen dieselben keiner unanständigen Ausdrücke, sondern derjenigen Mittel zu bedienen, die beym Feldwebel erinnert worden sind.

Es ist nicht genug, wenn der Fähnrich bey dem Untergebenen die gebührende Achtung und eine billige Furcht gegen ihre Vorgesetzten zu bewirken weiß, sondern er muß auch Neigung und Zutrauen einflößen, daher in jeder Gelegenheit den Leuten freundlich begegnen, sich mit denselben öfters vertraulich besprechen, die Verdienstvollen öffentlich beloben, sie sämmtlich in beschwerlichen Vorfällen trösten und aufmuntern, ihr Schicksal zu erleichtern suchen, für sie sorgen, und ihnen überhaupt freundliche Theilnahme beweisen.

Er soll den Soldaten bey jeder Gelegenheit so wohl von dem Dienste, als von den höheren Vorgesetzten eine vortheilhafte Meinung beyzubringen trachten. Er wird diese Absicht am leichtesten erreichen, wenn er selbst immer, und besonders in ihrer Gegenwart, gegen die höheren Anordnungen ein vollkommenes Zutrauen äußert, und einen widrigen Erfolg nur dem unglücklichen Zufalle beymißt.

Durch einen solchen Umgang mit seinen Untergebenen wird er zugleich den

Vortheil gewinnen, so wohl die Gemeinen, als besonders die Unterofficiers genauer kennen und jeden nach seinen Eigenschaften leiten zu lernen.

In jeder Gelegenheit, wo derselbe mit Höhern, oder mit Personen von Rang und Ansehen aus was immer für einem Stande umgeht, muſs er sich anständig und höflich benehmen, in allen seinen Handlungen eine freye, ungezwungene und gebildete Lebensart bezeigen, und seine Gespräche kurz, bescheiden und vernünftig vortragen.

Bey Begegnung eines Höhern muſs er zuerst grüſsen, indem er sich gegen denselben wendet, und mit einer oder der andern Hand an den Helm oder Csako greift.

Wenn sich der Fähnrich bey der Compagnie befindet, so bekommt er den täglichen Frührapport von dem Feldwebel, in dessen Begleitung er solchen dem Unterlieutenant erstattet, dem er auch alles Erhebliche, was unter der Zeit vorfällt, entweder allein oder in Begleitung desjenigen, den er beyzuziehen für nöthig erachtet, sogleich zu melden hat.

Bey Ausrückungen meldet er dem Unterlieutenant die Zahl der Rotten, nachdem ihm solche von dem Feldwebel angezeigt worden ist.

So oft aber ein förmlicher Hauptrapport abgehalten wird, überbringt er solchen ebenfalls dem Unterlieutenante.

Wenn der Fähnrich etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, meldet er sich bey dem Unter- und Oberlieutenant, und gehet zu seinem Hauptmann. Wenn jedoch die Beschwerde den Hauptmann selbst anginge, und derselbe von ihm keine Abhülfe erhalten könnte, oder wenn dieses der Fall in Ansehung eines Höheren wäre, so kann sich solcher, wenn er sein Vorhaben wohl und gründlich überlegt hat, mit Vorwissen seines Hauptmanns weiter beschweren.

Wenn ein Fähnrich in Arrest kommt, ist er schuldig, binnen vier und zwanzig Stunden durch zwey Cameraden oder andere Officiers zu seinem Hauptmann, und wenn ihn ein Höherer in Arrest gesetzt hätte, zu diesen bitten zu schicken, welcher sodann seine Bitte nach Umständen weiter vortragen wird, im widrigen Falle würde der Arrest verschärft, und wenn er es drey Tage lang unterliefse, ihm wegen seiner Halsstärigkeit der Proceſs gemacht werden. Sollte er überzeugt seyn, daſs man ihm Unrecht gethan habe, so bleibt es ihm nach seiner Loslassung noch immer unbenommen, seine Beschwerde darüber der Ordnung nach vorzutragen, denn nach dem Grundsatze der Subordination muſs man zuerst Gehorsam leisten, bevor man sich beklagen kann. Aus dieser Ursache soll er auch, sobald ihm der Arrest aufgetragen wird, und der Vorgesetzte

seine Entschuldigung nicht anhören wollte, sich sogleich dahin verfügen, und kann erst, wenn seine Cameraden bitten gehen; durch diese seine Vorstellungen anbringen lassen.

Nach der Entlassung aus dem Arreste muſs er sich bey demjenigen, der ihn losgelassen, und bey dem, der ihn in Arrest genommen hat, bedanken, und wenn er nicht gleich kommt, wird er neuerdings sträflich.

Ist derselbe von einem geringeren als dem Hauptmann in Arrest genommen worden, so darf er sich nach der Loslassung bey ihm zwar nicht bedanken, jedoch muſs er sich ordentlich bey demselben wegen seiner Entlassung melden.

Wenn der Fähnrich über Nacht ausbleiben oder wohin gehen wollte, wo derselbe im Falle eines Ereignisses nicht so bald an der Hand seyn könnte, muſs er sich vorläufig bey seinem Unter- und Oberlieutenant gehörig melden und durch den Hauptmann bey dem anwesenden höheren Vorgesetzten die Bewilligung ansuchen.

Wenn er sonach auf einige Zeit mit Erlaubniſs wohin gehet oder verschickt wird, hat er sich vor dem Abgehen bey dem Unter- und Oberlieutenant, dann bey dem Hauptmann, sofort bey seinen höheren Vorgesetzten von unten hinauf, und wenn er zurückkömmt, von oben herab zu melden.

Wenn er in einen Ort kommt, wo sich ein Höherer befindet, soll er sich demselben anständig vorstellen.

Wenn er irgend wo mit einer Abtheilung vom Regiment commandirt stehet, soll er, wenn er die Gelegenheit dazu hat, seinem Regiments-Commendanten alle Monathe ein Mahl den Rapport schicken. Das Nähmliche hat jeder Officier, wenn er eine Abtheilung von der Compagnie oder diese selbst commandirt, gegen seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu beobachten; und wenn er hierbey auch Leute von fremden Regimentern unter seinen Befehlen hätte, so soll derselbe für diese so gut, wie für die seinigen sorgen, weil alle seine Handlungen nur auf das allgemeine Beste des Dienstes abzielen müssen.

Der Fähnrich darf im Felde, in der Garnison oder im Quartier Niemanden vom Feldwebel abwärts aus dem Regimentslager oder Quartierorte abzugehen erlauben, sondern muſs es dem Unterlieutenant melden, damit es dieser weiter vortrage.

So wie ein jeder Officier muſs auch derselbe mit einer richtigen Commandir-Rangirungs-Corporal- und Cameradschafts-Liste von der Compagnie versehen seyn.

Die besondern Obliegenheiten des Fähnrichs bestehen in der Obsorge für die Kranken bey der Compagnie, und in der Fürbitte für einen zum Tode verurtheilten Delinquenten des Regiments. Im Felde hat er

die Fahnenwache, in der Garnison aber alle übrigen Wachen und Dienste, aufser Verhör und Kriegsrecht, mit den andern Officiers des Regimentes zu verrichten.

So bald ein Mann bey der Compagnie krank wird, soll er bey Tag oder Nacht sogleich selbst nachsehen und verfügen, dafs der Arzt herbey gehohlt, und der Kranke, wenn es nöthig ist, mit dem Verzeichnisse seiner beyhabenden Montur in das Spital befördert oder bey vorhandener Gefahr mit dem Priester versehen werde.

Wäre das Spital zu sehr entlegen, und müfste der Kranke bey der Compagnie verbleiben, so hat der Fähnrich zu sorgen, dafs derselbe mit Allem ordentlich gewartet und mit der von dem Arzte vorgeschriebenen Arzney, Speisen und Getränken zur gehörigen Zeit versorgt werde. Zu diesem Ende mufs der Fähnrich Frühe, Mittags und Abends dem Kranken nachsehen, und den Führer, wenn ein solcher zur Besorgung der Kranken bestimmt ist, oder in dessen Ermanglung den ältesten Corporalen, welcher hierbey das Nähmliche zu verrichten hat, was einem Führer im Spitale zu besorgen obliegt, zu seiner Schuldigkeit anhalten.

Sollte bey einem gefährlich Kranken einiges Geld zu vermuthen seyn, so ist er mit guter Art darum zu befragen, dasselbe bey der Compagnie zu hinterlegen, und

beyzumerken, für wen es der Kranke auf den Fall seines Todes bestimmt habe.

Von den Kranken bey der Compagnie gibt der Fähnrich täglich in der Früh dem Unterlieutenant den gewöhnlichen, und bey jedem wichtigen Vorfalle, sogleich den besondern Rapport.

Wenn sich aber von der Compagnie einige Kranke im Regiments- oder Garnisons-Spital befinden, so muſs er, so oft er die Gelegenheit hat, dahin gehen, sich nach ihrem Zustande, und ob ihnen etwas abgehe, erkundigen, sofort seine Meldung erstatten.

Wenn ein Mann vom Regimente zum Tode verurtheilt worden, so müssen zwey Fähnrichs vor Ausrückung des Executions-Commando's sich zu dem Regiments-Commendanten verfügen, um für den Deliquenten um Gnade zu bitten, wobey wenigstens einer derselben ein gesatteltes Pferd an der Hand haben muſs, um, wenn sie die Gnade erlangt hätten, sie ungesäumt dem Executions-Commendanten überbringen zu können. Doch sollen sich die Fähnrichs bey solcher Gelegenheit auf keine Art an andere Militär- oder Civilpersonen verwenden, um durch ihre Vermittelung Gnade für den Deliquenten zu erwirken.

Die Vorschrift zu seinen ferneren Obliegenheiten hat der Fähnrich aus verschiedenen anderen Stellen des Reglements abzunehmen und zu befolgen.

§. 7. FÜR DEN UNTERLIEUTENANT.

Der Unterlieutenant ist der unmittelbare Vorgesetzte des Fähnrichs.

Den täglichen Frührapport und die Meldung von allem Erheblichen, was unter der Zeit vorfällt, bekommt derselbe von dem Fähnrich, und erstattet solche in dessen Begleitung dem Oberlieutenant, dem er auch die förmlichen Hauptrapporte auf gleiche Art überbringt.

Bey allen Ausrückungen meldet ihm der Fähnrich die Rottenstärke, und er meldet sie dem Oberlieutenant.

Im Felde, in der Garnison, oder in Quartieren darf er Niemanden eigenmächtig erlauben hinweg zu gehen, sondern er muſs hierzu vorläufig die Bewilligung einhohlen, und sich dieſsfalls, wie beym Fähnrich gesagt worden ist, benehmen.

Er selbst darf sich gleichfalls nicht zu weit entfernen, oder über Nacht ausbleiben, ohne die Erlaubniſs auf die erklärte Art erhalten zu haben.

Alle jene Listen, welche dem Fähnrich vorgezeichnet sind, muſs auch der Unterlieutenant besitzen.

Die besondere Obliegenheit des Unterlieutenants besteht in der Obsorge für die Kranken im Spital.

Wenn derselbe dahin commandirt wird, so soll er alle mögliche Sorge tragen, daſs

sowohl die Kranken als die Wiedergenesenden gehörig versorgt werden.

Zu dem Ende soll er sich alle Tage früh bey den Anordnungen des Regimentsarztes, und bey der Anwendung der Arzneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speisen und des Getränkes, und endlich auch auf den Abend im Spitale einfinden, und stets auf die Ordnung und Reinlichkeit der Zimmer, der Betten, der Küche, des Geschirres, und hauptsächlich der Kranken selbst aufmerksam seyn; den Führer und die Wärter zur Schuldigkeit anhalten, und Alles entfernen, was der Genesung der Kranken im Wege ist.

Der Unterlieutenant muss sich täglich durch den Führer die Rechnungen vorlegen lassen, und solche bey eigener Dafürhaftung genau durchsehen, nicht den mindesten Unterschleif gestatten, und sich in dieser Absicht von dem Preise der verschiedenen Eswaren, besonders des Fleisches, Geflügels und Gemüses zu überzeugen suchen.

Auch das Protokoll über die von den Kranken in das Spital gebrachte Montur und andere Sachen muss er täglich einsehen, und aufmerksam seyn, dass der Führer alles richtig und ordentlich einträge.

Alle Tage bringt der im Regimentsspitale commandirte Führer dem Regiments-Adjutanten den Frührapport, so oft sich aber etwas Besonderes ereignet, gleichwie an

den förmlichen Rapportstagen, erstattet der Unterlieutenant in Begleitung des Regimentsarztes allen Stabsofficiers die Meldung, und übergibt denselben alle Wochen, oder so oft es befohlen wird, einen schriftlichen Spitalsrapport.

Seine übrigen Verhaltungen sind in den verschiedenen Stellen des Reglements, und besonders in den Obliegenheiten des Fähnrichs enthalten.

Der Unterlieutenant zieht jedoch im Felde nicht auf die Fahnenwache; muſs aber in Ermanglung des Fähnrichs auch für einen bey der Compagnie erkrankten Mann an dessen Stelle die Obsorge übernehmen, auch in Rücksicht jener Leute, welche von der Compagnie in dem Regiments-oder Garnisons-Spitale liegen, sich nach der diesfälligen Vorschrift verhalten, wenn er nicht ohnehin daselbst commandirt stünde. Selbst die Fürbitte für einen zum Tode verurtheilten Deliquenten des Regiments nimmt in Ermanglung des Fähnrichs auf den Unterlieutenant ebenfalls Bezug.

Es betreffen daher alle bey dem Fähnrich erklärten Vorschriften auch vollkommen den Unterlieutenant.

Der Dienst erwartet noch mehr von ihm, da mit der höheren Rangesstufe auch höhere Pflichten verbunden sind.

§. 8. FÜR DEN OBERLIEUTENANT.

Der Oberlieutenant ist die zweyte Person bey der Compagnie und hat dem Hauptmann mit dem vollkommensten Eifer an die Hand zu gehen und nachzusehen, dafs alles nach der Vorschrift auf das genaueste befolget werde.

In Abwesenheit des Hauptmanns vertritt er dessen Stelle.

Den täglichen Frühapport und die Meldung von allen Erheblichen, was unter der Zeit vorfällt, bekommt solcher von dem Unterlieutenant, in dessen Begleitung er denselben dem Hauptmann erstattet.

Bey Ueberbringung der förmlichen und Hauptrapporte wird das Nähmliche beobachtet.

Bey allen Ausrückungen meldet ihm der Unterlieutenant die Rottenstärke, die er sonach dem Hauptmann zu melden hat.

Im Felde, in Garnison oder Quartieren darf der Oberlieutenant keinem Manne eigenmächtig erlauben hinweg zu gehen, auch er selbst darf sich nicht zu weit entfernen oder über Nacht ausbleiben, sondern mufs hierzu vorläufig die Bewilligung des Hauptmanns, im letzteren Falle aber durch denselben die höhere Bewilligung einhohlen, und sich wie bereits erkläret worden, benehmen.

Die besonderen Obliegenheiten des Oberlieutenants bestehen im Folgendem:

Wenn der Feldwebel die Leute in Dienst commandirt, so muſs er nachsehen, daſs es einen Jeden nach seiner Reihe, in so weit es der Unterschied zwischen den Vertrauten und Unvertrauten oder besondere Rücksichten erlauben, treffe, und keinem aus Parteylichkeit oder andern Nebenabsichten einiges Unrecht widerfahre.

Wenn einige Leute in Dienst abrücken oder aus demselben zurück kommen, hat er solche zu untersuchen, und sich, wie bey dem Feldwebel gesagt worden, zu benehmen.

Nebst allen jenen bereits vorgeschriebenen Listen, mit welchen der Oberlieutenant gleich den andern Officiers versehen seyn muſs, muſs derselbe das Journal der täglichen Ereignisse von der Compagnie in der Ordnung führen und erhalten. In diesem Journal muſs auch jederzeit bemerkt werden, wer die Inspection oder den Tag gehabt habe.

Die Protokolle des Feldwebels muſs er sich öfters vorzeigen lassen, und nachsehen, ob sie richtig geführet werden. Wenn aber der Feldwebel kein verlässiger Mann wäre, oder in seinen Geschäften nicht zureichen könnte, muſs der Oberlieutenant und überhaupt jeder Officier selbst mitwirken und alles anwenden, damit die Diensigeschäfte richtig und ordentlich betrieben werden.

Seine übrigen Verhaltungen sind theils in den bereits stufenweisen ertheilten Vor-

schriften, theils in ander… mit
Stellen des Reglements en… bey

Von ihm erwartet der… züglichen Officier, der… oder Ermanglung des H… wichtigen Posten zu besetzen, dieser höheren Pflichten vollkommen zu entsprechen im Stande seyn muſs.

§. 9. FÜR DEN HAUPTMANN.

Der Hauptmann ist von unten hinauf der erste Befehlshaber einer mit Ober-und Unterofficiers versehenen Abtheilung Infanterie, die der Staat seinen Befehlen in der Erwartung anvertrauet hat, daſs er dieselbe ihrer Bestimmung gemäſs abzurichten, anzuleiten und anzuführen wissen werde.

Mit der strengsten Erfüllung seiner eigenen Pflichten verhält er seine Untergebenen zu ihrer Schuldigkeit; überall der erste, wo der Dienst ruft, zeichnet er einem jeden seine Verrichtungen vor; immer beflissen sich selbst für höhere Stufen zu bilden, soll er das Muster für seine Untergebenen seyn.

Wichtig sind seine Pflichten, aber der Mann, der sie auf sich nimmt, muſs echten Werth haben. Er muſs alle Tugenden eines Soldaten, alle Geschicklichkeit eines Vorgesetzten und hinlängliche Talente eines Anführers haben.

Den täglichen Frührapport erhält der Hauptmann vom Oberlieutenant, die täglichen oder gewöhnlichen Rapporte geschehen in Begleitung desjenigen, den man beyzuziehen für dienlich erachtet; wenn aber ein förmlicher Rapport befohlen worden ist, so stattet der Hauptmann solchen in Begleitung aller Officiers seinem Bataillons-Commendanten ab. So oft aber bey der Compagnie etwas Erhebliches vorfällt, hat der Hauptmann in Begleitung des Oberlieutenants demselben hiervon sogleich die Meldung zu machen.

Auf gleiche Art benimmt sich der Hauptmann bey zerstreuten Quartieren gegen den Divisions- oder Orts-Commendanten, wenn zwey oder mehrere Compagnien in dem nähmlichen Orte bequartirt sind, und kein Stabsofficier daselbst zugegen wäre.

Der Hauptmann ist der Compagnie-Commendant, von dem alles gefordert wird, und der daher vom Oberlieutenant abwärts alle Untergebenen zur schnellsten und vollkommensten Erfüllung ihrer Pflichten anhalten muſs.

Man setzt voraus, daſs jeder Officier nach den wahren Begriffen der Ehre seinen Ruhm einzig in dem genauesten Vollzuge seiner Pflichten suchen werde; sollte jedoch ein oder der andere Officier wider alles Vermuthen von seinen Pflichten abweichen, so soll ihm der Hauptmann mit Anstand und im geheim sein dienstwidriges

Betragen zu Gemüthe führen, ihn mit Freundschaft zur Besserung ermahnen, bey öfteren Fehltritten aber mit mehr Ernst, doch immer mit der gehörigen Bescheidenheit zurecht weisen, und ihm zu erkennen geben, dafs, wenn selbst diese wiederhohlte Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, er endlich gezwungen seyn würde, solche Mafsregeln zu ergreifen, die dem betreffenden Officier so unangenehm als nachlig seyn müfsten.

Wenn nun auch diese Vorstellung den Zweck nicht erreichen, oder das erste Vergehen gleich zu erheblich seyn sollte, mufs ein solcher Officier in Arrest geschickt, und hierüber dem Bataillons-Commendanten die umständliche Meldung erstattet werden. Die Losfassung hängt alsdann nicht mehr von dem Hauptmanne ab, aufser er wäre mit der Compagnie detachirt, und kein höherer Vorgesetzter vorhanden, in welchem Falle er späterhin seine Meldung hierüber mit allen Ursachen zu erstatten hat.

Der Hauptmann mufs sich jedoch, so wie in allen Gelegenheiten, also auch besonders in diesem Falle, mit Billigkeit und der erforderlichen Rücksicht benehmen, und sich wohl vorsehen, dafs keine Abneigung oder Gehässigkeit sein Verfahren bestimme.

Er soll mit seinen Officiers in Einigkeit leben, und diese Eintracht auch unter den

selben erhalten, solche auf die andern Compagnien, und überhaupt auf alle Regimenter, Corps, von was immer für einer Gattung, auch auf die alliirten Truppen und Landeseinwohner, da sie alle nur einen und den nähmlichen Zweck absehen, erstrecken, und Alles anwenden, dafs die Ober- und Unterofficiers ihren Untergebenen gleiche Gesinnungen einflöfsen, und sich selbst gegen die Gemeinen verhältnifsmäfsig auf eben dieselbe Weise benehmen, welche ihm selbst vorgeschrieben ist.

Der Grundsatz, dafs jeder Niedere den Höheren, besonders aber jeder Untergebene seinen Vorgesetzten zuerst begrüssen, und ihm in jeder Gelegenheit die gebührende Ehre und Achtung zu bezeigen schuldig sey, betrifft ohne Unterschied einen jeden Officier; dagegen isf der Höhere verbunden, die Begrüfsung angemessen zu erwiedern.

Es ist unstreitig wahr, dafs man sich selbst achtet, wenn man seine Vorgesetzten ehret; der Untergebene darf sich daher bey keiner Gelegenheit mit seinen Vorgesetzten in heftige Widersprüche einlassen, weder sich auf solche Weise in seine Gespräche mengen, oder sich gewisser Bequemlichkeiten bedienen, die auffallend die guten Sitten und eine feine Lebensart verletzen, sondern sich überall bescheiden, mit gutem Anstande, und weder schüchtern, noch dreist bezeigen.

Ein Officier von solchen Eigenschaften wird sich durch seine feine Art die allgemeine Gunst erwerben, und wenn derselbe auch seinem Dienst gewachsen ist, viel schneller sein Glück machen.

Sollte sich im Gegentheile jemand, er möge von was immer für einem Regiment, Corps oder Branche seyn, wider die guten Sitten oder überhaupt wider die bestehenden Vorschriften vergehen, so hat ihn jeder Höhere mit der gehörigen Bescheidenheit zurecht zu weisen, und wenn er die sich zugezogene Ausstellung nicht mit der gebührenden Achtung annehmen würde, ist er seiner Behörde zur Bestrafung anzuzeigen, oder nach Mals seiner Unbescheidenheit und der hierbey vorkommenden Umstände auch gleich in Arrest zu schicken.

Der Feldwebel, der Führer, der Cadet und der Corporal sind niemahls mit dem Stocke; sondern wenn die zu erst versuchten Erinnerungen und Verweise ohne Erfolg waren, mit Arrest, lang oder krumm geschlossen, letzteres jedoch nie über acht und vierzig Stunden, und mit der Vorsicht, dafs dem betreffenden immer nach ausgestandenen sechs Stunden eine Zwischenzeit von wenigstens zwey Stunden Erhohlung zugestanden werde, zu bestrafen. Dieselben können auch bey Wasser und Brot, jedoch nicht über vier Tage, und nie in zwey auf einander folgenden Tagen, die Prima-Planisten aber mit Arrest in

oder ohne Eisen geahndet, und wenn ihr Verbrechen eine schärfere Strafe verdiente, mit einem gründlichen Species facti in den Regimentsarrest geschickt werden.

Wenn über Jemand ein Species facti eingegeben werden müfste, so hat es der Compagnie - Commendant mit nachstehender Ordnung zu verfassen.

Er setzt den Vor - und Zunahmen, das Alter, den Stand, die Religion, den Geburtsort, die Dienstjahre, die Verdienst- oder Ehrenzeichen voraus.

Dann trägt er die Geschichte des betreffenden Vergehens in der Zeitordnung, als sie sich zugetragen, oder vermöge der vorhandenen Beweise vermuthet wird, mit allen Umständen vor.

Ferner führt derselbe alle Beweise, Vermuthungen und Zeugen mit ihrem Nahmen und Wohnorte über jeden Geschichtsumstand an, und bemerkt, ob der Betreffende sein Vergehen, und unter welchen Umständen und Entschuldigungen, dann in wessen Gegenwart eingestanden habe, oder nicht. Jedoch darf hierbey keine List, keine Drohung, kein Versprechen, und überhaupt keine Zudringlichkeit Statt haben.

Nun wird bemerkt, wann man denselben, und auf welche Weise in Arrest genommen habe.

Dann wird seine Conduite beschrieben, und der Strafprotokollsauszug, in welchem

auch jede vorausgegangene Begnadigung oder Losprechung ersichtlich seyn muss, beygefüget.

Endlich müssen alle Werkzeuge und alle materielle mit der That verbundene Sachen angemerkt, und wo es thunlich und nothwendig wird, mit dem Species facti anverwahrt dem Regiments-Commando zugeschickt werden.

Eben so wenig soll man auch den gemeinen Mann gleich mit Stockstreichen belegen, sondern zu diesem äuserten Mittel nur dann erst schreiten, wenn alle gelinderen Versuche vorausgegangen sind, und keine Besserung bewirkt haben, oder das Verbrechen gleich so schwer oder entehrend wäre, dass solches diese Behandlung verdiente. In keinem Falle soll aber diese Strafe die Zahl von fünf und zwanzig Stockstreichen überschreiten.

Die Gefreyten und Tamburs werden niemahls öffentlich mit dem Stocke bestraft; ihre Bestrafung geschieht in Gegenwart der Unterofficiers von der Compagnie an einem hierzu angemessenen Ort.

Die öffentliche Bestrafung eines Gemeinen geschieht im Felde in der Compagniegasse, in der Garnison aber in der Caserne oder bey zerstreuten Quartieren vor dem Quartier des Compagnie-Commendanten. Da jedoch in Gegenwart eines Höheren Niemand zurecht gewiesen oder gestraft werden soll; auser der Höhere wür-

de es ausdrücklich gestatten; so soll, wenn ein Höherer in einem solchen Augenblicke vorbeyginge, demselben die Meldung entgegen gebracht werden, damit man nicht nöthig habe, mit der Bestrafung einzuhalten.

Wenn die Compagnie beysammen ist, darf kein Officier ohne Vorwissen des Hauptmannes eine Bestrafung vornehmen, und in keinem Falle, aufser er wäre detachirt, oder selbst Compagnie-Commendant, die Stockstrafe anwenden, auch nie die Compagniestrafe überschreiten. Bey zerstreuten Quartieren jedoch hängt es von der Beurtheilung des Hauptmanns ab, was für kleinere Bestrafungen derselbe einem oder dem andern Officier, der zu weit entlegen ist, einzuräumen angemessen finden dürfte.

So oft die Compagnie ausrückt, es sey mit oder ohne Gewehr, so meldet der Feldwebel nach dem Verlesen dem Fähnrich, dafs solche mit so viel Rotten ausgerückt und gestellt sey, worauf die Meldung stufenweise bis zum Hauptmann abgestattet wird.

Die Abtheilung der Compagnie darf jedoch nicht einzig dem Feldwebel überlassen werden, sondern die Officiers selbst müssen sie öfters vornehmen, der Hauptmann aber sich nie vor die Compagnie stellen, bis er sich nicht überzeugt hat, dafs

alles nach der Vorschrift bewirket worden sey.

So oft die Compagnie im Bataillon, und die Bataillons im Regiment zusammenstofsen, melden die Compagnie - Commendanten ihren Bataillons - Commendanten, und dieser gerade dem Obersten die Stärke ihrer ausgerückten Rotten.

Wenn der Feldwebel dem Hauptmann die gewöhnlichen Befehle überbringt, so hat dieser in Kurzem dasjenige beyzufügen, was er etwa bey der Compagnie zu erinnern findet.

Damit aber bey einem aufserordentlichen Befehle nichts versäumt werde, so soll sich für beständig ein Officier wechselweise, es sey im Felde, in der Garnison oder Quartier, bey der Compagnie oder in der Nähe derselben aufhalten, alle Befehle übernehmen, jene so *dringend* bezeichnet sind, in Abwesenheit seiner Vorgesetzten eröffnen, nach Mafsgabe der Umstände sogleich vollziehen, jedoch den Hauptmann und die übrigen Officiers durch Unterofficiers suchen, und ihnen solche überbringen lassen; wenn aber der Hauptmann zugegen ist, so verstehet sich von selbst, dafs er nach Umständen das Erforderliche zu bewirken habe. In Ansehung solcher Befehle aber, die nicht dringend sind, ist vor ihrem Vollzuge die Anordnung des Hauptmannes abzuwarten.

Bey jedem dringenden Ereignisse ver-

hält sich der Officier sowohl in Hinsicht der nöthigen Vorkehrung, als des weitern Rapports auf eben dieselbe Weise.

Um jedoch das vielfältige Suchen zu vermeiden, hat so wohl der Hauptmann, als die Officiers von der Compagnie alle Mahl, wenn sie ausgehen, dem Feldwebel wissen zu lassen, wo sie anzutreffen sind, und so oft ihnen ein Befehl gebracht wird, müssen sie solchen nie in Gegenwart anderer Leute, die ihn nicht wissen sollen, sondern für sich und in geheim abnehmen, und in keiner Gelegenheit, am allerwenigsten aber in Kaffeh-, Wirthshäusern und Gesellschaften mit anderen Leuten davon sprechen.

Wenn der Hauptmann um etwas zu bitten, oder sich zu beschweren hat, geht er zu dem Bataillons - Commendanten; bey zerstreuten Quartieren verwendet sich derselbe an den Divisions - oder Orts - Commendanten, und verhält sich wie bey dem Fähnrich bemerkt worden ist. Mit diesen nähmlichen Beobachtungen muls er auch bitten schicken, wenn er von seinem im Range älteren Cameraden, oder von dem Bataillons - Commendanten in Arrest genommen worden wäre; bey der Loßlassung benimmt er sich auf gleiche Art wie der Fähnrich.

Ueberhaupt aber soll der Hauptmann einem Jeden, der etwas ordentlich anbringt, die billige Hülfe und Genugthuung leisten,

und wenn dieser damit nicht zufrieden wäre, sondern weiter gehen wollte, es ihm erlauben, und niemahls nach der Hand entgelten lassen.

Diese nähmlichen Gesinnungen soll er auch seinen Ober - und Unterofficiers einflößen.

Wenn das ganze Officiers - Corps etwas vorzutragen oder zu klagen hätte, so geht nur der erste Hauptmann mit dem ältesten Ober- und Unterlieutenant und Fähnrich zu dem zweyten Major, von welchem sie zu dem ersten, vom letzteren zu dem Oberstlieutenant, und von diesem zu dem Obersten geführt werden; wenn aber die Klage den Regiments-Commendanten selbst beträfe, und derselbe die Genugthuung verweigern würde, so melden sie sich der Ordnung nach bey dem Regiments-Inhaber um Abhülfe, und nur dann erst weiter, wenn ihnen auch von demselben nicht abgeholfen werden sollte.

Wenn der Hauptmann mit Erlaubniß wohin gehet oder beordert wird, meldet er sich beym Weggehen von unten hinauf, und beym Wiederkommen von oben herab.

Auch der Hauptmann darf sich im Felde ohne Bewilligung nie aus dem Regimentslager entfernen, viel weniger über Nacht ausbleiben, in Garnison und in Quartieren aber, und wenn nichts Feindliches zu besorgen wäre, kann er sich zwar in nahe Orte verfügen, jedoch ohne einge-

hohlte Bewilligung nicht über Nacht ausbleiben.

Vom Feldwebel abwärts kann der Hauptmann seinen Leuten wechselweise und mit Rücksicht auf Vertraute und Unvertraute die Erlaubnifs geben, sich in der Nähe zu unterhalten, jedoch keinem Mann über Nacht auszubleiben erlauben. Im Felde kann er einen Manne zu einem andern Regimente zu gehen erlauben; so bald sich aber die Entfernung über das Armeelager hinaus erstrecket, mufs die Bewilligung des Regiments - oder Bataillons - Commendanten vorläufig eingeholet, und sowohl in diesem als in jedem ähnlichen Falle, wo ein oder mehrere Männer aufserhalb des Garnisons - oder Quartiers - Bezirks abgehen, sollen sie mit dem vorschriftmäfsigen Pafs versehen werden, damit nicht solche Leute als Deserteurs eingebracht, und dem Schuldtragenden alle Kosten angerechnet werden.

Die Verpflegsgelder empfängt der Hauptmann gegen seine Quittung, und behält solche in seiner Verwahrung.

Alle fünf Tage wird die Löhnung im Beyseyn des Hauptmannes und aller Officiers, und zwar im Felde in dem Zelte, in der Garnison aber sowohl in der Caserne, als auch wo die Truppe zerstreut liegt, in dem Quartiere des Hauptmannes durch einen Officier jedem Manne auf die Hand bezahlt, wozu die Leute wie zum Befehle auszurücken haben. Wenn hingegen die

Compagnie in mehreren Ortschaften vertheilet liegt, gibt jeder Officier die Löhnung in seinem Orte aus.

Niemahls darf Jemanden vom Feldwebel abwärts an seiner Löhnung ein Abzug geschehen, aufser er wäre zu Wasser und Brot verurtheilt worden, wobey die ersparte Löhnung für den Spital - Fond verrechnet oder zum Ersatze irgend eines verursachten Schadens angewendet werden müfste; da übrigens einem Jedem bekannt ist, dafs Niemand einem Soldaten borgen soll, so hat auch keiner etwas zu fordern.

Das Brot wird nach der beym Feldwebel ertheilten Vorschrift ausgetheilet.

Der Feldwebel hat zwar alle Monathstabellen, Geld - und Verpflegs - Entwürfe nebst andern Rechnungs - und Musterungsschriften, wie auch das Montur - und Grundbuch zu führen, auch sind die Officiers, theils um sich in diese Kenntnisse einzuarbeiten, und theils, dafs diese Geschäfte richtig, ordentlich und zur gehörigen Zeit bearbeitet werden, verbunden, thätigst mitzuwirken; allein da hauptsächlich der Hauptmann für die Richtigkeit zu haften und alle Eingaben zu unterfertigen hat, so liegt es ihm vorzüglich ob, alle diese Schriften genau durchzusehen und in der Ordnung zu erhalten.

Uebrigens soll der Hauptmann ein ordentliches Strafprotokoll unterhalten, und

in dasselbe jede Strafe mit ihrer Ursache und Dauer deutlich und bündig eintragen.

In jedem Jahre ein Mahl muſs die Conduite - Liste der Unterofficiers, Cadeten und jener Gemeinen, die sich für diese Charge besonders gebildet haben, unparteyisch, gewissenhaft und mit Beyziehung aller Officiers verfaſst und unterfertigt, sofort dem Regiments - Commando eingegeben werden, jene der übrigen Gemeinen aber muſs bey der Compagnie stets in einer solchen Ordnung fortgeführet werden, daſs man zu allen Zeiten über das Betragen eines jeden Mannes die erforderliche Auskunft ertheilen können.

Im Falle eines Marsches muſs der Hauptmann jene wenigen Schriften, die für den beständigen Gebrauch unentbehrlich sind, wohl verwahret mit seiner Bagage fortzubringen trachten, die übrigen aber nach Umständen entweder auf die Regimentswagen abgeben, oder, wo es der Regiments - Commendant angemessen erachtet, zurück lassen.

Unter den vielfältigen Beobachtungen und Pflichten des Hauptmanns ist die Abrichtung seiner Ober-, Unterofficiers und Gemeinen eine der vorzüglichsten. Damit er aber diese Pflicht in vollem Umfange erfüllen könne, ist erforderlich, daſs er alle hierzu nöthigen Kenntnisse auch vollkommen besitze. Nicht genug, daſs er nebst seinen Officiers alle Exercier- Vorschriften mecha-

nisch auszuüben verstehe, er muſs die Ursachen aller Anordnungen einsehen, von jeder Bewegung den Grund anzugeben, auf wirkliche Fälle anzuwenden, sich in jeder Gelegenheit schnell zu helfen, und mit solchen Begriffen auf die fasslichste Weise seine Ober-, Unterofficiers und Gemeinen verhältnissmäſsig auszustatten wissen.

Es wird vielen Vortheil verschaffen, wenn sich der Hauptmann mit seinen Officiers öfters über diese Gegenstände bespricht, bald eine, bald die andere Frage aufwirft, ihre Gedanken vernimmt, ihre Begriffe erläutert, ihre Einwürfe beantwortet, und auf diese Art jeden Gegenstand vollständig erschöpfet.

Es wird aber noch mehr Nutzen bringen, wenn er mit seinen Ober-, Unterofficiers, Cadeten und andern mit hinlänglichen Talenten begabten jungen Leuten öftere, doch keine langweilige Militärschulen über die verschiedenen Gegenstände des Dienstes vornimmt, auf diese nützliche Weise ihre übrige Zeit angenehm ausfüllet, ihren Geschmack verfeinert, geschickte Ober-, Unterofficiers und Stellvertreter bildet, und eine ihrem Ehrenstande angemessene Beschäftigung zur angenehmen Gewohnheit machte.

Hierbey darf aber der practische Unterricht nicht versäumt, sondern jener muſs mit diesem verbunden und angewendet, folglich auch die Ober- und Unterofficiers

mit dem Gewehre und in allen andern Dienstfächern öfter geübt werden.

Bey dem practischen Unterrichte der Gemeinen müssen jene Leute, welche im Exercieren gegen die übrigen zurück sind, unter die Ober- und Unterofficiers eingetheilt, und von denselben Mann für Mann einzeln, bey üblem Wetter, wo thunlich, in gedeckten Oertern nach Anleitung des Abrichtungs-Reglements vorgenommen und ausgearbeitet werden.

Jeder Hauptmann hat bey seiner Compagnie zwey Männer aus dem Feuergewehrstande zu wählen, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften eines Tamburs besitzen, und dafür zu sorgen, dafs sie in den Trommelstreichen nach der bey den Verhaltungen des Regimentstamburs vorkommenden Anleitung vollkommen unterrichtet, und hierin dergestalt in der Uebung erhalten werden, dafs einer oder der andere in Ermanglung eines Tamburs sogleich an dessen Stelle eintreten könne.

So oft Recruten zur Compagnie kommen, soll einem jeden derselben ein guter alter Gemeiner oder ein Unterofficier, der mit ihm reden kann, beygegeben werden; wenn diese nicht zureichen, so müssen die Officiers und endlich auch der Hauptmann selbst die erste Abrichtung übernehmen.

Ein solcher Aufseher mufs dem Recruten vor Allem zuerst zeigen, wie er sich anziehen, rein halten, seine Sachen pu-

tzen, in die Ordnung bringen, sich, wenn er steht oder geht, anständig tragen, und bey Begegnung seiner Vorgesetzten benehmen soll. Die gute Stellung, die Wendungen ohne und mit dem Gewehre, der Marsch, die Hand - und Chargirgriffe, die Verhaltung auf Wachen und Posten und dergleichen mehr, müssen dem Recruten nur nach und nach ohne Uebertreibung und so zu sagen spielend mit gelinder Art, mit Vermeidung alles Ungestümmen, und ganz nach dem Sinne des Abrichtungs - Reglements beygebracht werden.

Mit den nähmlichen Grundsätzen muss man ihn zu gleicher Zeit in die Kenntniss aller Bestandtheile seiner Waffen und Rüstung bringen; der Abrichter darf aber bey seinem Unterrichte keinen Augenblick den Grundsatz aufser Acht lassen, dass man nicht eher zu etwas Anderem schreiten dürfe, bevor man nicht ganz überzeugt ist, dass der Recrut das Erstere bereits vollkommen begriffen habe.

Wenn nun der Recrut durch seinen Aufseher in den obbemerkten ersten Grundsätzen hinlänglich vorbereitet ist, wird derselbe einrangirt, und von neuem durch seine Ober - und Unterofficiers nach der mehr besagten Vorschrift von Stufe zu Stufe ausgearbeitet.

Uebrigens darf kein Recrut in irgend einen Dienst commandirt werden, bevor er nicht seine Obliegenheiten kennt und zu

verrichten weiſs; daher soll auch seine erste Schildwache die Schnarrpost seyn, weil man ihn auf derselben unter den Augen hat, ihn anleiten und zurecht führen kann.

Die Kriegsartikel müssen besonderes den Recruten öfter in ihrer Muttersprache vorgelesen und deutlich erkläret werden; auch soll man demselben die zum Dienste so nothwendige deutsche Sprache beyzubringen trachten, und wenn ihrer einige sind, die Lust und Fähigkeit zeigen, das Lesen und Schreiben zu erlernen, so soll man ihnen hierin unter der Leitung eines hierzu von Zeit zu Zeit bestimmten Officiers den nöthigen Unterricht verschaffen.

Bey allen Ausrückungen, es mag die betreffende Abtheilung grols oder klein seyn, muſs auf die Adjustirung und Ordnung gesehen, und vor dem Exercieren untersucht werden, ob das Gewehr im guten Stande, der scharfe Schuſs ausgezogen sey, und sich bey dem Manne keine scharfe Munition befinde.

Bey den Compagnie-Wachparaden müssen die Leute in den Hand- und besonders in den Chargirgriffen öfter geübt werden; bey den Regiments - Wachparaden hingegen soll der Hauptmann mit allen seinen Officiers gleich bey der Zusammenrückung zugegen seyn; und auf dem Hauptparadeplatz in Garnison, oder wenn Feld - Stabs- und andere Wachen, oder Pikets und dergleichen bey der Fahnenwache zusammen-

stofsen, sich von jeder Compagnie ein Officier wechselweise dabey einfinden.

Bey dem Verlesen, wo die Compagnie ohne Gewehr zusammenrückt, und bey dem Befehlausgeben hat jederzeit wenigstens ein Officier gegenwärtig zu seyn.

Die Erhaltung und Schonnung der Montur, Armatur, Munition, Rüstung und Feldrequisiten ist eine vorzügliche Pflicht des Hauptmanns; er hat daher so wohl selbst als auch die übrigen Officiers die strengste Obsorge zu tragen, und genau darauf zu sehen, dafs zwar dem Manne nicht das mindeste abgehe oder gebreche, dafs aber auch Niemand etwas sorglos und leichtsinnig abnütze und zu Grunde richte, weil sonst nicht allein der betreffende Mann gestraft, sondern auch der Hauptmann selbst und die Officiers zur strengsten Verantwortung gezogen werden müsten. Er soll daher alle Sonnabende oder sonst an einem bestimmten Tage in der Woche die gewöhnliche Visitirung der Compagnie vorgenommen, und durch den Hauptmann selbst, theils aber durch die Officiers bey jedem Manne nachgesehen werden, ob das Gewehr im gehörigen Stande sey und Feuer gebe; ob die Munition, die Montur und Rüstung in der vorgeschriebenen Güte, Anzahl und Reinlichkeit vorhanden, nichts davon verloren, und der Mann mit denjenigen Erfordernissen versehen sey, welche zur eigenen körperlichen Reinlichkeit

und zur Erhaltung des reinlichen Zustandes seiner Montur, Armatur und Rüstungs-Sorten unumgänglich nöthig sind.

Diese Untersuchung verschaft dem Hauptmann die Ueberzeugung, ob die Ober- und Unterofficiers gehörig nachsehen, und ob sich durch eine laue oder oberflächliche Nachsicht kein Gebrechen eingeschlichen habe, wegen welchem man dem Betreffenden zur Verantwortung ziehen müsste.

Die von einem Deserteur, Verstorbenen, Hingerichteten, oder auf andere Art in Abgang gebrachten Manne hinterlassene Montur, Armatur, Rüstung und Munition soll gewissenhaft in der Montursberechnung aufgeführt und für das Aerarium hinterlegt, auch selbst die kleine und ausgediente Montur nie anders als für die Leute und zum Besten des Dienstes verwendet werden,

Der Hauptmann muss, so wie jeder andere Officier, mit der Commandir - Rangirungs - Corporal - und Cameradschafts-Liste und dem Dienstroster versehen seyn, um jederzeit zu wissen, was für ein Dienst an ihm stehe, und obgleich der Dienstroster bey jedem Bataillon unter den Augen des Bataillons - Commendanten von seinem Adjutanten, bey dem Regiment aber überhaupt durch den Regiments - Adjutanten geführt wird, so soll jedoch bey dem Frührapport alle Mahl durch den Corporalen vom Tage dem Bataillon gemeldet werden, was für

ein Dienst diesen oder jenen Officier treffe, und wenn ein Officier krank wäre, mufs er sich sogleich melden lassen, und nach seiner Genesung persönlich vorstellen.

Wenn der Hauptmann die Majorsstelle oder in Abwesenheit aller Stabsofficiers, die Stelle des Regiments-Commendanten versehen müfste; so leistet er keine anderen Dienste, als jene des Bataillons- oder Regiments-Commendanten.

Eben so hat auch der Oberlieutenant, welcher in Abwesenheit oder Ermanglung des Hauptmanns die Compagnie commandirt, keine anderen Dienste als jene des Compagnie-Commendanten zu leisten.

Unter die ferneren Pflichten des Hauptmanns gehört noch besonders die Conservation der Leute und die Aufsicht über das moralisch gute Betragen seiner Untergebenen. Die Mittel hierzu sind bereits in den vorausgegangenen besondern Verhaltungen der Untergebenen enthalten, und es kommt daher nur darauf an, dafs der Compagnie-Commendant Eifer und Kraft genug besitze, Alles in Vollzug zu setzen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, dafs in Bezug auf die Conservation des Mannes zweyen Uebeln, nähmlich Krankheiten und der Desertion sorgfältigst vorgebeugt werden müsse.

Um die diefsfälligen Vorsichten zu erleichtern, wird die Compagnie in vier Corporalschaften eingetheilt, deren Zug jeder eine

ausmachet, es kommen daher die Corporals zu denselben, wie sie zu den Zügen gehören, die Gefreyten aber werden dergestalt einrangirt, dafs zu jedem Zuge, folglich auch zu jeder Corporalschaft, eine gleiche Anzahl zu stehen komme.

Diese Corporalschaften werden vom rechten oder linken Flügel die erste, zweyte, dritte, vierte benennet, je nachdem die Compagnie rechts oder links in der Division stehet.

Aus den Corporalschaften werden die Cameradschaften eingerichtet, welche im Verhältnisse der Stärke aus sechs oder sieben Mann bestehen, und bey solchen die Corporals, Gefreyten und vertrautesten alten Gemeinen eingetheilt.

Der Hauptmann mufs sonach strenge darauf halten, dafs seine Leute in den Cameradschaften in der Menage kochen. Einer von ihnen, in so fern es kein ausschweifender Mensch ist, mufs wechselweise die Wirthschaft führen, und zu dem Ende das nöthige Fleisch und Gemüse, wozu ihm die Leute bey jedem Löhnungsempfange, das von dem Regiments - Commendanten nach Umständen der Theurung oder Wohlfeilheit bestimmte Geld zu übergeben haben, einkaufen, versorgen und zweckmäfsig verwenden.

Der Hauptmann mufs vorsehen, dafs die nöthigen Lebensmittel in zureichender Menge, Güte, und um einen billigen Preis

zu bekommen sind, im widrigen Falle sogleich die Anzeige machen; die Ober- und Unterofficiers aber, und besonders der Feldwebel, und der allenfalls bey dem Regiment, oder bey einem oder dem andern separirt stehenden Bataillon zur Aufsicht über die Kranken bestimmte Führer sollen täglich in den Küchen nachsehen, dafs keine ungesunden Speisen gekocht, und in Allem die genaueste Reinlichkeit beobachtet werde. Oft mufs auch der Mann, welcher die Wirthschaft führet, unverhofft angehalten werden, das Geld vorzuzeigen, und über die bereits vorgekauften Efswaaren die Rechnung zu legen. Für diejenigen Leute, welche in Dienst commandirt sind, mufs nach Umständen das Essen dahin getragen, oder bis zu ihrer Ablösung aufbewahrt werden.

Wenn eine Compagnie in solchen Quartieren bey dem Landmann verlegt ist, die aus niedern, kleinen, mit vielen Menschen angefüllten Häusern bestehen, soll der Hauptmann die Einleitung treffen, dafs man sie öfter, es sey Winter oder Sommer spatzieren führe, in Bewegung setze, oder sonst viel beschäftige. Am wenigsten aber soll man das nachmittägige Schlafen, welches der Gesundheit des Mannes nachtheilig ist, gestatten.

Sollten aller Vorsicht ungeachtet dennoch Leute krank werden, und in das Spital kommen, so soll sie der Hauptmann zu Zeiten besuchen, wenn ihnen etwas

fehlet, die Anzeige machen, und auf diese Art ihr Zutrauen gewinnen.

Wenn Jemand in der Compagnie stirbt und einiges Vermögen zurück läfst, so ist es vorzüglich bey zerstreuten Quartieren wenn nicht auf der Stelle durch den Regiments - oder Bataillons - Commendanten das Nöthige verfüget werden kann, die Pflicht desjenigen, welcher in dem Augenblicke Commendant ist, die zur Sicherheit der vorhandenen Verlassenschaft nöthige vorsichtsweise Sperre sogleich mit Zuziehung einiger Individuen vorzunehmen, und den Fall anzuzeigen. Sollte der Verstorbene ein Testament hinterlassen haben, so ist es dem Regiment sogleich zuzuschicken, oder wenn die Entfernung zu weit wäre, einzusehen, und nur in so weit von dieser Einsicht Gebrauch zu machen, als etwa wegen der Begräbnifs oder sonst eine besondere Vorkehrung zu geschehen hätte. Wäre derselbe in einer Verrechnung, so müssen die Gelder abgezählet, besonders verwahret und die Rechnungspapiere versiegelt werden. Das Nähmliche hat mit den Verdienstorden, Kammerherrnschlüssel und Medaillen zu geschehen, und mufs sonach die fernere Anordnung vom Regiment abgewartet werden.

Zur Verhinderung der Desertion müssen alle Mittel angewendet werden, daher mufs der Hauptmann vorzüglich bey zerstreuten Quartieren auf dem Lande sich mit den

Ortsobrigkeiten über die nöthigen Vorsichtsmaſsregeln einverstehen, und bewirken, daſs jeder Hauswirth, so bald er nur den geringsten Verdacht einer Desertion wahrnehmen sollte, sogleich dem Ortscommendanten die Anzeige erstatte.

Damit aber einem Deserteur mit Erfolge nachgesetzt und alle umliegenden Orte auf das schleunigste benachrichtiget werden können, müssen alle Ober- und Unterofficiers und vertraute Gemeine sich vorläufig mit der Gegend wohl bekannt machen.

Eine genaue Kenntniſs der Leute wird dem Hauptmann am sichersten leiten, die erforderlichen Masfregeln zur Hintertreibung der Desertion und der Complots ergreifen zu können. Er muſs die Verdächtigen durch Ober- und Unterofficiers und durch vertraute listige Gemeine in geheim beobachten lassen, und da ein Camerad gegen den andern weniger Mistrauen heget, so werden diese letzteren, wenn sie überzeugt sind, daſs man nebst der gewissen Belohnung, auch die Verschwiegenheit ihrer Person beobachtet, die Ausführung einer Desertion oder eines Complots am sichersten hintertreiben.

Mit den Postämtern und Briefbothen ist die Anstalt zu treffen, daſs ohne Vorwissen des Hauptmanns kein Brief von einem Manne ablaufe oder an denselben komme. Diese nähmliche Vorsicht soll man in Ansehung der durchreisenden Handwerker

Krämmer, Fuhrleute, u. s. w. beobachten, besonders auf den Umgang solcher Leute mit den Soldaten die genaueste Aufmerksamkeit verwenden, und keine Weibspersonen, welche den Soldaten nachlaufen und ihn meistens zur Desertion verleiten, dulden, sondern sie den Ortsobrigkeiten zur Abschaffung übergeben.

Uebrigens ist die Beurlaubung solcher Soldaten, auf die man ein mehreres Vertrauen setzen kann, und welche die erforderliche Fähigkeit und Fertigkeit im Exercieren bereits erlangt haben, nach Möglichkeit zu befördern und nicht zu erschweren.

Endlich hat auch der Hauptmann über das moralische Betragen seiner Untergebenen sorgfältigst zu wachen und sie von jeder Art Ausschweifung möglichst abzuhalten.

So wie den Gemeinen und den Unterofficiers alles Spielen um Geld schärfestens untersagt ist, eben so sind dem Officier alle Hazardspiele auf das strengste verbothen, und blofs die sogenannten Commerzspiele um ein geringes Geld erlaubt und unverwehrt.

Alles Schuldenmachen aufser einem unglücklichen Nothfalle ist dem Officier um so schärfer verbothen, als es ihm selbst die nachtheiligsten Folgen zuziehet; und sich derselbe in einem auffallenden Widerspruche befindet, wenn er seiner Pflicht gemäls seine Untergebenen davon abhalten oder

sie gar bey einer solchen Uebertretung bestrafen muſs.

Das Jagen und Fischen ohne Erlaubniſs der Grundherrschaft ist als eigenmächtiger Excesſs verbothen und sträflich.

Auch das Schieſsen und Plänkeln im Lager, in der Garnison, im Quartier oder auf dem Marsche und dergleichen, ist bey schärfester Ahndung untersagt, sondern man soll den Schuſs ausziehen oder darüber die Anzeige machen, damit derselbe zu einer Zeit, wo kein Allarm entstehet, auf Anordnung des Commendanten ausgeschossen werden könne.

So wie die Leute vom Feldwebel abwärts nachdrücklich zur Sauberkeit angehalten werden müssen, so entstehet die natürliche Folge, daſs auch die Officiers in allen Stücken reinlich und nett zu erscheinen haben.

Die Gottesfurcht muſs bey der Compagnie mit allem Ernste unterhalten, und den Soldaten, ihren Weibern und Kindern die Gelegenheit verschaffet werden, ihre Andachten verrichten zu können. Auch muſs man die Aeltern verhalten, ihren Kindern eine so gute Erziehung zu geben, als ihnen nach den vorhandenen Umständen möglich ist.

Von der Religion soll niemahls unanständig gesprochen, am allerwenigsten aber lächerliche oder solche Anspielungen gestattet werden, welche ein Aergerniſs erregen.

oder unter den verschiedenen Glaubensgenossen eine Gehässigkeit erzeugen könnten.

Das Räsoniren, Witzeln und Spotten soll mit der grösten Strenge untersagt und selbst in der geringsten Sache nicht gestattet werden.

Im Uebrigen soll man den Soldaten öfter zu Gemüthe führen, dafs er in jeder Gelegenheit verbunden sey, Alles, was nur immer in seinen Kräften stehet, zum Besten des Dienstes beyzutragen, und wo er einen Ausländer oder einen andern vom Militärstande befreyten Menschen auf eine gute Art zum Soldaten bereden und anwerben kann, sein Möglichstes anzuwenden.

Wie sich ein jeder Soldat in feindlichen Begebenheiten zu benehmen habe, ist bereits an seinem Orte bemerkt worden. Hier kann man für den Hauptmann nur die Erinnerung beyfügen, dafs dieses der eigentliche Zeitpunct ist, wo er Proben seiner eigenen Talente, und einer vorausgegangenen guten Abrichtung seiner Untergebenen, so wie den Beweis des erworbenen Zutrauens zu geben vermag, wenn er in den entscheidensten Augenblicken seine Truppen anzufeuern, und sie mit Ordnung, Klugheit und Tapferkeit anzuführen weifs.

ZWEYTER ABSCHNITT.

VON DER AUSRÜSTUNG EINES INFANTERISTEN, NEBST EINER KURZEN ANLEITUNG ÜBER DIE BEHANDLUNG UND HEILUNG DER FUHR- UND PACKPFERDE IN VORKOMMENDEN NOTHFÄLLEN.

§. 1. VON DER ARMATUR UND IHREN BESTANDTHEILEN.

Die Waffen der Infanterie bestehen in dem *Feuergewehre*, dem *Bajonet*, der *Pike*, und dem *Seitengewehre*.

Die *Feuergewehre* aller Art haben im Wesentlichen nachstehende Bestandtheile gemeinschaftlich; nähmlich: den *Lauf* und den mit demselben verbundenen hölzernen *Schaft*, das *Schloss*, und den *Ladstock*.

Der *Lauf* ist ein eisernes mit einem Zündloche versehenes hohles Rohr, welches da, wo sich das Pulver entzündet, und die meiste Gewalt entstehet, stärker ist, und sich nach vorne allmählig vermindert. Wenn in der inneren Fläche des Laufes

schraubenförmige Züge eingeschnitten sind, so nennet man es einen gezogenen Stutzen, mit welchen die Jäger versehen werden, und wenn zwey Läufe übereinander liegen, wovon der obere gezogen, der untere aber glatt ist, so wird es ein *Doppelstutzen* genannt, mit welchen die Gränzscharfschützen bewaffnet werden. Der vorderste Kreis des Laufes heißt die *Mündung*, ihr Durchschnitt *Caliber*. Ober der Mündung befindet sich bey den Infanterie-Feuergewehren in der Mitte der oberen Seite des vorderen Ringes das *Visirkorn* aufgeläthet, welches auch die *Mücke* oder *Fliege* genannt wird, und zum Zielen, das ist, zum Absehen der geraden oder sogenannten *Visirlinie* dienet, welche von dem Auge des Zielers über dasselbe zu dem Objecte, welches man treffen will, genommen wird. Der Lauf hat unter der Mündung an der untern Seite eine kleine starke Feder mit einem Hacken, um das aufgepflanzte Bajonet festzuhalten.

Der *Schaft* ist der Länge nach ausgehöhlt, damit der Lauf fest in denselben passe, und wird mit dem letzteren durch den vordern, mittlern, und untern Ring verbunden, und in seiner festen Lage erhalten. Nebst diesem aber befestiget eine eiserne Schraube, die durch den hintern Theil der Schwanzschraube. durch das Schaftholz und das Zügelplattel gehet, den Lauf noch hauptsächlich in den Schaft,

dafs er auf keine Weise durch die Gewalt des Schusses beweget werden kann. Der Schaft dienet Theils dazu, um das Rohr bey dem Gebrauche, selbst wenn es erhitzet wird, mit Sicherheit halten zu können, und Theils, um es beym Zielen und Losschiefsen an den Backen anzulegen, und an die Achsel anzusetzen. Jener Theil des Schaftes, welcher diese letztere Bequemlichkeit leistet heifst der Kolben, da, wo er dünner wird, und das Rohr mittelst der Schwanzschraube befestiget ist, der *Anschlag*. Der vordere Theil des Schaftes ist an der untern Seite bis an den untern Ring mit einer vertieften Nuth ausgehöhlet, von diesem Ringe an aber ist der Länge nach ein Loch zur Versorgung des Ladstockes durch die Holzdicke des Schaftes gebohret. Der vordere Ring, auf welchem sich das Visirkorn befindet, und welcher durch eine kleine im Schaftholze selbst eingelassene Feder an seiner Stelle fest erhalten wird, ist an der untern Seite mit einer trichterförmigen Hülse versehen, durch welche der Ladstock eingestecket und versorget wird. Inwendig in dieser Hülse ist eine kleine Feder angebracht, welche das Heraus fallen des Ladstockes hindert. An dem mittleren Ringe und an dem Griffbügel sind beyde Gewehrriembügel angebracht, dieser Ring wird durch einen am Schafte befindlichen Vorstand des Holzes abwärts zu weichen verhindert, der untere Ring

wird durch eine im Holze eingelassene Feder an seiner Stelle fest gehalten. In dem Schafte wird unter dem Schlosse das *Züngel* oder der Abdrücker mit seinem Blattel eingelassen, und mit einem darüber gehenden Griffbügel gegen das äufserste Anstofsen verwahret. Endlich ist der Kolben unten mit einer starken Kappe von Messing, oder dem *Kolbenschuh* gegen das Zerstofsen auf der Erde, und mit der *Holz*- oder *Kolbenschuhschraube* versehen.

Das Schlofs mufs mit dem Gewehre dergestalt vereinigt seyn, dafs die *Zündpfanne* oder *Batterie* mit dem innern Theile des Rohres da, so sich die Ladung befindet, mittelst des Zündloches die genaueste Gemeinschaft behalte. Das Schlofs wird mittelst des *Schlofsblattes* durch zwey Schrauben, die von der Linken zur Rechten durch den Schaft gehen, und sich links an das Seitenblech anschliefsen, an dem Gewehre befestiget. Es enthält folgende Bestandtheile, nähmlich: die *Batterie*, wo das Pulver aufgeschüttet wird; den *Batteriedeckel*, welcher die Zündpfanne verschliefst, und das aufgeschüttete Pulver verwahret; die *Batterieschraube*, welche den Deckel festhält; die *Batteriefeder*, welche die Batterie treibt, und ihr die Schnellkraft gibt; den *Hahn* mit der obern *Hahnschraube*, welche beym Spannen mit dem Daumen zurück gedrücket wird; den *Kappendeckel*, welches die obere, und *Hahnmaul*, wel-

ches die untere Hahnplatte ist, und zwischen welchen sich der Feuerstein befindet; die untere *Hahnschraube*, die den Hahnschweif befestiget, und mit der Nufs verbunden ist; die *Schlagfeder*, die mittelst der Nufs den Hahn zieht und treibt, die *Nufs* mit ihrem *Kasten*, wo sie einfällt; das *Nufsstangel*, welches die Schlagfeder abdrücket, endlich das *Grifffüssel* oder der *Schneller*, welcher mittelst des *Züngels* an die Nufsstange greift, und dieselbe in Bewegung setzet.

Der *Ladstock* dient dazu, um die in den Lauf gebrachte Ladung hinab zu stofsen und anzusetzen. Er ist unter dem oberen Ende in seiner ganzen Rundung mit einem erhobenen und conisch auflaufenden Ansatze versehen, in welchen die in der trichterförmigen Hülse des vordern Ringes befindliche Feder eingreift, und das Herausfallen desselben hindert. An das obere Ende des Ladstockes ist ein hohles Schraubengewinde eingeschnitten, um das *Raumeisen* oder den *Schufszieher* daran schrauben zu können.

Die *Bajonetklinge* ist von *Klingenstahl*, federhart, zu beyden Seiten mit einer erhabenen Rippe versehen, um genugsame Steife zum Stofse zu geben. Sie stehet bey den Infanterie-Feuergewehren 18 Zoll über die Mündung hinaus, damit, wenn das Bajonet aufgepflanzet, und zwey Waffengattungen in einer vereiniget werden,

der Soldat beym Laden die Hand nicht an der Spitze desselben verletzen könne. Die Hülse ist ganz unten mit einem Ansatze versehen, der auf einer Seite vorstehet, sich aber in der Runde herum nach und nach gleich einer schief liegenden Fläche ganz, und mit der äufsern Hülsenfläche eben verliert.

Das Bajonet der Jäger, welches sich von dem erstern durch seine besondere Structur und Länge unterscheidet, kann, wenn es nöthig ist, auf den Stutzen gepflanzet, sonst aber auch als Seitengewehr gebraucht werden. Dieses Bajonet stehet mit der Spitze 26½ Zoll über die Mündung der Stutzen vor.

Die *Bajonetscheide* dienet dazu, um die Bajonetklinge darin zu versorgen, solche mittelst des an derselben befindlichen messingenen Hackens in der Tasche des Ueberschwungriemens befestigen, und an der Stelle eines Seitengewehres tragen zu können.

Die Picke, deren sich die Gränz-Scharfschützen bedienen, besteht aus einer Stange mit einer eisernen Spitze zum stofsen, und einer kleineren am entgegengesetzten Ende, um sie in die Erde zu pflanzen, sie ist an der Seite mit einem eisernen Hacken versehen, der sich nach Erfordernifs höher oder niederer richten läfst, damit der Scharfschütz, wenn solche in die Erde gesteckt wird, dem Doppelstutzen, welchen er beym

Zielen nicht wohl mit freyer Hand fest genug zu halten vermag, auflegen und einen gewissen sichern Schuſs machen könne. Sie dient aber auch demselben zur Waffe gegen einen andringenden Feind, wenn er sich verschossen haben sollte.

Das *Infanterie - Seitengewehr* hat mit den Seitengewehren jeder Art drey Haupttheile gemein, nähmlich: das *Gefäſs*, die *Klinge* und die *Scheide*. Die Klinge bestimmet den Unterschied desselben. Mit krummer Klinge wird es ein *Säbel*, mit gerader ein *Degen* genannt. Die Fuseliers tragen statt des Seitengewehres das Bajonet, die Unterofficiers derselben, und die Grenadiere, einen kurzen ungarischen Säbel in der Scheide an den Ueberschwungriemen über die rechte Schulter. Die Officiers sind mit einem langen Degen, der zum Stiche und Hiebe eingerichtet ist, versehen.

§. 2. VON DER ADJUSTIRUNG.

Die Uniform, so wie die Montur ist ein Kleid, welches einen besonderen Stand bezeichnet, und durch eine eigene Norme jeder Truppengattung mit bestimmten Unterscheidungszeichen vorgeschrieben ist.

Aus diesem Satze erhellet von selbst, daſs die Uniform keiner Modeveränderung unterliege, denn nur eine willkührliche

Tracht darf nach Gefallen verändert werden.

Das Geschäft und die Bestimmung eines Soldaten fordert die möglichste Bequemlichkeit in seinem Anzuge: die freye Bewegung seiner Glieder darf in keinem Falle gehindert seyn, und nichts darf dem geschwinden Aus - und Anziehen oder irgend einem andern Bedürfnisse im Wege stehen.

Der Officier muſs sich auſser den ihm in der Adjustirungsnorme ausdrücklich bewilligten Unterscheidungszeichen, der feineren Beschaffenheit und Zierlichkeit seiner Uniform und eines netten, seinem Körperbaue angemessenen Schnittes, dem gemeinen Manne möglichst nähern, nichts übertreiben, und keine Verzierungen beyfügen, die nicht vorgeschrieben sind.

Die Würde des Soldaten und seinerernsten Verrichtungen, sind mit den lächerlichen, gedankenlosen, Beschäftigungen eines Stutzers unverträglich, daher muſs der Officier stets als Mann mit zierlichem Anstande, aber nie in dem kleinlichen Geschmacke eines Gecken, oder mit der Neuerungssucht eines Weibes erscheinen.

Das Gefühl seines eigenen Nationalwerthes muſs ihn über die Schwachheit, fremde in der Armee nicht übliche Kleidungsarten nachzuäffen, erheben. Jede Armee hat ihr eigenes Gepräge, und dieses ist von dem Willen des Souverains sanctionirt; es ver-

räth daher eine Art selbstverachtung, wenn der Officier dieses Gepräge gegen eine fremde Maske zu vertauschen sucht, die gewöhnlich das Extrem und die Karicatur einer fremden Mode ist, und ihn zum Fremdling unter den Seinigen, und zum Gegenstande der Geringschätzung im Auslande macht.

Es ist schon anderwärts gesagt worden, dafs der Officier jeden Mann vom Feldwebel abwärts zur Reinlichkeit und zur genauen Adjustirung anhalten solle, um so mehr mufs also auch der Officier als das Muster seiner Untergebenen in jedem Dienste, und bey allen Ausrückungen reinlich und nach der Vorschrift erscheinen.

Niemand vom Feldwebel abwärts darf weder in noch aufser dem Dienste etwas Anderes als seine Montur, und kein Officier die Uniform, oder die militärischen Ehrenzeichen mit Civil - Kleidungsstücken vereinigt tragen.

In Kriegszeiten soll sich weder der Officier noch ein anderer Soldat aufser dem Compagniebezirke ohne Seitengewehr befinden, und in keiner Gelegenheit, weder in Kriegs- noch Friedenszeiten darf er bey der Truppe anders, als mit dem seiner Charge gebührenden militärischen Anstande, und mit den äufserlichen Zeichen seines Charakters erscheinen.

Bey grofsen Paraden und feindlichen

Ereignissen sollen grüne Feldzeichen auf den Helm oder Csako gestecket werden.

§. 3. VON DER WARTUNG UND PFLEGE DER FUHRWESENS- UND PACKPFERDE.

Die gute Pflege und Erhaltung der ärarischen Bespannungen und Packpferde erfordert eine sorgfältige und ununterbrochene Aufmerksamkeit desjenigen, welchem die Aufsicht über dieses kostbare und unentbehrliche Aerarial-Gut anvertrauet wird.

Diese Erhaltung, welche den kostspieligen Aufwand einer oft selbst für den Augenblick nicht möglichen neuen Anschaffung entfernet, verschaft die Sicherstellung gegen alle bey einem gähen Marsche oder während eines solchen enstehen könnende nachtheilige Ereignisse: von dieser sorgfältigen Enthaltung, welche sich auch vollkommen auf alle anvertrauten Stabs- und Oberofficiers-Pferde erstreckt, hängt die Fortbringung der Aerarial-Güter und des unentbehrlichen Privateigenthumes des ganzen Officier-Corps ab.

Zur Erhaltung der Pferde ist eine sorgsame Pflege, und ein guter, angemessener Hufbeschlag wesentlich. Da es aber nöthig ist, bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe zu leisten, um dadurch gröfseren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorbeugen zu können, so fällt von selbst die Nothwendigkeit auf, mit den einfach-

sten überall leicht zu bekommenden Heilmitteln bekannt zu werden, welche in Ermanglung eines Curschmides mit Nutzen und gutem Erfolge angewendet werden können.

Die Pflege der Pferde begreift die Wohnung, Reinhaltung, Nahrung, Ruhe, Bewegung und verschiedene andere Vorsichtsmafsregeln in sich.

Freylich verhindern oft Umstände, in die man nicht selten versetzt wird, von all jener Sorgfalt, von welcher hier die Rede ist, Gebrauch zu machen; allein selbst damahl, und besonders wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, soll nichts versäumt werden, was nur immer angewendet werden kann.

Der Stall mufs Luft, mäfsiges Licht und so viel Raum haben, dafs es im Winter weder zu kalt, noch im Sommer zu dunstig oder zu warm werde; das Pferd mufs sich in seinem Stande bequem legen und strecken können. Der Mensch sucht zuerst seinem Kopfe einen Ruhepunct zu verschaffen, eben so nothwendig ist dieses dem Pferde. Dieses wird aber verhindert, sobald dasselbe zu kurz angebunden ist, der Kopf hängt sodann in der Halfter, welche einschneidet, nicht selten die Augen quetscht, und statt der Ruhe Schmerzen macht. In dieser gezwungenen Stellung kann es nicht anders als auf seinen eigenen Füfsen sitzen, es springt daher öfter

auf, um sich auf eine andere Seite zu legen, allein es findet überall das nähmliche Hinderniſs; der Kreislauf wird dadurch an allen Orten gehindert; geschwollene Füſse, welche bald und bey mittelmäſsigem Gebrauche abgenützt werden, die Stollbeule, welche nur durch einen vorausgegangenen Reitz entstehet, und also hier besonders durch den anhaltenden Druck der Stollen erzeugt wird, Gallen, Steifigkeit der Schenkel, und mehrere andere Uebel sind die Folgen dieses unbequemen Zustandes. Der Zugang zum Stalle soll rein, und von Allen, was die Luft verdirbt frey seyn. Der Stall selbst soll nicht zu tief liegen, und keinen feuchten Grund haben. Der Fuſsboden muſs immer trocken und rein erhalten, und der Ablauf des Urins möglichst befördert werden, sonst entstehen Augen-, Hufschäden und böse Drüsen.

Zu Zeiten sind Dämpfe von angezündetem Pulver oder das Verdampfen eines gekochten Essigs, auf eine flache Schüssel gegossen, zur Verbesserung der Luft sehr gut.

Wenn die Pferde ausgeführet werden, soll man vorzüglich bedacht seyn, den Stall durch Oeffnung aller Fenster und Thüren zu lüften, Staub und Spinnengewebe abzukehren und die Krippen und Raufen wohl zu reinigen. Kein Federvieh darf im Stalle geduldet werden.

Das *Putzen* des sich auf der Haut und

in den Haaren sammelnden scharfen grauen Staubes, und überhaupt die *Reinhaltung* des Pferdes ist zur Conservation unumgänglich nöthig; hierzu gehört hauptsächlich der *Striegel*, die *Bürste*, und ein *Wischtuch*. Mit einer Hand ergreift man die Stallhalfter und fährt mit dem in der andern Hand haltenden Striegel vom Ansatze des Kopfes am Halse hinunter über die Schultern, und so nach und nach über den ganzen Leib des Thieres bis an die Hinterbacken. Man führt den Striegel leicht und geschwind nach allen Richtungen, und klopft den Staub aus demselben heraus. Die empfindlicheren Theile, wie zum Beyspiele: Rückgrad, Rippe u. s. w., muſs man mit Schonung behandeln, und selbst über die Schenkel leicht hinfahren, den Arm nicht steif halten, sondern bey jedem Striche gehörig austrecken und den Striegel nie hart aufdrücken.

Dieses Geschäft muſs so wohl mit der rechten als linken Hand verrichtet werden können.

Man nimmt mit der Bürste den abgesonderten Staub und reibt solchen an dem Striegel ab, dann fährt man mit dem Haartuche stark über den Körper, um die Haare glatt zu legen.

Augen, Schlauch, Mähnen und Schweif müssen, letzterer vorzüglich mit warmen Wasser gewaschen und die verwickelten Haa-

re mit den Fingern von einander gesondert werden.

Die Maul- und Fufshaare soll man ausraufen, die Ohren monathlich ein wenig, und damit zum Schutze gegen die Insecten noch immer das nöthige vorhanden sey, unter gehöriger Aufsicht ausscheeren, den Schweif stutzen und so wohl die Schopfhaare, dafs sie die Augen nicht einnehmen, als die über den Huf wachsenden Haare um die Krone so schneiden, dafs der Huf davon nicht bedecket werde.

Der Fessel und die Haarzotte müssen besonders rein gehalten werden, weil sich der Schmutz am meisten an diesem Orte ansetzt und Mauken erzeuget.

Sollte sich ein veralteter Schmutz in der Mähne oder dem Schweife angesetzt haben, so müfste zum Waschen Aschenlauge mit Seife angewendet werden.

Auch die Hufe müssen zwischen Sohle und Eisen von fremden Körpern befreyet, und der Strahl rein gewaschen werden.

Im Sommer sollen die Pferde öfter in fliefsendes Wasser, aber nie in den Strom geführet, und hierbey auch die aufser dem Wasser befindlichen Theile gewaschen werden. Nach dem Bade sollen die Pferde in eine mäfsige Bewegung gesetzt und auf der Oberfläche des Körpers abgerieben werden. Dieses Reiben ist oft nothwendig, wenn das Pferd erhitzt war und der Schweifs trocken geworden ist.

Im Winter soll den Pferden, besonders in kalten Stallungen, die Decke aufgelegt und eine vom Schweifse feuchte Kotze nicht eher dazu verwendet werden, bevor sie nicht gut getrocknet und ausgeklopfet worden ist.

Vor und nach jedem Tränken soll den Pferden Heu vorgeworfen werden. Ein zu kaltes Quellwasser mufs zuerst temperirt, ein schlechtes, lehmiges, wo möglich vorher abgelassen werden, indem man Kiefssand, oder wo es thunlich, gepulverte Holzkohlen hinein geworfen und so den Bodensatz bewirket hat.

Erhitzte Pferde sollen weder gefüttert noch getränkt, auch nicht gleich in den Stall, sondern einige Zeit herum geführt, der Gurt, die Kinnkette, die Nasen- und Schweifriemen nachgelassen, und die Schopfhaare angezogen werden.

Nie sollen Pferde an einen Acacienbaum gebunden werden, weil die Erfahrung bewiesen hat, dafs die Rinde, die das Pferd gern naget, ihm äufserst schädlich und sogar tödtlich sey.

Ein guter Hafer ist grofskörnig, dünnhülsig, schwer, geruchlos und das beste Pferdefutter. Ein gutes Heu erkennt man durch seine blafs grüne Farbe, wenn es mit Kräutern und Blumen vermengt, balsamisch riecht, nicht schilfig, sauer, staubig, schimmlicht oder sonst unrein ist.

Jede Fourage muſs vorläufig vom Staube gereinigt werden.

Ist man gezwungen, verdorbenen, schimmlichen Hafer zu füttern, so muſs man ihn erst waschen, an der Luft trocknen, und bey der Fütterung mit etwas Salz vermengen, um die Eingeweide durch den Salzreitz in Bewegung zu setzen, da es nöthig ist, den durch übles Futter erzeugten Schleim und Schärfe aufzulösen und zu verarbeiten.

Das Salz dienet auch, wenn man gezwungen ist, neues Heu zu füttern, indem man es mit Salzwasser besprengen muſs; und überhaupt ist es einem Pferde sehr dienlich, wenn man ihm alle Wochen etwas Steinsalz geben kann, nur müſste es vermieden werden, wenn das Pferd den Durchlauf hätte.

Ruhe und Schlaf sind den Pferden zur Erhaltung ihrer Kräfte nothwendig; zu viel Ruhe erzeugt Schwäche, daher soll ein Pferd, welches nicht beschäftigt ist, wenigstens alle zweyte Tage ausgeführt werden.

§. 4. VOM HUFBESCHLÄGE.

Daſs manche fehlerhafte Hufe bloſs vom schlechten und unangemessenen Beschläge herrühren, wird niemand bezweifeln, wenn er in Betrachtung ziehet, daſs kein Pferd im natürlich guten Zustande unbrauchba-

re Hüfe habe; deſshalb soll jeder, welchem die Aufsicht über Pferde anvertrauet ist, über diesen wichtigen Gegenstand wohl unterrichtet seyn, um solche nicht jeden willkührlichen Handgriffen ungeschickter Schmiede Preis zu geben, auch soll man, da nicht in allen Gelegenheiten Schmide zu bekommen sind, hierzu Knechte abrichten.

Die nothwendigsten Beobachtungen beym Beschlage bestehen im Folgenden:

Vom Hufe soll nur so viel weggenommen werden, als abgestorben und zur Last ist, sonst raubt man den weichen Theilen ihren Schutz, macht die Hufe austrocknen, zusammenlaufen und fehlerhaft. Der Huf muſs wie der Nagel an der Hand des Menschen betrachtet werden; schneidet man ihm zu viel, oder schabt ihn zu dünn, so entstehen Schmerzen, Entzündungen, Geschwüre u. s. w. Bey dem Hufe ist ein solcher kranker Zustand immer hartnäckiger, weil die Last des Körpers schmerzhaft auf ihm wirkt.

Der Schmid muſs das Werkmesser nicht aufwärts, sondern flach führen, die Wegnahme des überflüssigen Horns muſs dem Hufe unten eine gleiche Fläche geben, damit die Körperlast auf alle Theile des Hufes vertheilt komme. Die Ueberzeugung, ob die Wände gleich geschnitten sind, bekommt man, wenn man die Fläche des Hufes mit halb heiſsen Eisen etwas braun

brennt, um die braun gebrannten hohen Stellen noch wegnehmen zu können, oder noch besser, wenn man von Zeit zu Zeit den Fuſs fest auf den Boden treten läſst.

Die Hornsohle darf nicht ausgegraben werden, sondern muſs mit den Wänden gleich seyn, sonst wird der ausgegrabene Theil geschwächt, Schmerzen verursachen und das Pferd hinkend machen.

Die Eckstreben, nähmlich die durch die Umbiegung und Vereinigung der Trachten mit dem Strahle gebildeten Winkel dürfen keinesweges durchgeschnitten werden, sonst verlieren die Wände ihre Stützen, durch die sie vom Strahle entfernt gehalten werden, ziehen sich zusammen, neigen sich einwärts, und bilden, da sie unten enger werden als oben, Zwanghufe.

Der Strahl ist jener Theil des Hufes, welcher das Zusammenziehen der Fersen verhindert; er muſs daher nothwendig erhalten, nicht geschwächt oder weggeschnitten werden, sondern die Erde berühren und mittragen helfen, sonst gehen die übrigen Theile bald zu Grunde.

Eben so wenig darf das dünne, feine Oberhäutchen, mit welchem der ganze Huf umgeben ist, oben, sondern nur höchstens unten etwas, um die Rundung zu bekommen, beraspelt werden, sonst trocknet der Huf aus, weil die Luft mehr eindringen kann.

Das Abraspeln der Clasur um den Huf

ist in eben dem Verhältnisse schädlich, als das Abfeilen der Zahnglasur.

Das Hufeisen muſs mit der Gestalt, und Fläche des Hufes übereinkommen, denn das Eisen muſs nach dem Hufe, nicht aber dieser nach dem Eisen gerichtet werden. Ist das Eisen *zu lang*, und steht über die Trachten hinaus, so kann sich das Pferd hauen, verwickeln, fallen; ist es *zu kurz*, daſs die Trachten über dasselbe hinaus stehen, so haben diese keinen Schutz, werden gedrückt, im Wachsthume verhindert, die Enden der Eisen gerathen in die Winkel der Sohle, und erzeugen Steingallen; ist es *zu weit*, so kann das Horn wegen des zu groſsen Widerstandes des Eisens nicht gerade herabwachsen, sondern es wird sich einwärts neigen, und einwärts gebogene Wände und Trachten bilden; ist es *zu eng*, so treiben die Arme des Eisens die Wände von innen nach auſsen; und trennen sie von der Hornsohle. Ueberhaupt bilden weite Eisen enge, und enge Eisen weite Hufe.

Zu dicke Eisen machen schwerfällig, die Nägelnieten locker, und reiſsen oft Stücke der Hornwände mit.

Zu *dünne* Eisen sind bald abgenützt, und biegen sich in die Sohlen und drücken sie.

Die Hufeisenflächen müssen beyderseits gleich und glatt geschmidet seyn, sonst liegt das Eisen auf der gleichgeschnittenen

Hufläche ungleich auf, drückt an einer Stelle mehr als auf der andern, und erzeugt Steingallen.

Die Eisen sollen keine hohen Stollen haben, sonst trägt die Zehe die ganze Last, die Schenkel erhalten eine schiefe Stellung, das Pferd geht auf Stelzen, und sein Gang ist unsicher.

Auf hartem ungleichen Boden geben die Stollen mehr Haltung, und müssen im Winter auf dem Glatteise, und besonders im Gebirge, geschärft werden. Da aber das gewhönliche Schärfen nur wenige Tage dauert, so ist es besser, geschärften Stahl einzuschweifsen.

Da die Hinterfüfse mehrerer Gewalt ausgesetzt sind, so können sie an der Zehe einen kleinen Aufzug erhalten, der sie beym Anstofsen an Steine schützt.

Die Hufnägel müssen in die Fläche des Eisens gleich vertheilet werden, um das Eisen an dem Horne überall gleich fest zuhalten; die Nägel selbst müssen vom besten Eisen seyn, sonst brechen sie, splittern den Huf und lassen Splitter zurück. Man versucht die Güte der Nägel durch das sogenannte Strecken, wenn man nähmlich durch gelinde Hammerschläge den Nagel gerade und eben machen will; jene die dabey Risse bekommen, taugen nichts.

Zu dicke Hufnägel durchlöchern den Huf, und wenn das Pferd irgendwo hängen, oder im Moraste stecken bleibt, so

reifsen die Wände und ganze Hufstücke ab, sie müssen nicht zu lang noch zu kurz seyn, sonst verbiegt sich beym Einschlagen der lange Nagel, der kurze geht nicht hoch genug ins Horn, und kann nicht vernietet werden.

Die Nägel müssen nicht zu nahe aneinander, oder an Stellen, wo die Structur der Wände es nicht erlaubet, angebracht werden.

Der Nagelkopf muſs mit dem Loche in gehörigem Verhältnisse seyn, sonst tritt sich der zu grofse und ob der Fläche stehen bleibende Kopf gleich ab, der zu kleine aber hält das Eisen nicht. Auch dürfen die Nägellöcher nicht weiter seyn, als die Nägel dick sind, sonst klappern die Eisen, fallen ab, so bald die Köpfe abgestofsen sind, und die Nägelspitzen bleiben im Hufe stecken.

Diesem Uebel kann sehr wohl vorgebeuget werden, wenn das Eisen eine Falze bekommt, damit die Nägelköpfe einsenken und so lange halten können, als die Dicke des Eisens dauert.

Beym Einschlagen der Nägel hat man darauf zu sehen, dafs jeder Nagel dem Nagelloche gerade gegenüber im Horne herauskomme, und die weichen Theile nicht verletze. Jeder Nagel, der sich verbiegt, theilt oder bricht, muſs alsogleich herausgeschafft werden; die Spitzen der eingeschlagenen Nägel müssen abgezwickt, ver-

nietet, und die kleinen Spitzen abgeraspelt werden.

Kein Eisen darf man gewaltsam abreissen, sondern man setzt die Schneide der Hauklinge unter die Niete des Nagels, schlägt mit dem Hammer auf den Rücken der Klinge; öffnet also alle Nieten, faſst mit der Zange das Eisen bey den Stollen, hebt es, und schlägt ein Paar Mahl auf die Fläche des Eisens, so kann man die lockeren Nägel leicht mit der Zange herausziehen.

So bald das Eisen abgenommen und der Schmutz herab ist, müssen die etwa zurückgebliebenen Nägelstücke untersucht und herausgebracht werden.

So wie der Huf zugeschnitten ist, so wird das neue Eisen auf die Hufläche geleget, und nachgesehen, ob es passe; nun werden, indem der Gehülfe das Eisen an den Huf fest hält, die beyden Hauptnägeln in die zweyten Nägellöcher vom Stollen nach vorne zu eingeschlagen, der Fuſs auf den Boden gesetzt, und gesehen, ob das Eisen beym Einschlagen der Nägel sich nicht verschoben habe; ist dieses geschehen, so richtet man es durch einige seitwärts angebrachte Hammerschläge gerade, läſst den Huf aufheben, und schlägt die übrigen Nägel ein, welche jedes Mahl sogleich umgebogen werden müssen, damit die Spitzen weder den Gehülfen noch das Pferd verletzen.

Beym Aufheben der Vorderfüsse stellt sich der Mann vor die halbe Brust des Pferdes, hält den Fuss mit beyden Händen fest, und stemmt das Knie auf seine Schoss.

Beym Aufhalten des Hinterfusses schlingt er den Arm um das Sprunggelenke des Fusses, und stützt ihn auf den Schenkel, ohne sich etwa zu seiner Bequemlichkeit an das Pferd mit Nachdruck anzulehnen.

Alles Beschlagen muss ohne Geräusch und gelassen geschehen, und wenn es seyn kann, das Pferd den Tag vor dem Beschlagen einen Einschlag von Lehm mit Wasser erhalten haben, damit der Huf geschmeidiger, weicher, und das Pferd durch das harte Hufschneiden und die heftigen Stösse nicht in Unruhe gesetzt werde.

§. 5. VON DEN EINFACHSTEN HEILMITTELN BEY PFERDEN IN ERMANGELUNG EINES CURSCHMIDES.

Die öfteren Fälle, wo einem Pferde etwas zustösst, ohne in der Gelegenheit zu seyn, einen Arzt beyziehen zu können; die Erfahrung, dass oft Verblutungen aus Mangel eines schleunigen Verbandes, die nacherige Heilung des Pferdes, welches mit dem Blutverluste auch die nöthigen Kräfte verloren hat, erschweren oder verhinderten, und dass nicht selten die Gleichgültigkeit und Unwissenheit bey den anfänglichen Krankheitsäusserungen des Pfer-

des die verspätete Hülfe vergebens und die Herstellung unmöglich gemacht habe, muſs einem Jedem, der selbst mit Pferden versehen, oder dem eine Anfsicht über solche anvertraut ist, von selbst auf die Nothwendigkeit führen, sich in diesem Fache so viel Kenntniſs zu erwerben, als da nöthig ist, um bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe leisten zu können, gröſseren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorzubeugen, kleinere in Ermangelung eigener Thierärzte, durch Anwendung solcher einfachen Mitteln, die man überall leicht bekommen kann, zu heben, oder doch wenigstens zu lindern.

Ohne sich in das weitläufige Gebieth der Krankheitslehre einzulassen, werden hier nur einige Fälle bemerkt werden, die sich am öftesten zu ereignen pflegen.

Wenn ein Pferd verwundet, es sey geschossen, gestochen, oder gehauen worden ist, so muſs man zuerst die Wunde mit frischem Wasser reinigen, und wenn fremde Körper, z. B. Haare, Papier von der Patrone, oder mitgenommene Stücke von der Rüstung eingedrungen sind, solche in so weit, als es leicht geschehen kann, denn zum Nachspüren bey einer Wunde gehört eine geübte Hand, herausschaffen.

Das Nachgraben der Kugel ist eine Operation des Arztes, und nicht alle Mahl nothwendig.

Ist eine starke Verblutung zu besorgen,

so muſs sie, sorgfältig verhindert, und folglich das Blut ungesäumt gestillet werden. Es ist daher nothwendig, mit einem kleinen Vorrath von kurzgeschnittenen Werge oder gezupften Faden versehen zu seyn. Aus diesem bilde man sich bey groſsen Verblutungen ein der Wunde anpassendes Werg - oder Fadenkissen, befeuchte es mit Terpenthingeist oder starken Branntwein, lege es in die Wunde, und verbinde solche, oder nähe die Haut mit Nadel und Faden darüber zusammen; so wird man dem Pferde, wenn seine Rettung möglich ist, auf der Stelle das Leben erhalten, und auf mehrere Meilen zu einem Thierarzte fortbringen können.

Geringere Wunden, wo keine groſsen Gefäſse verletzt sind, erzeugen auch keine starken Verblutungen, man kann das Blut mit gebrannten und zu Pulver gestoſsenen Schuhsohlen, mit Zunder oder einem Absude von klein gehackter Eichen - Fichten- oder Weidenrinde, oder auch durch öfteres Begieſsen mit kaltem Wasser stillen.

Wenn eine Wunde eitert, so muſs sie täglich mit frischem Wasser gereiniget werden, ohne das gute Eiter abzuwaschen. Diese Reinhaltung und das öftere Auflegen vom frischen Werge, um die Wunde gegen die Eindrücke der Luft zu schützen, ist, wenn die Naturkräfte des Thieres gut sind, oft allein hinreichend, die Wunde

zu heilen. Aufserdem kann man die völlige Heilung durch den öfteren Umschlag des Bleyessigs, und wenn man diesen nicht an der Hand hätte, mit blofsem Salzwasser bewirken.

Der *Satteldruck* ist eine Quetschung der unter dem Sattel liegenden Theile. Am Widerrüste ist eine solche Verletzung immer hartnäckiger.

Wo der Druck nicht tief eingedrungen ist, wird er oft ganz gehoben, wenn man die geschwollenen Theile, so lang das Pferd noch warm unter dem Sattel ist, mit Branntwein und Seife reibt, und den Sattel bis zur gänzlichen Abkühlung darauf läfst. Sollte es den Erfolg nicht haben, so lege man einen ausgestochenen Wasen, nachdem man ihn mit Wasser befeuchtet, und mit Salz bestreut hat, auf; und wenn auch dieses Mittel nicht hinreichen sollte, besonders wo die Geschwulst grofs, hart, heifs und sehr schmerzhaft ist, dann nehme man Thon oder gemeine Erde, mache davon mit Essig oder Salzwasser einen Anstrich, und wiederhohle solchen immer frisch, so oft der vorige trocken geworden ist. Weinlager, ein Absud von Salbey, von Eichen-, Fichten- oder Weidenrinde unter den besagten Anstrich gemischt, befördert ungemein die Zertheilung der Geschwulst.

Wenn sich durch diese Mittel die Geschwulst nicht zertheilen läfst, sondern an

irgend einer Stelle dem Drucke des Fingers nachgibt und etwas weich ist, so ist es ein Zeichen, dafs der Sattelduck mit einer Unterlaufung oder Ergiefsung eines Blutwassers oder Blutes aus den gequetschten Gefäfsen verbunden sey. In solchem Falle darf man nicht die Eiterung abwarten oder durch erweichende Umschläge zu bewirken suchen, weil sonst das ergossene Wasser jauchig oder scharf wird, und nicht nur die Geschwulst so speckig macht, dafs sie sich nicht zertheilen läfst, sondern auch in die Tiefe bis auf die Bänder und Knochen sich durchfrifst, und Fistelgänge verursacht; vielmehr mufs man alsogleich die weiche Stelle aufschneiden; und die enthaltene Jauche mittelst eines Schwammes und warmen Wassers wegzuschaffen suchen. Hiernach wird eine fleifsige Bähung der Geschwulst mit recht warmen Heublumen, oder noch besser, mit Salbeyabsud die Härte derselben leicht und ganz ohne alle Eiterung zertheilen. Wären solche Fistelgänge schon gegenwärtig, und nach aufsen zu offen, und die ganze Geschwulst hart und schwammig; so ist nicht nöthig, etwas auf- oder wegzuschneiden, sondern nur die Gänge sehr fleifsig, auch sechs bis zehn Mahl täglich und mit recht warmen Salbeyabsud auszuspritzen, und so bis auf den Grund zu reinigen, wodurch nicht nur die Gänge verheilen, sondern

auch alles Schwammige von sich selbst vergeht.

Strahlgeschwüre oder *Strahlfäule*, wenn der Strahl am breiten Theile sich spaltet und Feuchtigkeiten von sich gibt, oder eitert, entstehen meistens von der unreinen scharfen Nässe des Standes. Die Tinte, der Bleyessig, eine Auflösung von zwey Loth Vitriol in einem Seidel Wasser, gebrannter Alaun, der Absud von Eichenrinden, damit Werg befeuchtet und fest eingelegt, das öftere Waschen des Strahls und die Reinhaltung des Standes sind die sichersten Mittel gegen die Strahlfäule.

Fessel- und *Krongeschwüre*, *Raspen*, die in der Knielehle, und *Mauken*, die in der Biegung des Fessels ihren Sitz haben, werden auf die nähmliche Weise behandelt, und wenn man nichts anderes an der Hand hat, so nehme man das Pulver einer Patrone klein gerieben mit etwas Fett zur Salbe. Viel schneller kann man jedoch die Raspen und Mauken trocken machen, und mit folgendem einfachen Mittel heilen: man siede grob zerstoßene Fichtenrinde eine ganze Stunde lang; das Wasser wird dann mit eben so viel gutem Weinessig und einer Hand voll Kochsalz vermischt, und wenn es kalt geworden, damit fleißig die Mauke oder Raspe befeuchtet und gereiniget. Wo man aber einen Bleyessig haben und anwenden kann, so ist dieser zu diesem Ende allen andern Mitteln vorzu-

ziehen. Bey der Heilung eines vom Tritte entstandenen *Kronengschnüres* darf man nicht verabsäumen, den in diesem Falle von der Fleischkrone getrennten Horntheil durch die geübte Hand eines Schmides wegschneiden zu lassen, weil sonst dieser harte Körper bey jedem Tritte das Geschwür quetschen, reitzen und die Entzündung von Tage zu Tage vermehren würde. Diese Vorsicht ist oft allein hinlänglich, ein Kronengeschwür zur Vertheilung und Vernarbung zu bringen.

Verrenkungen der Fufsgelenke entstehen vorzüglich durch plötzliches Ausglitschen der Pferde während einer angestrengten Bewegung. Die Gelenkbänder werden schmerzhaft, und machen das Pferd auf längere Zeit lahm und unbrauchbar. Gewöhnlich trifft dieser Zufall das eine oder das andere Fesselgelenke, und ist dadurch leicht zu erkennen, dafs das Pferd nicht nur lahm geht, sondern auch mit diesem Gelenke nicht gehörig durchtritt. Die Behandlung richtet sich nach der Beschaffenheit des Uebels. Ist nähmlich das Gelenke zugleich angeschwollen und warm, so mufs man vor allem kühlende, zertheilende Umschläge von kaltem Wasser, Essig und Salz zusammen gemengt fleifsig brauchen, bis die übermäfsige Hitze des Ortes nachgelassen hat. Sodann ist der Ort mit Terpenthinöhl einzureiben, oder aber mit Branntwein, worin etwas Seife aufgelöset wird,

öfter zu waschen. Die letzten zwey Mittel werden bey solchen Verrenkungen, die mit keiner hitzigen Anschwellung verbunden sind, gleich Anfangs angewendet. Ein so gelreiltes Pferd muſs hernach lange Zeit mit vieler Vorsicht geführet oder geritten werden, damit durch keinen falschen Tritt eine neue Veranlassung zur Erneuerung dieses Uebels gegeben werde.

Wenn das Pferd vernagelt ist, so schont und hebt es den Fuſs, hinkt oft und hat Hitze im Hufe. Man klopfe mit einem Hammer auf jeden Nagelkopf, oder nehme das Eisen ab und klopfe auf alle Stellen des bloſsen Hufes, dort, wo es zuckt, ist der Schmerz. Nicht selten kommt gleich, wie der Nagel heraus ist, auch Blut oder Eiter hervor. Wo noch keine Vereiterung ist, gieſse man Terpenthin oder warme Aloe-Tinctur oder Tinte, oder wo alles dieses nicht zu bekommen wäre, zerlassenes Fett laulich hinein und wiederhohle es einige Mahl.

Zeigt sich daselbst ein Stumpfen oder Splitter, so löse man ihn mit einem Messer loſs und ziehe ihn mit einer Zange heraus. Wo schon Eiter ist, muſs durch eine angemessene Oeffnung in der Hornsohle bis zur Wunde der Abfluſs bewirkt, die Oeffnung mit Salzwasser ausgewaschen und ein mit Branntwein befeuchtetes Werg eingestecht und verbunden, oder

das Eisen aufgelegt, jedoch in das Loch kein Nagel eingeschlagen werden.

Stollbeulen sind Geschwülste an den Ellenbogen, die gewöhnlich von dem Drucke der Hufeisen und ihrer Stollen während der unbequemen zwangvollen Lage eines Pferdes entstehen, wenn es im Stalle zu kurz angebunden ist, den Kopf aufrecht halten muſs, sich nicht gehörig legen, die Vorderfüſse nicht von sich strecken kann, sondern vielmehr dieselben unter der Brust halten, auf den harten Hüfen und ihren Eisen aufliegen muſs. Gleich Anfangs sind die Stollbeulen leicht zu zertheilen, wenn sie mit einer Salbe, die aus Fett und zu Pulver gestoſsenen spanischen Fliegen, ohne allen andern Zusatz bereitet wird, gut eingerieben, und darauf im Falle sie weich wären, mit einem kleinen Schnitte so geöffnet werden, daſs die enthaltene Flüssigkeit ausrinnen kann. Sollte eine solche Einreibung nicht hinlänglich seyn, was sich jedoch erst in beyläufig sechs Tagen zeigt, so muſs sie nach sechs Tagen wiederhohlt werden.

Ist die Stollbeule veraltet, ohne alle Wärme, sehr hart und unschmerzhaft anzufühlen, so kann man dennoch, ohne alle Operation, durch bloſse schärfere Einreibungen dieselbe zum Zertheilen bringen. Zu diesem Ende wird statt des oben erwähnten Fettes das Lorbeeröhl genommen, und mit einer gröſseren Menge des spani-

schen Fliegenpulvers vermengt. Die Einreibung damit muſs so stark geschehen, daſs die Stollbeule in einer Zeit von zwey Stunden stark warm werde, viel zu schwitzen und tropfennaſs zu werden anfange. Dieses Schwitzen ist ein Zeichen, daſs sich die Stollbeule binnen vierzehn Tagen zertheilen werde. Im Falle binnen sechs Tagen die Gröſse derselben noch nicht merklich abgenommen haben sollte, wird die Einreibung noch ein Mahl wiederhohlt, und das Weitere der Zeit überlassen. Gewöhnlich vergeht sie in zwey bis drey Wochen gänzlich, statt daſs sie durch Operationen oft mehrere Monathe dauert, und nicht selten bald neuerlich wieder entstehet.

Beym Aussohlage oder bey der Krätze muſs das Pferd mit Lauge, vorzüglich mit jener von abgekochtem Rauchtobak gewaschen, und wo dieses nicht zureicht, Früh und Abends jedes Mahl ein halbes Loth Schwefelblumen und etwas Salz unter den Hafer gemischt, und das Pferd von den andern abgesondert werden.

Eine Geschwulst am Schlauche entstehet meistens von nachlässiger Wartung, muſs oft mit frischem Wasser gewaschen, im Sommer aber das Pferd in den Fluſs geführt und einige Minuten daselbst gelassen, übrigens aber mit Bleyweiſssalbe oder einem andern ungesalzenen Fette fleiſsig geschmiert werden. Wäre die Geschwulst

grofs und schmerzhaft, so mufs man den Anstrich anwenden, welcher bereits beym Satteldrucke erinnert worden ist.

Eine Bauch- oder Gurtgeschwulst, wenn das Pferd zu lange unter einer zu fest geschnürten Gurte stand, mufs wohl mit Branntwein und Seife gerieben, und überhaupt wie der Satteldruck behandelt werden.

Bey *Augenkrankheiten* vermeide man alles Fett, und bediene sich des frischen, oder wo man es bekommen kann, des nachstehenden sehr guten Augenwassers.

Brunnenwasser	1 Mafs
Bleyessig	2 Quintel
Kampfergeist	½ Loth

Man mache das Wasser warm, bevor man den Bleyessig damit mischt. Es ist auch ein vortreffliches Wundwasser, und lindert den Schmerz bey eiternden Geschwüren.

In Coliken, wo das Pferd den Hafer versagt, nicht misten oder strahlen kann, nach den Flanken sieht, sich mit den vordern Füssen kratzen will, oder auf die Knie fällt, die hintern Füfse weit und dergestalt unter den Bauch vorwärts setzt, als wenn es den Schmerz unterdrücken wollte, sehr schwer athmet, sich wälzt, auf den Rücken legt, und ihm ein starker Schweifs hervorbricht, da mufs man sogleich zu Hülfe eilen. Die Salze, innerlich gebraucht, zeichnen sich hierbey vorzüglich aus.

Man nehme eine starke Hand voll Kochsalz und zwey Loth Enzianpulver oder Wermuthabsud, oder etwas Mehl, und mache es zum Eingusse oder noch leichter zu einer Lattwerge, die man dem Pferde mittelst eines einfachen Holzspatens innerlich beybringt, und damit alle zwey Stunden bis zur Besserung fortfährt. Fünf bis sechs solche Lattwergen höchstens reichen hin, das Uebel zu heben. Ist man in der Gelegenheit, dem Pferde einige Klystiere beyzubringen, so wird der Colik um so sicherer geholfen. Man nehme hierzu Kamillen, Eibisch, Pappeln, Leinsamen und Weitzenkleyen, oder lauwarmes Wasser, etwas Seife und vier Loth Kochsalz. Wo das Klystier unthunlich ist, da trachte man statt diesem Seife mit Salz und etwas Mehl in der Gröfse einer wälschen Nufs dem Darmcanale beyzubringen. Zum Tranke gebe man dem Pferde laulichen Mehl- oder Kleyentrank mit etwas Salz, doch jedes Mahl frisch angemacht, weil er bald sauer wird, wenn er eine Zeit lang gestanden hat.

Nebst den besagten Mitteln binde und reibe man auch Knoblauch an das Gebifs, und führe das Pferd mit aufgelegter Decke, wenn es die Witterung zuläfst, beständig im Schritt herum, auch reibe man ihm die Bauchgegenden mit Stroh, damit die Gedärme in eine gröfsere Bewegung kommen.

Bey Pferden, welche öfters an Coliken

leiden, oder mit Würmern behaftet sind, gebe man zu Zeiten, und besonders wenn das Pferd anfängt, Zeichen eines Rückfalles zu äufsern, eine kleine Handvoll Rauchtobak unter das Futter.

Wenn das Pferd nicht strahlen kann, so ist auch meistens ein Anfall von Colik die Ursache. Doch führe man das Pferd sogleich in einen Schafstall, über Schaf- oder andern scharfen Mist, reibe es mit Stroh am Bauche, und wenn sich das Pferd öfter zum Harnen anstellet, und doch nicht strahlen kann, so begiefse man es ein Paar Mahl in der Nierengegend mit kaltem Wasser, und führe es in eine frische volle Streu. Wo dieses alles nicht hilft, mufs das Pferd ein Klystier vom lauwarmen Wasser, etwas Seife und vier Loth Kochsalz bekommen.

Bey innerlichen Krankheiten, wo das Pferd das Futter versagt, oder seine gewöhnliche Freslust verliert, traurig aussieht, den Kopf hängt, die Augen matt oder zu glänzend, die Ohren kalt oder zu heifs sind, die Haut trocken und spröde ist, oder ungewöhnlich schwitzt, die Flanken geschwinder bewegt, hustet, nicht ordentlich mistet oder strahlt, das Maul sehr trocken, der Mist klein geballt und wenig, der Harn sehr dünn, braun und durchsichtig ist, das Pferd sich gar nicht niederlegt, äufsert dasselbe, dafs es krank ist: es mufs mit doppelter Aufmerksamkeit

beobachtet, der Zustand sogleich angezeiget, der Thierarzt beygezogen, und wo derselbe nicht zu bekommen wäre, dem Thiere alle mögliche Erleichterung verschafft werden. Man schütze es gegen alle Erkühlung, lege ihm die Decke auf, bereite ihm gute Streu, gebe ihm wenig oder gar keinen Hafer, und gar kein frisches Wasser, aber desto mehr laulichen Kleyen- oder Mehltran mit Salpeter oder Salz vermischt, und etwas gutes Heu.

Man muſs dem Pferde, so bald es seyn kann, eine Klystier von Seife, warmen Wasser und zwey Loth Kochsalz beyzubringen trachten, und damit so lange fortfahren, so lange sich der Mist hart, trocken und klein zeigt, und wenn keine zu starke Entzündung vorhanden ist, so kann sich bey dieser einfachen Behandlung und Lebensordnung das Thier bald wieder erhohlen; sollte aber die Entzündung heftig seyn und anhalten, so müſste man sich wenigstens um einen Dorfschmid umsehen, der dem Pferde zur Ader läſst, und auf der Brust Eiterbänder zieht.

Wenn das Pferd das Futter versagt, und bloſs zeitlicher Eckel zum Grunde liegt, so gebe man weniger Hafer, lasse das Pferd eine angemessene Bewegung machen, und wasche ihm das Maul mit Salzwasser aus.

Bey verdächtigen, ansteckenden inneren Krankheiten muſs man alle mögliche

Vorsicht gebrauchen, dafs ein solches Pferd gleich abgesondert werde, um nicht andere anzustecken. Der Verdacht äufsert sich bey genauer Untersuchung hauptsächlich in den Nasenöffnungen und dem Kehlgange. Ist eine Drüse zwischen den Gannaschen hart, in der Gröfse einer wälschen Nufs und auf einer Seite festsitzend, ist die innere Haut der Nasenöffnungen blafs oder rosenroth, oder gar schon voll Blattern und Geschwüre, ist der Nasenausfluss stinkend, blutig oder gar aschgrau, und hängt sich scharf an die Nasenöffnungen an, so ist das Pferd verdächtig, und wenn es nicht hustet, um so gefährlicher. Das Pferd mufs sogleich abgesondert, mit gelben und weifsen Rüben, Melonen, Meerrettig, sauern Aepfeln und dergleichen gefüttert, und bald möglichst zu einem Thierarzte geschafft werden. Findet es sich bey einer genauen ärztlichen Untersuchung, dafs das Pferd mit dem Rotze behaftet ist, so mufs es erstochen, die Rüstung und das Putzzeug in so weit es angesteckt werden könnte, vertilgt, Eisen und Messing sicher gestellt, Stand, Krippe und Raufe aber auf das sorgfältigste und mit Ueberzeigung gereiniget werden.

Bey gutartigen Drüsen sind solche in dem Kehlgange oft so angeschwollen, dafs sie den Gang ausfüllen, und sind auch meistens hart, heifs und schmerzhaft, allein

das Pferd hat nicht die Freslust, die es beym Rotze hat, es versagt das Futter, hustet und ist traurig. Wenn nun kein Arzt an der Hand ist, und man das allgemeine bekannte Drüsen- oder Pferdepulver bekommen kann; so gebe man dem Pferde davon Früh und Abends jedes Mahl zwey Eslöffel voll in einer Lattwerge, und setze es auch noch dann fort, wenn das Pferd wieder Hafer frilst. Nebst dem Drüsenpulver wende man auch warme Umschläge an und nehme ein Seidel Flachssamen, stofse es zu Pulver, und koche es in der Milch; oder man nehme blofs warm gekochte Kleyen, mache davon öftere warme Umschläge, in so lange, bis die Geschwulst zeitig wird, wo man sie mit einem scharfen Messer öffnet, und dann wie jede andere Wunde mit Werg und Wundwasser heilet. Auf den besagten Umschlag zertheilen sich oft die Drüsen, ohne in Eiter überzu gehen.

Nichts zeitiget übrigens eine Drüsenbeule geschwinder, und macht die Haut zum Oeffnen weicher; als wenn man diesen Knoten mit zerlassenem Gänsefett, in Ermangelung aber mit laugemachten Baumöhle einige Tage nach einander wohl einreibt.

Endlich soll man, wie schon im Eingange gesagt worden ist, nochmahl bemerken, dafs auch diese einfachen, hier

angeführten Heilmittel nur in Ermanglung eines Curschmides angewendet werden dürfen, weil das Pferd durch längeren Aufschub einer augenblicklichen Hülfe in eine gröfsere Gefahr gerathen würde.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

REGIMENTS-REGLEMENT.

ERSTER ABSCHNITT.

DIENSTVORSCHRIFTEN FÜR DIE STABSPARTEYEN.

§. 1. FÜR DEN PROFOSEN.

Dieser Dienst erfordert einen vorsichtigen, uneigennützigen und ordentlichen Mann.

Der Profos bekommt alle Befehle durch den Regiments-Adjutanten, muſs täglich bey ihrem Ausgeben zugegen seyn, und jene Befehle, die dem Regiments-Caplan und Auditor angehen, denselben überbringen.

Er findet sich an den bestimmten förmlichen Rapportstagen bey dem zweyten Major, oder dem anwesenden im Range jüngsten Stabsofficier ein, den täglichen Frühraport aber über die an ihn angewiesenen Fleischhacker und Marketender, über das

ihm anvertraute Stockhaus, über die Zahl, den Zuwachs und Abgang der geschlossenen und ungeschlossenen Arrestanten, über die Säubrigkeit, Zucht und Ordnung im Regiment, über die sich etwa aufhaltenden Buhldirnen, und überhaupt über alle in seinem Wirkungskreise vorfallenden Ereignisse erstattet er dem Regiments-Adjutanten.

Wenn der Fleischhacker und Marketender irgend wohin geht, um einzukaufen, so soll der Profos hierzu erst die Bewilligung durch den Regiments-Adjutanten einhohlen.

Er muſs den Fleischhacker anhalten, daſs er gutes, gesundes Vieh, und zur rechten Zeit schlachte, damit ohne Noth kein zu früh geschlachtetes Vieh sogleich ausgehauen werden müsse. Verdorbenes und ungenieſsbares Fleisch muſs weggenommen, eingegraben, und der Fleischhacker, im Falle er schon einiges davon verkauft hatte, zur Strafe gezogen werden.

Ueberhaupt muſs der Profos auf Maſs und Gewicht, auf den Preis und die gute Beschaffenheit der Lebensmittel aufmerksam seyn, und Sorge tragen, daſs kein Betrug unterlaufe, daſs die festgesetzte Taxe beobachtet, und keine ungesunden Victualien oder unzeitiges Obst verkauft werden. Solche schädliche Eſswaaren oder Getränke müssen vertilgt, die unechten Maſse und Gewichte weggenommen, und alle entdeckten Unfüge sogleich angezei-

get werden. Jedoch mufs sich der Profos in seinen Verrichtungen von keiner Gehässigkeit, Vorliebe, oder Eigennutz leiten lassen. Er darf Niemanden ein Unrecht zufügen, und eben so wenig Jemanden verschonen.

Während des Gottesdienstes darf derselbe keinen öffentlichen Ausschank, Mäklerey, Tanz oder Musik gestatten.

Wenn er wahrnimmt, dafs wer immer im Regimente sich beygehen lasse, ein öffentliches Aergernifs zu geben, so soll er es dem Regiments-Adjutanten anzeigen, damit es weiter gemeldet, und die Abschaffung des hierzu Gelegenheit gebenden Gegenstandes eingeleitet werde.

Der Profos beordert die nöthigen Soldatenweiber in das Krankenhaus, um daselbst Alles rein zu halten, und für den vom Regiment bestimmten Lohn zu waschen.

Unter seiner Aufsicht sollen auch die Weiber im Felde die Compagniegassen und die Front des Lagers kehren, so wie dieselben in den Casernen gehalten sind, die Zimmer, Gänge und den Hof rein zu halten.

Das vorzüglichste Geschäft des Profosen ist, die Verwahrung und Obsorge der Arrestanten. Nicht ein Jeder, der in Arrest kommt, ist wirklich schuldig. Diese Erkenntnifs hängt erst vom Urtheile ab; Umstände machen es oft nothwendig, auch solche Leute zu verwahren, gegen welche nur ein blofser Verdacht obwaltet, von

dem sich aber dieselben in der Folge reinigen können. Der Arrest darf also kein peinigender Kerker, sondern nur ein sicherer Verwahrungsort seyn. In diesem Sinne muſs der Profoſs auf die persönliche Reinhaltung der Arrestanten sowohl als ihre Behältnisse alle Aufmerksamkeit verwenden, und alles abstellen, was der Gesundheit nachtheilig ist. Er muſs die Vorsorge treffen, daſs für die Gefangenen alle Tage in der Menage gekocht werde, daſs sie alle Wochen ein Mahl Wäsche wechseln, sich täglich waschen, kämmen, öfter unter der gehörigen Bewachung in die freye Luft kommen, daſs zu dieser Zeit Thüren und Fenster geöffnet, die Kleidungsstücke, Kotzen, Strohsäcke, u. s. w. ausgeklopfet, die Behältnisse gelüftet, gereiniget und geräuchert, kurz alles Mögliche angewendet werde, was zu der Erhaltung des Mannes erforderlich ist.

Dagegen darf man den Arrestanten keine Gesellschaften und Trinkgelage gestatten, nicht dulden, daſs Jemand, der zur Execution geführet wird, Wein oder Branntwein mit sich in die Tasche nehme. Man muſs sorgen, daſs auch die Schildwachen den Arrestanten nichts zubringen, und wenn Jemand zu Wasser und Brot verurtheilt ist, so darf er nichts mehreres bekommen, als was seine Strafe erlaubet.

Der Profoſs muſs fleiſsig visitiren, seine Besuche zu verschiedenen Zeiten, bey

Tag und Nacht unvermuthet einrichten, und sich überzeugen, dafs die Schliefseisen in gehörigem Zustande, und keine gefährlichen Werkzeuge oder Merkmahle zum Losbrechen vorhanden, die Ausgänge verwahret, die Wachen aufmerksam und zweckmäfsig ausgestellt seyn, das Licht mufs die ganze Nacht unterhalten, und dergestalt versorgt werden, dafs es die Arrestanten nicht auslöschen können, weshalb auch bey nächtlichen Besuchen das Licht in einer Laterne zu verwahren ist.

Zu einem Deliquenten darf, so lange das Urtheil nicht kund gemacht worden ist, kein Mensch, auch nicht der Regiments-Caplan ohne Bewilligung des Regiments-Commendanten zugelassen, und keinem das Schreiben gestattet werden. Sollte jedoch letzteres bewilliget worden seyn, so darf es nicht eher abgeschickt werden, als bis es der Regiments-Commendant eingesehen hat.

Der Profos schliefst Jedem, dem die Eisen angelegt werden, auf und zu. Die Art, auf welche Jemand lang oder krumm geschlossen werden soll, mufs von dem Commendanten befohlen werden. Uebrigens hat der Profos darauf zu sehen, dafs die Eisen weder zu weit, um sich ihnen entziehen zu können, noch zu enge seyn und Schmerzen oder Verletzungen bewirken.

Die Eisen, Schlösser und alle bey den

gewöhnlichen Executionen vorfallenden Kosten muſs der Profoſs aus Eigenem unterhalten und bestreiten.

Dagegen bekommt derselbe so wohl für den Profoſsen - als für den Hausarrest von einem Hauptmann zwey Gulden, von den subalternen Officiers, unter welchem auch der Regiments - und die Bataillons-Adjutanten begriffen sind, dann von dem Regiments - Arzt fünf und vierzig Kreuzer. Der Auditor und Rechnungsführer zahlen nach Maſsgabe ihres begleitenden Officiers-Charakters. Von den übrigen Parteyen und vom Feldwebel abwärts aber zahlt Niemand Arrestgeld.

Wenn der Profoſs etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den Regiments - Adjutanten.

Die übrigen Verhaltungen eines Profoſsen sind in den verschiedenen andern Abhandlungen des Reglements enthalten.

§. 2. FÜR DEN WAGENMEISTER.

Zu dieser Dienstleistung wird in Kriegs- und nach Umständen auch in Friedenszeiten ein Führer angestellt.

Er führt, wenn der Umstände wegen nichts anders befohlen worden ist, und das Regiment allein marschirt, die Bagage gleich hinter der Arrieregarde, vermöge der in den Marschverhaltungen bestimmten Ordnung.

Zuerst kommen die Wagen mit den Zeltern, Feldrequisiten, mit der vorräthigen Montur und dergleichen.

Dann folgen die Casse- und Brotwagen.

Hierauf die Bagage der Stabsofficiere und der Stabsparteyen nach ihrem Range.

Dann die Compagnie-Bagage in der Ordnung wie die Compagnien nach einander marschiren.

Endlich jene des Fleischhackers und der Marketender.

Wenn mehrere Regimenter zusammen marschiren, so folgt ihre Bagage in der nähmlichen Ordnung, wie die Regimenter in der Colonne marschiren, und marschirt entweder hinter der ganzen Colonne, oder für sich allein auf einer andern angewiesenen Strafse; nur müssen sich die Zelterwagen aller Regimenter an der Spitze der Bagage befinden.

Die mit Zeltern beladenen Tragthiere hingegen gehen alle Mahl seitwärts mit ihrem Regiment, dasselbe möge für sich allein, oder mit mehreren marschieren.

Der Wagenmeister findet sich täglich beym Ausgeben der Befehle beym Regiments-Adjutanten ein, und so bald der Marsch bestimmt ist, befiehlt er den Knechten die Stunde, in welcher sie sich mit Allem auf dem angewiesenen Platze einzufinden haben.

Er soll jedoch immer zur rechten Zeit nachsehen und vorsorgen, dafs jenes, was gebrochen oder beschädigt worden ist, her-

gestellt, die Pferde beschlagen, die Wagen geschmiert, und überhaupt alles vorbereitet werde, was zur Beförderung eines unaufhaltsamen Marsches erforderlich ist.

Derselbe hat sich, wenn das Regiment nicht für sich, sondern mit der Armee, oder auch nur mit einem Corps marschiren sollte, zu dem in einem solchen Falle aufgestellten Stabs-Wagenmeister, an den er alsdann in allen Verhaltungen und Vorfällen angewiesen ist, zu begeben, ihm alle Rapporte abzustatten, seine Befehle einzuhohlen, und seine Anordnungen genau zu befolgen.

Auf dem Marsche mufs er die strengste Ordnung halten, die Wagen müssen angeschlossen auf einander folgen, Niemand darf dem andern vorfahren, und keinem fremden Fuhrwerke darf gestattet werden, sich durchzudrängen.

Dagegen soll aber auch der Wagenmeister, wo es immer die Umstände zulassen, den Bedacht nehmen, dafs besonders Couriere, Posten, und andere ansehnliche Reisende ohne Noth nicht aufgehalten, sondern ihnen, wo es thunlich ist, so viel Raum gelassen werde, um ungehindert vorfahren zu können.

Wenn der Zug angehalten wird, oder auf der Station einrückt, so soll nach Beschaffenheit des Terrains, und wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes befohlen wor-

den, das Fuhrwerk in zwey, drey oder auch mehreren Reihen neben einander auffahren.

Kommt der Zug an einen Berg oder an eine andere üble Stelle, so muſs der Wagenmeister die Aufmerksamkeit der Knechte aufwecken, und selbst alle mögliche Anleitung geben, damit in diesem Augenblicke jede Unordnung am sorgfältigsten vermieden, und Niemand durch eigene Ungeschicklichkeit aufgehalten werde.

Wenn sich nun doch der Fall ereignete, daſs ein Wagen nicht fortkommen könnte, so müssen die übrigen Knechte zur Hülfe angehalten, wo thunlich andere, besonders solche Pferde, die mehr Vermögen und Kräfte, oder die beschwerlichen Stellen schon zurück gelegt haben, vorgespannt, mit einem Worte, alle Vortheile aufgesucht und angewendet werden, welche die Umstände an die Hand geben, und für den Fall die dienlichsten sind. Sollte der Wagen auf keine Art fortgebracht werden können, oder entzwey gebrochen seyn, so müſste die Bagage, besonders wenn es ein Casse- oder ein Zelterwagen wäre, auf die andern Wagen vertheilt, der betreffende Wagen aus dem Wege geräumt, eine Wache beygegeben, und der Colonne nachgeführt werden.

Ueberhaupt muſs bey solchen Gelegenheiten Alles, mithin auch die Wache Hand

anlegen, und die Knechte zur Hülfleistung anhalten.

Man wird aber so mancher Unordnung vorbeugen, wenn man im voraus den Bedacht nimmt, dafs die Wagen nicht überladen, und keinem das Aufsitzen gestattet werde, dem es nicht gebühret; besonders soll man sich vor einem jeden Marsche zeitlich genug von dem Zustande der Pferde überzeugen. So bald eines zu sehr abgemattet oder beschädigt ist, mufs man es sogleich anzeigen, zu rechter Zeit die nöthigen Mafsregeln treffen, und es nie auf ein Gerathewohl oder auf einen solchen Augenblick ankommen lassen, wo jede andere Aushülfe erschwert oder unmöglich gemacht ist.

Alle bey der Bagage befindlichen Knechte, Weiber und dergleichen Leute sollen beysammen gehalten, und scharf darauf gesehen werden, dafs sie keine Gewaltthätigkeiten, Plünderungen und andere Ausschweifungen ausüben. Derjenige, der eine solche Unordnung begeht, oder seine Schuldigkeit versäumet, nicht gehorchen will u. s. w., mufs der Wache übergeben, dem Stabswagenmeister gemeldet, und nach Umständen mit einem Species facti seinem Regiment oder Corps zugeschickt werden.

Wenn die Bagage einrückt, erstattet der Wagenmeister über Alles, was vorgefallen ist, dem Regiments-Adjutanten den Rapport.

Sollte um Brot, Fourage, oder um etwas Anderes gefahren werden, so bestimmt der Wagenmeister den Knechten die Stunde ihrer Zusammenrückung, führt sie mit Ordnung an den angewiesenen Ort, und so wieder zurück. Uebrigens hat er auf das Regimentsfuhrwesen alle mögliche Sorge zu verwenden, und Acht zu geben, dass die Pferde gehörig gefüttert, geputzt, beschlagen, die kranken Pferde sogleich gemeldet und gepfleget, die verdächtigen oder gar schon von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen aber ungesäumt von den gesunden abgesondert werden.

In Kriegszeiten wird ein geschickter über die Verpflegung der Truppen und die hierbey vorkommenden Beobachtungen wohl unterrichteter, thätiger Officier als *Proviantmeister* verwendet, jedoch alle Jahre durch einen andern in diesem Geschäfte abgelöset.

Dieser hat die Fassung und Berechnung der Naturalien zu besorgen, die Handcasse zu führen, mehrere andere beym Stabe und beym Gepäcke erforderliche oder ihm vom Obersten besonders aufgetragene Obliegenheiten mit genauer Ordnung zu erfüllen, die Anzahl der zur Fassung abzuschickenden Wagen oder Tragthiere zu bestimmen, auch sich mehrere Mahle selbst wegen den Fassungen und Abrechnungen zu den Verpflegs-Magazinen zu verfügen.

Aus der Bestimmung, welche dem die

Proviantmeistersdienste versehenden Officier andurch vorgezeichnet wird, entstehet die Folge, dafs der Wagenmeister an denselben angewiesen sey, auch ihm alle Rapporte zu erstatten, seinen Befehlen in Allem zu gehorchen habe.

Wichtiger wird die Bestimmung dieses Officiers, wenn es die Umstände erfordern, die Regimentsbagage auf längere Zeit rückwärts der Armee und Corps zu verlegen, oder den verschiedenen Bewegungen derselben in einiger Entfernung folgen zu lassen.

Casse, Montursvorräthe, Feldrequisiten, die Bagage aller Stabs- und Oberofficiere, sämmtliche Bespannungen derselben, sind während dieser Zeit seiner Obsorge anvertrauet, die Wache und Commandirten, der Profofs mit dem Stockhause, der Oberfurier mit den ihm zugetheilten Furiers, gesammte Dienerschaft, Knechte, Weiber u. s. w. stehen unter seinen Befehlen. Er bildet so zu sagen, eine Art vom beweglichen Depot, und indem er bey demselben die Ordnung handhabet, die Naturalfassung und Verpflegung für dasselbe besorgt, dem Regiment das von Zeit zu Zeit Benöthigende vorschicket, dagegen das entbehrlich und schadhaft gewordene von demselben übernimmt, und Alles ordentlich in Berechnung bringt; führet er zugleich jene Naturalfassungen in seinem Naturalien-Journal, mit Beylegung der Gegenscheine

durch, welche während seiner Abwesenheit vom Regimente durch den hiezu bestimmten Furier unter zeitlicher Aufsicht des bey der Fleisch-Regie commandirten Officiers gemacht worden sind.

Es entstehet die natürliche Folge, dafs sich dieser ein so wichtiges Geschäft besorgende Officier genau nach den bestehenden Vorschriften benehmen müsse. Dem Rechnungsführer wird es daher zur besondern Pflicht gemacht, demselben nach Anleitung des Oekonomie-Reglements und der erflossenen Normalien die nöthige Anleitung und die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

So wie der Wagenmeister auf den Colonnen-Märschen an den Stabswagenmeister angewiesen ist, wird der Proviantmeister auf den Fall der Zurücksendung sämmtlicher Bagagen an jenen Stabsofficier angewiesen, welchen das Armee- oder Corps-Commando die Oberleitung, Verlegung und Führung dieser Bagagen anvertrauet.

Bey den in Kriegszeiten zusammen gesetzt werdenden Grenadier-Bataillons hat der einer jeden Division beyzugebende Furier die Fassungen, der älteste Hauptmann der Division hingegen die Berechnung der abgefafsten Naturalien zu besorgen, und für solche allein verantwortlich zu bleiben.

§. 3. FÜR DEN FÜHRER.

Der Führer soll ein ordentlicher Mann, ein braver Soldat, und des Lesens und Schreibens kündig seyn.

Er trägt das spanische Rohr auf die Art, wie solches in den Verhaltungen des Feldwebels vorgeschrieben worden ist.

Die Tragung der Fahne, die Sorgfalt über die Kranken im Spitale, oder bey einem Bataillon, welchem er in dieser Rücksicht zugetheilt ist, die Fassung der Natural- und Monturs-Erfordernisse; die theilweise Aufsicht über Proviantbespannungen, Packpferde u. s. w., endlich die Versehung der Wagenmeisterstelle gehören zu den Obliegenheiten eines Führers.

Hierzu wird er nach Gutbefinden des Regiments-Commendanten verwendet, und erstattet sonach täglich Früh den gewöhnlichen, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, sogleich den besondern Rapport nicht nur dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten, sondern auch demjenigen Officier ab, an welchen er nach Verschiedenheit seiner Obliegenheiten besonders angewiesen wird.

Wenn derselbe in das Spital commandirt wird, so hat er Sorge zu tragen, dafs in den Zimmern, Betten, Gängen, Küchen und Abtritten Ordnung und Säubrigkeit herrsche, das kupferne Geschirr wohl verzinnt sey, die Kranken und Wiederge-

nesenden rein gehalten werden, zur gehörigen Zeit die vorgeschriebenen Arzneyen, Speisen und Getränke, letztere, wenn es erlaubt ist, auf jedesmahliges Verlangen verabfolgt, und nichts zugebracht werde, was der vorgeschriebenen Lebensordnung entgegen wäre. Er muſs daher fleiſsig und unvermuthet nachsehen, die Krankenwärter mit allem Ernste zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und Alles beytragen, was nur immer die Genesung der Kranken zu befördern vermag. Er muſs bey gutem Wetter auf Anordnung des Regiments-Arztes die Wiedergenesenden selbst spazieren führen, sie beysammen halten, und aufmerksam seyn, daſs sie sich weder erhitzen noch abkühlen, und ihnen während der Zeit kein Essen noch Getränke zukomme.

Wenn in der Zeit, da der Regiments-Caplan nicht zugegen ist, ein Mann gefährlich krank oder schwach würde, soll er den ersteren ungesäumt aufsuchen lassen.

Ueber die Montur und andere Effecten der im Spitale befindlichen Kranken hat er ein ordentliches Protokoll zu führen, und für die Verwahrung dieser Effecten bestens besorgt zu seyn.

Er muſs mit den Eſswaaren, mit dem Getränke und den übrigen Spitalerfordernissen, mit dem baren und mit dem durch den Verkauf des Brotes gelösten Gelde ehrlich und getreu wirthschaften, weder selbst etwas unterschlagen, noch es andern gestatten.

und dem im Spitale commandirten Unterlieutenant täglich die Rechnung vorlegen.

Diesem Unterlieutenant muſs er, so oft derselbe in das Spital kommt, dem Regiments-Adjutanten aber täglich in der Frühe, und so oft etwas besonderes vorfällt, beyden sogleich den Rapport erstatten.

Wenn der Führer zur Obsorge über die Kranken bey einem Bataillon zugetheilet wird, so liegt ihm ob, für jeden erkrankten Mann zu sorgen, und den dieſsfalls von dem Fähnrich oder Unterlieutenant der betreffenden Compagnie empfangenen Befehlen genau nachzukommen, hierüber aber täglich in der Frühe, dem Bataillons-Adjutanten, und wenn etwas besonderes vorfiele auch dem Feldwebel dieser Compagnie den Rapport zu erstatten. Ferner hat derselbe täglich in den Küchen nachzusehen, daſs keine ungesunden Speisen gekocht, und in Allem die genaueste Reinlichkeit beobachtet werde.

Wenn der Führer wohin gehet oder zurückkömmt, etwas zu melden, zu bitten, oder sonst anzubringen hat, soll er sich bey seinem Officier, an welchen er vermöge seiner Obliegenheiten besonders angewiesen ist, und auch bey dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten melden.

Die Obliegenheiten des Führers im Felde, auf der Fahnenwache, dann als Wagenmeister, und in seinen verschiedenen andern Dienstes-Verhältnissen müssen an den

von diesen Gegenständen handeln den Stellen des Reglements nachgeschlagen werden.

In feindlichen Begebenheiten fordert ihn die allgemeine Pflicht des Soldaten, vorzüglich aber jene seiner Charge zur äussersten Vertheidigung der ihm anvertrauten Fahne auf.

§. 4. FÜR DEN REGIMENTS-TAMBUR.

Alle die guten Eigenschaften, die von einem tüchtigen Tambur gefordert werden, und an seinem Orte bereits bemerket worden sind, erwartet man um so mehr von einem Regiments-Tambur, da er den übrigen vorgesetzet ist, dieselben unterrichtet und zu ihrer Schuldigkeit anhält, folglich ihnen in der Geschicklichkeit, in der genauen Erfüllung der aufhabenden Pflichten, und einer untadelhaften Aufführung zum Muster dienen soll.

Der Regiments-Tambur trägt das spanische Rohr nach der in den Verhaltungen des Feldwebels ertheilten Vorschrift. Er benennt den Tambur so wie jeden Gemeinen mit *Ihr*, von ihnen wird er mit *Sie* benennet.

Er hat darauf zu sehen, dafs sich die Tambours in den vorgeschriebenen Trommelstreichen, besonders aber in den Märschen, fleifsig üben; er soll sie versammeln, prüfen, und besonders den Schwächeren wiederhohlt Unterricht ertheilen; sie oft auf

der Stelle sowohl, als im Marsche zusammen schlagen lassen, damit sie im gleichförmigen Tacte und Einklange die möglichste Fertigkeit erlangen, ihnen auch, so viel es thunlich ist, die Trommelstreiche fremder Mächte beyzubringen suchen. Er muſs darauf sehen, daſs ihre Trommeln in gutem Stande und gehöriger Ordnung erhalten werden.

Sollte er wahrnehmen, daſs ein Tambur sich zu wenig befleiſse, und alle Ermahnungen vergebens seyn, so soll er einen solchen seinem Compagnie-Commendanten, oder derjenigen Compagnie, bey welcher er zugetheilt ist, anzeigen.

Es ist bereits bey den Obliegenheiten des Hauptmannes gesagt worden, daſs jeder Compagnie-Commendant zwey Mann, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften eines Tamburs besitzen, zu wählen und dafür zu sorgen habe, daſs sie in den Trommelstreichen vollkommen unterrichtet, und hierin dergestalt in der Uebung erhalten werden, daſs jeder derselben an der Stelle eines ermangelnden Tamburs eintreten könne. Der Regiments-Tambur soll sich daher Mühe geben, diese Leute darin abzurichten, und dazu auch solche Tamburs verwenden, welche zur Ertheilung dieses Unterrichts die nöthige Geschicklichkeit besitzen.

Da ein Regiments-Tambur öfter in den Fall kommen kann, zum Feinde ge-

schickt zu werden, so ist die Kenntnis mehrerer Sprachen für denselben von wesentlichem Nutzen.

Aufser solchen Verschickungen wird der Regiments-Tambur nie vom Regiment detachirt, als in Begleitung des Obersten, wenn ihn derselbe benöthiget.

Die Befehle bekommt er von dem Regiments-Adjutanten, dem er auch alle Meldungen zu erstatten hat.

Alles dasjenige, was hier für den Regiments-Tambur vorgeschrieben wird, hat bey einem separirt stehenden Bataillon derjenige Tambur zu beobachten, welchen der Bataillons-Commendant den übrigen vorsetzen wird, der sonach die Befehle von dem Bataillons-Adjutanten erhält, und demselben auch alle Meldungen zu erstatten hat.

§. 5. FÜR DEN FURIER.

Der Furier soll ein vertrauter, fleifsiger, in der Rechnung und Feder geschickter, rechtschaffener Mann seyn.

Vorzüglich soll aber der Oberfurier das Oekonomie- und Rechnungsfach vollkommen verstehen, um in den betreffenden Gelegenheiten die Stelle des Rechnungsführers vertreten, seine aufhabenden Pflichten erfüllen, um dem ihm geschenkten Zutrauen würdig entsprechen zu können.

Der Furier hat alle Rechnungs-Muste-

rungs- und andere zu dem Oekonomiefache gehörige Schriften nach Anleitung des Rechnungsführers zu verfassen und ordentlich zu unterhalten.

Wenn derselbe wohin geht, zurückkommt, sich zu beschweren, etwas zu bitten oder zu melden hat, meldet er sich bey dem Rechnungsführer, von welchem die Furiers in den betreffenden Dienst commandirt werden, und der ihre Bitten, Beschwerden oder erhebliche Meldungen dem jüngsten Major vorträgt. Alle Tage hat sich einer von ihnen beym Befehl einzufinden, und solchen dem Rechnungsführer zu überbringen.

Uebrigens wird der Furier mit *Sie* benennet, und man setzt voraus, dafs er sich durch seinen Anstand und seine gute Aufführung dieser Auszeichnung würdig mache.

§. 6. FÜR DEN UNTERARZT.

Der Unterarzt mufs in äufserlichen und innerlichen Krankheiten erfahren, mit den gehörigen Zeugnissen versehen, ordentlich, fleifsig und von guter Aufführung seyn.

Ein rechtschaffener Arzt mufs sich in Behandlung seiner Kranken und Verwundeten unermüdet und liebreich, unter der Leitung seiner vorgesetzten Aerzte nach ihren Anordnungen, und in jeder Gelegenheit mit Eifer, Sorgfalt und Klugheit verwenden.

Seine Instrumente muss er in brauchbarem Stande erhalten, und mit den für plötzliche Zufälle erforderlichen Arzneyen versehen seyn.

Während des Marsches oder bey feindlichen Begebenheiten soll sich der Arzt auf dem ihm bestimmten Platze befinden, und ihn unter keinem Vorwande bey grofser Strafe eigenmächtig verlassen.

Die Unterärzte werden von dem Regiments-Arzte, oder in dessen Abwesenheit von dem im Range ältesten Oberarzte bey einem abgesondert verlegten Bataillone aber von dem dabey zugetheilten Oberarzte in die Dienste commandirt, und müssen demselben ihre Rapporte abstatten.

Täglich geht einer zum Befehl, und überbringt solchen dem Regiments- oder dirigirenden Oberarzte, bey welchem er sich auch meldet, wenn er wohin gehet oder zurückkommt, etwas zu bitten oder sich zu beschweren oder etwas anzubringen hat.

Im Falle ein Unterarzt mit einer Compagnie oder Division detachirt wird, so ist er an den Compagnie- oder Divisions-Commendanten angewiesen, dem er alle eben erwähnte Rapporte und Meldungen zu erstatten hat. Wenn aber ein Mann bey einer oder der andern Compagnie plötzlich erkranket, der Unterarzt zur Hülfe herbey gehohlet wird, und die Abschickung des Mannes in das Spital nicht möglich ist, so hat derselbe gleich bey dem ersten Befund

und in der Folge bis zur Genesung oder möglich werdenden Abschickung des Mannes, dem bey der Compagnie anwesenden jüngsten Officier, welchem die Obsorge über einen solchen Kranken oblieget, den Rapport zu erstatten.

Der Unterarzt wird mit *Sie* benennet.

§. 7. FÜR DEN OBERARZT.

Der Oberarzt muſs in äuſserlichen und innerlichen Krankheiten mit vorzüglichen Kenntnissen begabt, auch im Stande seyn, die Stelle des abgängigen Regiments-Arztes vertreten zu können. Derselbe muſs schon als Unterarzt Beweise seiner vorzüglichen Fähigkeiten, einer ausgezeichneten Verwendung, und eines besonders guten moralischen Betragens abgelegt haben, um so mehr soll er als Oberarzt seinen untergebenen Unterärzten mit würdigen Beyspielen vorgehen, sie zu belehren, zu ihrer Bildung alles mögliche beyzutragen, dieselben anzuleiten, und zur Ordnung und Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten wissen.

Alles, was dem Unterarzte vorgeschrieben und zur Pflicht gemacht worden, nimmt auch auf den Oberarzt als Arzt und Vorgesetzten Bezug. Er ist schuldig, seinem Regiments-Arzte mit Eifer an die Hand zu gehen, seine Belehrungen zu ehren, und seinen Anordnungen zu gehorchen.

Wenn er die Stelle des Regiments-Ar-

tes vertritt, hat er alles dasjenige zu befolgen, was für diesen umständlich vorgeschrieben ist. Um aber dieser Charge würdig vorstehen zu können, muſs er seine Kenntnisse mit angestrengtem Fleiſse zu erweitern trachten, und in seinem sittlichen Betragen sich anständig, untadelhaft, und des Zutrauens würdig benehmen.

Der bey einem abgesondert dislocirten Bataillon, oder kleinern Truppenabtheilung zugetheilte Oberarzt ist mit seinen Rapporten und Meldungen an den Commendanten angewiesen, und benimmt sich nach der Vorschrift für den Regiments-Arzt, in so weit solche auf seinen Wirkungskreis und auf die Oberleitung der ihm untersteheden Unterärzte Bezug hat.

§. 8. FÜR DEN K. K. CADETEN.

Diese Charge ist bloſs für wirkliche Officierssöhne bestimmt, und die Verleihung derselben hängt vom Hofkriegsrathe ab.

Die k. k. Cadeten werden zwar im Stande bey dem Regimentsstab geführt, jedoch sind sie bey den Compagnien zugetheilt, können, wenn sie hierzu die Fähigkeit besitzen, zu Unterofficiersdiensten verwendet werden, und ein jeder hat sich nach derjenigen im Compagnie-Reglement enthaltenen Vorschrift zu achten, welche auf die von ihm begleitende Charge Bezug nimmt.

Da die k. k. Cadeten ihren Sold unter der Rubrik Gage beziehen, so ändert die Unterofficiers-Charge, welche ihnen von dem Regiments-Commendanten, nach Erkenntniss ihrer Fähigkeiten zu versehen bewilliget wird, nichts an der für die Cadeten im Allgemeinen ausgemessenen Gebühr.

Die k. k. Cadeten ziehen mit der Fahne auf die General- und in Garnison auf die Hauptwache.

Ueber die vorgeschriebene Zahl der für jedes Linien-Infanterie-Regiment bestimmten sechs k. k. Cadeten wird den Regiments-Inhabern überlassen, gebildete, diensttaugliche junge Leute, von welchem sich der Dienst geschickte Unterofficiers, auch in der Folge brauchbare Oberofficiers versprechen kann, als ex propriis gestellte Gemeine oder Privat-Cadeten auf den vorgeschriebenen Stand der Feuergewehre, ohne an eine gewisse Anzahl derselben gebunden zu seyn, aufzunehmen und assentiren zu lassen. Jedoch darf kein derley Privatcadet gleich von seinem Eintritte an als Unterofficier verwendet, und demselben der Stock zu tragen erlaubt werden; sondern solche sind gleich den übrigen Gemeinen entweder als Stellvertreter oder Vicecorporalen zu verwenden, und dann bey erworbenen Kenntnissen in offene Gefreyten- Corporals- und Feldwebelsstellen nur nach Verdienst zu befördern, sonach aber auch in den Stand und die Gebühr als

solche ordentlich einzubringen und aufzuführen.

Auch die zu Unterofficiers beförderten oder diese Stelle versehenden Privatcadeten ziehen gleich den k. k. Cadeten mit der Fahne auf die General- und in Garnison auf die Hauptwache, werden auch im Allgemeinen in Bezug auf ihre Obliegenheiten auf dasjenige hingewiesen, was diesfalls bey dem k. k. Cadeten bemerkt worden ist.

Söhne der Beamten und Honoratioren, so wie andere junge Leute von besserer Bildung, welche von der Militärstellung nicht befreyet sind, können sich zwar auch gegen Beyschaffung der Montur ex propriis stellen, werden gleich den Cadeten mit keinen Stockstreichen bestraft, und können mit Unterofficiers, oder unter sich zusammen schlafen; bleiben aber in allen Obliegenheiten des Gemeinen, in Hinsicht der Capitulation und der Beschränkung, dafs sie nur bey dem Bezirks-Regiment assentirt werden, der allgemeinen Vorschrift unterworfen, und verlieren die obbesagten Vorzüge, wenn sie sich eine kriegsrechtliche Behandlung zuziehen.

§. 9. FÜR DEN BATAILLONS-ADJUTANTEN.

Diese Charge erfordert einen geschickten, thätigen und unermüdeten Officier

der seinem Stabsofficier oder Bataillons-Commendanten mit Wärme an die Hand gehet.

Er muſs den Dienst im ganzen Umfange kennen, in seinen Geschäften Ordnung halten; verschwiegen und bescheiden seyn. Alles, was ihm aufgetragen wird, muſs er sich vormerken, sich nie auf sein Gedächtnifs allein verlassen, und nie eher der Erholung pflegen, als bis er seine Vormerkungen durchgegangen und sich versichert hat, daſs dem Dienste alle Genüge geschehen sey.

So oft das Bataillon ausrückt, übergibt er seinem Stabsofficier den Rottenzettel, den er aus den Eingaben der Feldwebels bildet, und wenn das Bataillon in das Regiment zusammenstöſst, übergibt er diesen Rottenzettel auch dem Regiments-Adjutanten.

Der Bataillons-Adjutant erstattet alle Tage den Frührapport persönlich seinem Stabs-Officier, dem Regiments-Adjutanten aber durch den Feldwebel vom Tage, wenn nicht etwas Besonderes vorgefallen wäre, in welchem Falle er ebenfalls persönlich den Rapport zu erstatten hätte. Er bekommt von den Compagnien durch den Corporalen vom Tage, und wenn etwas Erhebliches vorfällt, durch den Feldwebel selbst die Rapporte.

Er führet das Journal der täglichen Ereignisse, in welches er alle Vorfälle und

Meldungen kurz und bündig, so wie die tägliche Dienstesausmafs einträgt.

Er verfafst die Totalien der einzusendenden Eingaben, die er kurz und bündig mit Ort und Tag in ein besonderes Protokoll einzutragen, die Urschriften aber in ihrer Zeitordnung aufzubewahren hat. Die Stand- und Dienstabellen der Compagnien aber werden dem Regiment eingesendet.

Auf eine ähnliche Art hat er sich in Betreff der Correspondenz, dann der Regiments- und Bataillonsbefehle zu benehmen.

Alle höheren Befehle und Verordnungen, so wie die Parolle sollen mit Ort und Tag in ein eigenes Protokoll auszugsweise eingetragen, die Urschriften aber dem Protokolle gleichstimmig bezeichnet, und ordentlich aufbewahret werden.

Wie der Bataillons-Adjutant den Befehl abzuhohlen, zu überbringen und auszugeben hat, ist an einem andern Orte umständlich vorgeschrieben.

Der Bataillons-Adjutant commandirt die Leute vom Feldwebel an in Dienst, und muſs daher mit einem richtigen Roster versehen seyn. Die Feldwebels werden nach dem Range ihrer Hauptleute, die allenfalls zugetheilten Führer nach Gutbefinden des Regiments- und wenn das Bataillon detaschirt ist, nach Gutbefinden des Bataillons-Commendanten, die Corporals und Gemei-

men aber nach der Diensterfordernifs im Verhältnisse zu ihrer Stärke, jedoch immer mit billiger Rücksicht auf die etwa vorhandenen besondern Umstände, in die Dienste beordert.

Alle vom Bataillon in Dienst gehende, und von mehreren Compagnien zusammengesetzte Leute werden vom Adjutanten gestellt und abgetheilt.

Wenn der Bataillons-Commendant einen Mann abstrafen läfst, hat er sich dabey einzufinden: ein gleiches versteht sich, wenn eine Regimmentsstrafe bey dem Bataillon vollzogen wird.

Von einem Officier, der beym Bataillon in Arrest kömmt, übernimmt er den Degen oder Säbel, und übergibt ihn dem Bataillons-Commendanten, bey der Entlassung aber stellt er solchen dem Officier zurück.

Da übrigens der Bataillons-Adjutant selbst Officier ist, so hat sich derselbe gleich jenen gegen alle Höhere mit Ehrerbiethung, gegen die übrigen Officiers, und die ihm nicht untergebenen Stabsparteyen freundlich, und gegen alle Geringere höflich und bescheiden zu betragen.

Seine Untergebenen mufs er mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ihnen öfter nachsehen, alle Unordnungen abstellen, und sich überzeugen, dafs alle Befehle in Vollzug gesetzt werden.

Wenn Jemand fehlt, hat er ihn zu ermahnen, zu verweisen, und wenn alle ge-

lindere Vorstellungen ohne Erfolg wären, oder das Vergehen eine schärfere Ahndung verdiente, in Arrest zu nehmen und anzuzeigen.

Wenn der Bataillons-Adjutant etwas zu bitten, oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an seinen Bataillons-Commendanten.

Eine besondere Obliegenheit des Bataillons-Adjutanten ist die richtige Führung des Officiers-Dienstrosters unter den Augen seines Bataillons-Commendanten. Es ist daher bereits bey der Dienstvorschrift für den Hauptmann erwähnt worden, dafs jeder Officier mit dem Dienstroster versehen seyn müsse, um jederzeit zu wissen, was für ein Dienst an ihm stehe, und dafs bey dem Frührapporte alle Mahl durch den Corporalen vom Tage dem Bataillon gemeldet werden solle, was für ein Dienst diesen oder jenen Officier treffe, wodurch ein jeder selbst diesen Roster controliret, und die Ueberzeugung erhält, dafs er von dem Bataillons-Commendanten nach dem von dem Adjutanten geführten Roster in seiner Tour in den Dienst commandirt werde.

Die übrigen Obliegenheiten eines Bataillons-Adjutanten sind in den verschiedenen Abhandlungen des Reglements enthalten, daher kommt hier nur noch zu bemerken, dafs derselbe einzig bey feindli-

chen Begebenheiten den Degen oder Säbel zu ziehen habe.

§ 10. FÜR DEN REGIMENNTS - ADJUTANTEN.

Der Regiments-Adjutant ist im ganzen Regiment das, was der Bataillons - Adjutant bey einem Bataillon ist.

Alle Eigenschaften des letzteren sind für den ersteren in einem um so höheren Grade nothwendig, da seiner Charge ein viel wichtigerer und weitschichtigerer Wirkungskreis vorgezeichnet ist.

Mit diesen vorzüglichen Eigenschaften wird er seiner Bestimmung am sichersten entsprechen, der Vollzug seiner Pflichten wird ihm geläufig und zur angenehmen Gewohnheit werden, Beyfall, Achtung und eine sichere Beförderung werden sein Verdienst bezeichnen.

So oft das Regiment ausrückt, übergibt er dem Obersten den Rottenzettel, den er aus den von den Bataillons-Adjutanten empfangenen Rottenzettel bildet.

Der Regiments - Adjutant erstattet alle Tage den Frührapport persönlich seinem Obersten, nachdem er solchen von den Bataillons - Adjutanten durch die Feldwebels vom Tage, oder wenn etwas Besonderes vorgefallen wäre, vom ersteren selbst persönlich bekommen hat.

Alle beym Stabe befindlichen Parteyen,

der Profofs, Wagenmeister, Führer, Regiments - Tambur erstatten ihm ihre Rapporte.

Er führet vom ganzen Regiment das Journal der täglichen Ereignisse, in welches er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig, so wie die tägliche Dienstesausmaafs einträgt. Er verfafst die Totalien der Stand- und Diensttabellen und aller übrigen einlaufenden Eingaben, welche er jedes Mahl auch den übrigen Stabsofficiers zur Einsicht unterlegen soll.

Wegen Protokollirung dieser Totalien, der Correspondenz und Regimentsbefehle, der höhern Befehle, Verordnungen und Parole, dann Aufbewahrung der Urschriften, wird sich auf dasjenige bezogen, was diefsfalls dem Bataillons - Adjutanten zur Pflicht gemacht worden ist.

Der Regiments-Adjutant hat eine richtige Rangsliste sämmtlicher Officiers nach ihrer Vorstellung in den Chargen, und nach ihrer Dienstzeit ununterbrochen zu unterhalten.

Damit aber auf den Fall, wenn das Regiment auseinander, und ein oder anderer Stabsofficier vom Stabe entfernt liegt, solcher von Allem in der Kenntnifs bleibe, hat der Regiments-Adjutant demselben alle Monathe die Stand - und Diensttabelle, einen Auszug des Rapportsjournals, und wenn sich eine Aenderung ergeben hat, die Rangsliste zuzuschicken. Aufserdem

werden einem jeden Stabsofficier auch die Verordnungen und Generalsbefehle zur Einsicht mitgetheilet, und wenn sie mit dem beygesetzten Vidi zurücklangen, ordentlich aufbewahret.

Auf welche Art der Regiments-Adjutant den Befehl abzuhohlen, zu überbringen und auszugeben habe, ist in den Feld- und Garnisons-Verhaltungen zu ersehen.

Der Regiments-Adjutant bestimmt den Bataillons-Adjutanten die auf ein jedes Bataillon vorläufig berechnete Anzahl der in den Dienst kommenden Männer vom Feldwebel abwärts, welche sodann von den letzteren in Dienst commandirt werden.

Alle vom Regiment in Dienst gehende Leute und von mehreren Bataillons zusammen gesetzte Abtheilungen werden vom Regiments-Adjutanten gestellt, abgetheilt, und die Bataillons-Adjutanten haben hierbey besonders für die Fahnenwache geschichte Anmelder auszusuchen.

Wenn das Regiment einen Mann abstrafen läßt, soll sich der Regiments-Adjutant dabey einfinden.

Von einem Officier, der mit Profoßen-Arrest belegt wird, übernimmt er den Degen oder Säbel, und überbringt ihn dem Obersten, bey der Entlassung aber stellt er solchen dem Officier zurück.

Wenn der Regiments-Adjutant etwas

zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den Obersten.

Der Regiments-Adjutant führet den Officiersdienstroster vom ganzen Regiment unter den Augen des Obersten. Nach diesem Roster bestimmt er das Bataillon, von welchem die betreffende Charge in den vorkommenden Dienst zu commandiren ist; der Bataillons-Adjutant benennet hierauf nach dem von ihm zu führenden Roster denjenigen Officier, welchen dieser Dienst trifft und welcher schon vorläufig von der Compagnie beym Frührapporte dem Bataillon gemeldet worden ist.

Die übrigen Obliegenheiten des Regiments-Adjutanten sind bereits in jenen des Bataillons-Adjutanten umständlich bemerket, ferner aber in den verschiedenen Abhandlungen des Reglements enthalten, und wird nur bemerkt, dafs auch derselbe einzig bey feindlichen Begebenheiten den Degen oder Säbel zu ziehen habe.

§. 11. FÜR DEN RECHNUNGSFÜHRER.

Der Rechnungsführer mufs sein Oekonomiefach gründlich kennen, in der Rechnung und in der Feder geübt und ein ordentlicher und fleifsiger Mann seyn.

Es ist nicht genug, dafs er die in dem Oekonomie-Reglement enthaltenen Vorschriften wisse, und eine längere Erfahrung für sich habe, sondern er mufs auch auf die von

Zeit zu Zeit herauskommenden Normalien, Verordnungen und Bemänglungen alle Aufmerksamkeit verwenden, solche Schriften mit der gehörigen Ordnung aufbewahren, aufser dem aber sich von Allem einen bündigen Auszug nehmen, in ein eigenes Protokoll eintragen, und seine Verzeichnisse dergestalt einrichten, dafs er die Gegenstände nach der Zeitordnung und nach dem Alphabete immer leicht aufzufinden vermöge.

Ueberhaupt mufs in seinen Geschäften die strengste Ordnung herrschen; bey Verfassung der verschiedenen Berechnungen, Entwürfe, Ausweise und Eingaben, bey Führung der Casse - Montur - Grundbücher und der mehreren Journale müssen ihn einzig die bestehenden Vorschriften leiten. Er haftet für die Richtigkeit seiner Amtsgeschäfte, und mufs daher seinem Obersten redlich und gewissenhaft an die Hand gehen; denselben auf alles, woraus in der Folge eine Verantwortung entstehen könnte, aufmerksam machen, und ihm alle Eingaben immer zur rechten Zeit unterlegen.

Eine vorzügliche Sorge des Rechnungsführers bestehet darin, dafs er die Furiers in den Dienst einführe, belehre, anleite und zur Schuldigkeit anhalte. So bald die Eingaben von den Compagnien einlangen, soll er solche durchsehen, wenn sie fehlerhaft sind, bemängeln, seine Weisungen beyfügen, die Compagnien auf Alles, was

zu ihrem Vortheile oder Nachtheile gereichen könnte, aufmerksam machen, und die Berichtigung bey Zeiten veranlassen.

Auf diese Weise werden, wenn die ursprünglichen Eingaben richtig gestellt sind, auch die Totalien des Regiments erleichtert, für die Zukunft aber werden Irrungen, Ersatzklagen, und mehrere andere Unordnungen vermieden, die da, wo sie bestehen, meistens eine fehlerhafte Dienstordnung der Rechnungskanzley voraussetzen.

Zur Besorgung der Naturalien wird in Kriegszeiten ein eigener Officier aufgestellt, welcher die Proviantmeistersdienste verrichtet, die Handcasse führet, und die ihm bereits an einem andern Orte vorgezeichneten Obliegenheiten und besondern Aufträge des Obersten mit genauer Ordnung zu erfüllen hat. Der Rechnungsführer ist verpflichtet, einem solchen Officier nach Vorschrift des Oeconomie - Reglements und der erflossenen Normalien die nöthige Anleitung und die erforderliche Weisung zu ertheilen.

Die Furiers werden von dem Rechnungsführer in die Dienste beordert, und haben auch demselben die Rapporte abzustatten.

Wenn ein Furier seiner Schuldigkeit nicht nachkommt, oder sonst etwas versieht, hat ihn der Rechnungsführer zu ermahnen, und wenn auch nachdrückliche

Vorstellungen ohne Erfolg sind, oder gleich das erste Versehen zu grofs ist, schickt er einen solchen in Arrest, und meldet es dem anwesenden im Range jüngsten Stabsofficier, zu welchem derselbe sich auch an den förmlichen Rapportstagen, dann wenn er etwas Erhebliches zu melden, zu bitten, oder sich zu beschweren hat, verfügen muſs.

Die Befehle bekommt er durch einen Furier, von welchem sich täglich einer beym Befehlausgeben einzufinden hat.

§. 12. FÜR DEN REGIMENTS-ARZT.

Der Regiments-Arzt ist der erste Arzt im Regiment. Er beordert mit Vorwissen des Regiments-Commendanten alle Ober- und Unterärzte in Dienst, er unterrichtet und leitet dieselben, verhält sie zu ihrer Schuldigkeit, und trägt alles Mögliche bey, was immer zur Erhaltung der Gesundheit und zur Verhüthung der Krankheiten angewendet werden kann. Seine vornehmste Pflicht ist, die theilnehmende und wirksame Behandlung der kranken und verwundeten Soldaten. Ihre Erhaltung und Herstellung muſs seinem Herzen theuer seyn. Um aber eine so wichtige Charge würdig begleiten zu können, muſs derselbe nebst einem sittlich guten Charakter auch die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Der Regiments-Arzt soll in der Heilkun-

de, besonders aber in der Anatomie, dergestalt geübt und ausgebildet seyn; dafs er nicht allein selbst alle innerlichen und äufserlichen Curen angemessen und zweckmäfsig zu behandeln; alle grofsen Operationen geschickt und mit Ueberzeugung vorzunehmen, sondern auch seine untergebenen Ober- und Unterärzte zu belehren und anzuleiten verstehe.

Damit keinem Kranken die nöthige Hülfe entgehe, soll sich der Regiments-Arzt beym Stabe, und bey jedem Bataillon ein Ober- und zwey Unterärzte befinden, damit besonders bey zerstreuter Dislocation wenigstens jede Division mit einem Unterarzte versehen sey.

Selbst der Regiments-Arzt mufs sich, wo ein Kranker gefährlich darnieder liegt, und nicht transportirt werden könnte, nach Möglichkeit dahin begeben, das Nöthige einleiten, und so, wie in jeder andern Gelegenheit, seinen untergebenen Aerzten, besonders wenn solche von ihm entfernt liegen sollten, die erforderlichen Belehrungen ertheilen, sich über den Zustand, über die Behandlung ihrer Kranken, und über die Verwendung der Arzneyen die Rapporte fleifsig geben lassen.

Im Spital soll er sich mit dem daselbst commandirten Officier in ein gutes Einvernehmen setzen, und ihm jedes Mahl bey Zeiten anzeigen, was an Speisen, Ge-

tränken und andern Erfordernissen beyzuschaffen oder vorzukehren sey.

Er muss sich früh zur Anordnung der Arzneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speisen, Abends beym Nachtmahle, und so oft unter der Zeit etwas Besonderes vorfällt, im Spital einfinden, seinen Kranken nachsehen, die Beschaffenheit der Speisen und der Getränke untersuchen, auf die Reinlichkeit, Wartung, und was zur Beförderung der Gesundheit beyträgt, aufmerksam seyn, sofort Alles, was abgestellt werden soll, dem commandirten Officier anzeigen.

So bald er bey dem Kranken eine Gefahr wahrnimmt, so soll er es bey Zeiten eröffnen, damit ihm der Priester beygegeben, und wenn er einiges Vermögen hätte, seine Anordnung eingehohlet werden könne.

An den bestimmten förmlichen Rapportstagen, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, begleitet er den Spitals-Commendanten zu dem Stabsofficier, um den Rapport abzustatten.

Die Befehle bekommt der Regiments-Arzt durch einen untergebenen Arzt, von welchen sich täglich einer beym Befehlausgeben einzufinden hat.

Wenn derselbe etwas zu bitten, oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den jüngsten Major.

Die Feldhästen mit Medicamenten hat

der Regiments-Arzt unter seiner Obsorge und in seiner Verwahrung; er versieht davon seine untergebenen Aerzte; und besonders jene, die mit einem Commando detachirt werden, nach Maſs der Nothwendigkeit, und läſst sich hierüber von Zeit zu Zeit die Rechnung ablegen.

Derselbe muſs mit den Medicamenten bestens wirthschaften, und dafür haften, daſs nichts verderbe, daſs auch seine Untergebenen nichts verschwenden, und keine Unterschleife begehen.

Die Hauptberechnung aller Medicamente muſs er seiner ärztlichen Behörde in der Ordnung alle halbe Jahre ablegen.

Die chirurgischen Instrumentenkästen hat der Regiments-Arzt gleichfalls in seiner Obsorge und Verwahrung; muſs jedoch darüber ein von ihn unterfertigtes Verzeichniſs in die Regiments-Casse hinterlegen.

Diese Instrumente muſs er immer rein und in gutem Stande unterhalten, und Sorge tragen, daſs stets eine hinlängliche Anzahl Bandagen vorhanden sey, und aller Abgang immer zeitlich genug gemeldet werde.

Die groſsen und gefährlichen Operationen verrichtet der Regiments-Arzt mit eigener Hand, zieht aber nach Umständen, und in so weit es geschehen kann, seine subalternen Aerzte dazu, um ihnen ein und anderes erklären, so manchen Vortheil bey

bringen, und überhaupt ihre Kenntnisse vermehren zu können.

Zu diesem Ende soll er bisweilen mit Bewilligung des Regiments-Commendanten in ihrer Gegenwart die Zergliederung eines todten Körpers vornehmen, weil er ihnen hierbey am bequemsten die echten Begriffe von der Anatomie und den verbundenen innern Zuständen beyzubringen, alles anschaulich zu machen, und sie vorzüglich in den gefährlichsten Operationen practisch anzuleiten im Stande ist. Er soll seine untergebenen Feldärzte mit der Bearbeitung anatomischer Aufgaben öfter beschäftigen, und ihnen jährlich zu einer schicklichen Zeit einen kurzgefafsten Operationscurs, welcher die nöthigsten Operationen und die damit verbundene Bandagenlehre begreift, ertheilen. Bey besonders wichtigen Krankheiten oder Verwundungen soll er seine anwesenden Feldärzte auf das Merkwürdige und Ausgezeichnete der Krankheit aufmerksam machen, die verschiedenen Anzeigen vergleichen, unterscheiden, beurtheilen, und vermöge der erhaltenen Ueberzeugung die angemessene Anwendung der erforderlichen Heilmittel anordnen. Er mufs sie über dieses zum Nachlesen guter Autoren anhalten, und keine Mittel vernachläfsigen, sie mit den Erfahrungen und Entdeckungen berühmter Aerzte bekannt zu machen. Hierdurch wird er sich Ehre, Liebe und Zutrauen erwerben.

Uebrigens muſs er seinen Aerzten fleiſsig nachsehen, daſs sie mit den erforderlichen Instrumenten und Bandagen versehen seyn, und solche immer in gutem Stande erhalten.

Der Militärarzt darf vom Lieutenant abwärts niemand, überhaupt aber keinem blessirten, oder sonst im Dienste verunglückten, oder mit vieler Familie beschwerten, unbemittelten Officier für seine Mühe bey innerlichen und äuſserlichen Curen etwas anrechnen.

Bey feindlichen Begebenheiten soll er sich mit den gehörigen Bandagen und andern für die Blessirten nothwendigen Erfordernissen, auſser dem Gefechte in einer dergestalt angemessenen Entfernung aufhalten, um den Blessirten ohne Zeitverlust die nöthige Hülfe leisten zu können. Er darf sich unter der schwersten Verantwortung keinen Augenblick entfernen, und es eben so wenig seinen Untergebenen gestatten. Mit diesen nähmlichen Grundsätzen muſs er sich auf dem Marsche, und wo immer seine Gegenwart nothwendig seyn dürfte, bey der Truppe aufhalten, um sich in keiner Gelegenheit der Verantwortung auszusetzen, daſs Jemanden aus seiner Schuld die nöthige Hülfe entgangen sey.

Wenn seine untergebenen Aerzte ihre Schuldigkeit vernachlässigen, oder sich eines Versehens schuldig machen, soll er sie anfänglich ermahnen, ihre Ambition rege

machen, sie nach Umständen mit schärferen Verweisen ahnden, wo aber alle Vorstellungen ohne Erfolg wären, oder wenn das Vergehen gleich eine schärfere Ahndung verdiente, den Schuldigen in Arrest schicken, und es gehörig melden.

Nebst der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten, soll jeder Arzt ein verschwiegener moralisch guter Mann seyn, die Kranken müssen in ihm einen theilnehmenden Freund finden, der sie mit wohlwollender Schonung behandelt, und in jeder Rücksicht ihre Leiden mit eigener Aufopferung und rastloser Mühe zu lindern sucht.

§. 13. FÜR DEN AUDITOR.

Die vorzüglichste Verrichtung eines Auditors bestehet in der Ausübung der Gerechtigkeit. Er muſs daher die Rechte und die Kriegsgesetze vollkommen wissen, in der Untersuchung der verkommenden Gebrechen gründlich und ohne Leidenschaft vorgehen, und sein Urtheil scharfsichtig, gerecht, bestimmt und gesetzmäſsig fällen.

Er ist in dieser Angelegenheit der Rath, und so zu sagen, das Organ des Regiments-Commendanten, welchem eigentlich die Handhabung der Rechtspflege anvertrauet ist, er soll mit demselben einen und den nähmlichen Zweck zum Besten des Dienstes absehen, und sich im Regiment zu keiner

gegentheiligen Stimme oder Partey schlagen, viel weniger selbst eine solche Uneinigkeit veranlassen. Bescheidenheit, Fleiss, echter Diensteifer, Ehrerbiethung gegen seine Vorgesetzte, ein anständiges Betragen gegen die Officiers, und eine gerade, untadelhafte Aufführung muss den Mann bezeichnen, den der Staat für ein so wichtiges Amt gewürdiget hat.

Von der Besetzung der Verhöre, Kriegs- und Standrechte, und der hierbey vorkommenden mehreren Beobachtungen, wird an den betreffenden Stellen das Nöthige gesagt werden. Hier ist nur zu bemerken, dass, wenn im Verhör einem Beysitzer ein Umstand nicht genau erörtert zu seyn schiene, oder ausser Acht gelassen worden wäre, oder derselbe sonst etwas bey der Sache zu bemerken hätte, der Auditor verbunden sey, den betreffenden Beysitzer, nachdem der Präses denjenigen, welcher verhört wird, vorläufig abtreten gemacht hat, zu Auskunft und Aufklärung zu ertheilen, und wenn es für nöthig befunden wird, hiervon in der Fortsetzung des Verhörs den gehörigen Gebrauch zu machen.

Wäre der Auditor jener Sprache nicht kundig, in welcher sich der Verhörte am bequemsten auszudrücken vermag, so müsste ihm ein in beyden Sprachen kündiger, nach Wichtigkeit der Umstände *beeidigter* Dollmetsch beygegeben, ausser dem aber auch noch meist solche Beysitzer in das Ver-

hör beordert werden, die einen und den andern verstehen.

Uebrigens muſs der Auditor in dem Verhöre nicht allein alles erörtern, was nur immer das Verbrechen in seiner wahren Gestalt darzustellen im Stande ist, sondern auch alle Umstände aufsuchen, die dem Verhörten zur Linderung gereichen.

Wenn ein Kriegsrecht durch die Post oder eine andere Gelegenheit zur Ratification abgeschickt wird, müssen die Urschriften jederzeit beym Regiment behalten, und die vom Auditor legalisirten Abschriften eingesendet, das Urtheil aber in duplo von dem Präses und Auditor gefertiget werden, damit, wenn das eine verloren ginge, noch immer das andere vorhanden sey.

In jenen Untersuchungen aber, worüber die Entscheidung von der Hofstelle abhängt, müssen die Urschriften eingeschickt, und nur die bestätigten Abschriften zurück behalten werden.

Das Standrecht ist jenes schleunige Verfahren, welches in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, zum Abscheu und Beyspiele Anderer unverzüglich und stehenden Fuſses gehalten wird.

Das Standrecht kann wo immer, an was immer für einem Tage, und zu jeder Stunde gehalten werden; nur wird hierzu wesentlich erfordert, daſs es binnen vier und zwanzig Stunden nach Einbringung des Verbrechers in das Stockhaus, oder in den

Verhaft derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher das Recht der Aburtheilung zukömmt, vollzogen, widrigens an ein gewöhnliches Kriegsrecht verwiesen werden müsse.

Es wird dazu nicht ein Mahl Feder und Tinte erfordert; der Auditor kann das ganze Verfahren blofs mit Reifsbley und mit der möglichsten Kürze in seiner Schreibtafel bemerken. Seine wesentlichste Beobachtung beschränket sich auf die *Gewifsheit der That*, und auf den *Beweis wider den Verbrecher*.

So bald ein Urtheil gesprochen und kund gemacht ist, hat der Auditor mit dem Arrestanten nichts mehr zu thun. Jedoch hat sich derselbe bey allen scharfen und besonders solchen Executionen einzufinden, wo Mitschuldige zu vermuthen sind, und nicht bekannt werden wollten.

Auf jedes vollzogene oder begnadigte Urtheil mufs der Auditor den Tag und die Art des Vollzuges oder der Begnadigung mit seiner Unterschrift anmerken, und alle Regiments- oder kriegsrechtliche Strafen und Begnadigungen in das Regiments-Strafprotokoll eintragen.

Alle gesetzmäfsigen Verordnungen, die Verlassenschafts-Abhandlungen, die Civilklagsachen, die Criminalprocesse müssen abgesondert fasciculirt, und alphabetische Verzeichnisse mit einem kurzen Auszuge des Gegenstandes in der gehörigen Ordnung unterhalten werden.

Auf die nähmliche Art soll der Auditor, der als Regiments-Secretär auch die Regiments-Correspondenz zu führen hat, diese Papiere verzeichnen und aufbewahren.

Eine vorzügliche Pflicht des Auditors bestehet in der fleifsigen und ordentlichen Unterhaltung der Regiments-Geschichte.

Alle wesentlichen Ereignisse, Märsche, Standquartiere, Feldzüge, Gefechte, Auszeichnungen, der erlittene Verlust, die Veränderungen der Regiments-Inhaber, alle Stiftungen, und dergleichen, müssen in ein Protokoll, oder eigentlich in das Regiments-Geschichtsbuch verzeichnet werden.

Wenn der Auditor etwas zu bitten, sich zu beschweren, oder sonst etwas anzubringen hat, begibt er sich, so wie an den förmlichen Rapportstagen, zu dem jüngsten Stabsofficier, und so fort weiter.

Die gewöhnlichen Befehle werden ihm durch den Profofsen überbracht.

§. 14. FÜR DEN REGIMENTS-CAPLAN.

Der Regiments-Caplan mufs mit seiner geistlichen Gelehrsamkeit auch einen ausgezeichneten moralischen Lebenswandel vereinigen; fromm, bescheiden und duldsam gehet er dem ganzen Regiment mit sittlichem Beyspiele vor, und menget sich in nichts, was ihn nicht angehet.

Unter seine vorzüglichen Pflichten ge-

höret es, dafs er die Kranken und Blessirten fleifsig besuche, ihnen Trost zuspreche und sie mit bescheidenem Eifer und bey Zeiten mit allen geistlichen Hälfsmitteln versehe.

Wenn das Hochwürdige zu einem Kranken oder Blessirten, es sey in Garnison oder im Lager, getragen wird, so soll er die vorgeschriebene militärische Bedeckung ansuchen.

Zur österlichen Zeit soll er die Leute in seinen Predigten zur Beicht und zum Abendmahle ermahnen, nach der Hand die Beichtzettel einhohlen, und denjenigen, der seine Andacht nicht verrichtet hat, dem Regiments-Commendanten anzeigen.

Alle Sonn- und Feyertage liegt ihm ob, eine kurze, bündige, dem Stande, den Pflichten und Obliegenheiten eines braven christlichen Soldaten angemessene Predigt zu halten, und solche öfter auf die Art einer Christenlehre vorzutragen, damit die Leute in der gehörigen Kenntnifs Gottes und der hierzu erforderlichen Religionsgrundsätze unterrichtet werden.

Wo es thunlich ist, besonders in Gegenden, wo keine Schulen sind, und bey Gelegenheit der österlichen Andachten, soll der Regiments-Caplan beflissen seyn, die Soldatenkinder in den nothwendigsten Begriffen des Christenthums zu unterrichten.

Er soll das Pfarrprotokoll unterhalten,

worin er alle Heirathen, Religionsveränderungen, Taufen, Todesfälle und Hinrichtungen, mit Nahmen, Tag, Jahr und Ort einträgt.

So oft Recruten zum Regiment kommen, hat er ihre und ihrer Kinder Tauf- und Trauscheine einzusehen, und wo diese ermangeln, dem Regiment die Anzeige zu machen, damit dasselbe, wenn es nöthig seyn sollte, die Herbeyschaffung veranlassen könne.

Diejenigen Verbrecher, welche zum Tode verurtheilet sind, hat er nach kund gemachten Urtheile vorzubereiten, auf den Richtplatz zu begleiten und denselben bis an ihr Ende geistlichen Trost zuzusprechen.

Bey feindlichen Begebenheiten muſs er sich in der Nähe des Regiments aufhalten, um die Blessirten und Sterbenden trösten und lossprechen zu können.

Die Messe soll er täglich lesen, und wenn an Sonn- und Feyertagen nicht alle Leute zugleich dem Gottesdienste beywohnen können, und hierzu eine andere Gelegenheit nicht vorhanden wäre, so kann der Regiments-Caplan, Kraft seines *Vorrechtes*, auch zwey Messen lesen, jedoch darf derselbe nie zum Gottesdienste schlagen lassen, da dieses vom Befehle des Commendanten abhängt.

Ohne eine schriftliche Bewilligung des Regiments-Commendanten darf derselbe

bey schwerster Strafe Niemand ehelich einsegnen.

Ueber die ihm ausgemessene *Stola* darf er von Niemand eine mehrere Gebühr, von einem mittellosen aber gar nichts fordern. Dagegen hat sich auch kein anderer Geistlicher ohne seine Bewilligung, oder aufser einem Nothfalle, in seine geistliche Gerichtsbarkeit zu mengen.

Es ist schon beym Profofsen gesagt worden, dafs keine liederlichen Weibsbilder im Regiment geduldet, sondern angezeigt und abgeschaffet werden sollen, nebst dem mufs aber auch der Regiments - Caplan seine geistlichen Ermahnungen anwenden, und dem Betreffenden das Nachtheilige und Unschicksame eines solchen Aergernisses mit der gehörigen Bescheidenheit vorstellen.

Bevor die Zeit der Fasten eintritt, soll er sich bey dem Feldsuperior um die betreffenden Verhaltungen anfragen, und demselben in dieser Hinsicht über die Theurung der Lebensmittel, die Beschaffenheit des Landes und die daselbst herrschenden Krankheiten einen genauen Bericht erstatten.

Alle Befehle, die er vom Superior erhält, mufs er dem Regiments - Commendanten vor ihrem Vollzuge mittheilen.

Wie weit sich seine geistliche Gerichtsbarkeit erstrecke, ist aus den erflossenen Verordnungen zu ersehen, worüber ihm, wenn ein Anstand vorfiele, der Superior

die Aufklärung und Weisung ertheilen wird.

Der Regiments-Caplan steht zwar für seine Person nicht unter der Regimentssondern unter der geistlichen Gerichtsbarkeit: in Ansehung seines beweglichen Vermögens aber gehört er zur Militärgerichtsbarkeit, kann beym Regiment wegen Schulden geklagt, mit Gage und anderem Verbothe belegt werden; so wie jeder Regiments-Caplan, und wenn er auch ein Ordensgeistlicher wäre, mit seinem in dem so genannten *peculio quasi castrensi* bestehenden Vermögen frey schalten und im letzten Willen verordnen kann, eben so wird nach seinem Tode die Verlassenschaft beym Regiment abgehandelt.

Wenn derselbe etwas anzubringen hat, so geht er zu dem jüngsten Stabsofficier; auf diese Weise benimmt er sich auch an den förmlichen Rapportstagen.

Der gewöhnliche Befehl wird ihm durch den Profosen gebracht.

§. 15. FÜR DEN OBERSTWACHTMEISTER.

Diese Charge fordert einen wirksamen, thätigen, klugen und in allen Zweigen des Dienstes ausgebildeten Stabsofficier.

Eigends angewiesen, seinen Obersten in allen Angelegenheiten des Dienstes unermüdet zu unterstützen, mufs er eine vollständige Kenntnifs des ganzen Regiments

besitzen, und von dem Fortgange eines jeden Geschäftes in der eigenen ununterbrochenen Ueberzeigung stehen. Er stellt ungesäumt alle Unordnungen ab, führet jeden Untergebenen zu seinen Pflichten, und wachet strenge auf den Vollzug aller Befehle und Vorschriften nach ihrem wahren Sinne und Verstande.

Sein Benehmen gegen Untergebene muſs anständig und bescheiden seyn, aller Ungestüm vermieden, und für jedes geringe Versehen nicht gleich Drohungen oder andere empfindliche Worte angewendet werden.

Der Major kann jeden Niederen, von was immer für einem Regiment, Corps oder Branche, mit der gehörigen Schonung und Mäſsigung zur Ordnung führen, mit Nachdruck verweisen und in Arrest schicken; allein er muſs letzteres mit allen Ursachen dem Oberstlieutenant, der zweyte Major aber dem ersten, und wenn der Verhaftete nicht vom nähmlichen Regiment wäre, seiner Behörde anzeigen.

Die Loslassung hängt der Regel nach nur von dem eigentlichen Commendanten ab; wo es aber die Entlegenheit nicht zuliefse, die Entschlieſsung des Commendanten abzuwarten, oder wo der Major mit seiner Abtheilung aufser dem Regiments-Bezirke detachirt wäre, so kann derselbe den Betreffenden loslassen, muſs aber nach der Hand alle Umstände und Beweggründe

genau einberichten, und wohl versichert seyn, dafs er als ein gewissenhafter Vorgesetzter, und ganz nach dem Geiste des Dienstes gehandelt habe.

Mit dem Stocke ist Niemand zu strafen; sollte jedoch bey dem gemeinen Manne, nach Mafsgabe der in der Verhaltung des Hauptmanns aufgestellten Grundsätzen ein solches Beyspiel erforderlich seyn, so soll die Stockstrafe in keinem Falle, aufser der Major wäre detachirter Commendant, wo ihm die Befugnifs der Regiments-Strafen eingeraumt ist, die Zahl von vierzig Streichen überschreiten.

Unter die vorzüglichen Geschäfte des Oberstwachtmeister gehören die tactischen Uebungen nach Inhalt des Abrichtungs- und Exercier-Reglements. Er mufs alle Exercier-Vorschriften aus dem Grunde verstehen, und sie mit Gewandtheit auszuführen wissen. Zu diesem Ende wird erfordert, dafs er sich besonders mit dem Unterrichte der Ober- und Unterofficiers beschäftige, und alle Aufmerksamkeit anwende, damit der gemeine Mann genau nach der Vorschrift abgerichtet werde.

Bey Ausrückungen soll sich der Major, so wie überhaupt jeder Stabsofficier, zeitlich auf dem Sammelplatze einfinden, alles Nöthige vorbereiten, den Rapport von den Compagnie-Commendanten einnehmen, solche mit dem Rottenzettel des Bataillons-Adjutanten vergleichen, und dem

Obersten mündlich erstatten. Der Regiments - Adjutant muſs den Rottenzettel vom ganzen Regiment vorläufig allen Stabsofficiers, damit dieselben in die Kenntniſs von der Rottenstärke des ganzen ausrückenden Standes gesetzt werden, zur Einsicht unterlegen, und ihn sonach dem Obersten überreichen.

So oft sich etwas Erhebliches ereignet, oder dem zweyten Major gemeldet wird, begibt sich derselbe entweder allein, oder wenn er es nöthig findet, in Begleitung desjenigen, von welchem er die Meldung erhalten hat. zu dem ersten Major, und dieser zu dem Oberstlieutenant.

An den bestimmten förmlichen Rapportstagen haben sich bey dem zweyten Major sein Bataillons - Adjutant, alle Compagnie-Commendanten seines Bataillons mit ihren Officiers, dann der Caplan, Auditor, Regiments-Arzt, Rechnungsführer, Regiments-Adjutant, der im Spital commandirte Officier, Profoſs, Regiments - Tambur, von den übrigen Individuen aber nur jene, welchen es ausdrücklich befohlen seyn würde, einzufinden; so bald der Major den Rapport eingenommen hat, begibt er sich in Begleitung dieser sämmtlichen Individuen zum ersten Major, dieser mit allen nebst den Compagnie - Commendanten und Officiers seines Bataillons zum Oberstlieutenant und so fort zu dem Obersten.

Bey Verlegung der Truppen auf dem

Lande überschickt jeder Bataillons-Commendant den von seinen entfernten Compagnie-Commendanten schriftlich erhaltenen monathlichen Rapport gerade an das Regiments-Commando.

Wenn ein Major wohin gehet, zurück kommt, etwas vorzubringen, zu bitten, oder sich zu beschweren hat, geht der zweyte zum ersten, und dieser zum Oberstlieutenant, so fort weiter, bey der Zurückkunft meldet er sich von oben herab.

Der Major führet von seinem Bataillon das Protokoll über die Bestrafungen der Officiers.

Von dem Stande des Regiments, den Commandirten, Absenten, Beurlaubten und Kranken, soll der Major und jeder Stabsofficier in allen Gelegenheiten sogleich Auskunft zu geben wissen. Die Obsorge und die öfteren Besuche des Spitals gehören ebenfalls unter die Pflichten eines jeden Stabsofficiers, insbesondere aber unter jene eines Majors.

Dem Fleischhacker, dem Marketender und den Wäscherinnen soll der Major von Zeit zu Zeit, nach Verhältnifs der im Lande bestehenden Preise, die Taxe setzen, und darauf sehen, dafs sie beobachtet werde. Sollte aber die Taxe von dem Regiments-Commendanten selbst festgesetzt worden seyn, so mufs sich nach dieser benommen werden, und der Major selbst öfter nachsehen, ob der Profefs alle ihm

vorgeschriebenen Dienstes - Obliegenheiten erfülle.

Die Majors werden nach dem Range der Regimenter in Dienst commandirt; wenn ihrer zwey zusammen kommen, so ist derjenige der Commendant, welcher im Range seiner Vorstellung der ältere ist.

Wenn der Major zu einer Execution commandirt wird, so hat er das ausgefallene Urtheil nach seinem ganzen Inhalt, oder nach der von dem Regiments - Commendanten erhaltenen besonderen Weisung, ohne sich eine eigenmächtige Linderung zu erlauben, in Vollzug setzen.

Nur in jenen Fällen, wo entweder bey einer scharfen Execution der Auditor einen gesetzmäfsigen Aufschub, oder bey einer körperlichen Strafe der hierzu beorderte Arzt eine gegründete Ausnahme vorstellt, ist sich bey dem Regiments - Commendanten um die fernere Verhaltung anzufragen.

§. 16. FÜR DEN OBERSTLIEUTENANT.

Da der Oberstlieutenant in Abwesenheit des Obersten das Regiment commandirt, so mufs er auch die Eigenschaften besitzen, die der Charge und den Verrichtungen eines Obersten angemessen sind.

Er soll sich daher schon vorläufig mit dem Geschäftsgange des Regiments, mit den herabkommenden Verordnungen, und überhaupt mit allen demjenigen bekannt

machen, was zu seiner augenblicklichen Kenntniſs, im Falle er das Regiments-Commando übernehmen müſste, erforderlich ist.

Der Oberstlieutenant ist schuldig seinem Obersten mit aller Sorgfalt an die Hand zu gehen, das gute Einverständniſs mit und unter den übrigen Stabsofficiers und gegen den Obersten, mit beständiger Rücksicht auf das Beste des Dienstes zu unterhalten, und Alles anzuwenden, damit die Befehle und Vorschriften in genauen Vollzug gesetzt werden.

Er hält vom Major abwärts einen Jeden zu seiner Schuldigkeit an, und benimmt sich mit dem einem Vorgesetzten angemessenen, bey dem Major und an mehreren andern Orten bezeichneten Anstande.

Bey der Ausrückung des Regiments erhält er von den Compagnie - Commendanten seines Bataillons den Rapport, vergleicht ihn mit dem ihm von seinem Adjutanten überreichten, und dem von dem Regiments - Adjutanten zur Einsicht unterlegten Rottenzettel, und erstattet solchen dem Obersten. So oft etwas Erhebliches vorgeht, meldet er es demselben, und begibt sich dahin an den bestimmten förmlichen Rapports-Tagen mit allen Stabsofficiers und den betreffenden Parteyen.

Der Oberstlieutenant führt bey seinem Bataillon ebenfalls das Officiers - Strafprotokoll.

Wenn derselbe wohin gehet, zurückkommt, sich zu beschweren, etwas zu bitten oder anzubringen hat, geht er zum Obersten.

Der Oberstlieutenant wird nach dem Range des Regiments in Dienst commandirt, und wenn er mit andern zusammen trifft, benimmt er sich nach dem Range seiner Vorstellung.

Uebrigens kann auch der Oberstlieutenant wegen eines wichtigen Versehens, besonders wenn es eine Subordinations-Verletzung wäre, den Major, und der Oberst den Oberstlieutenant mit Arrest belegen. Seine andern Verhaltungen lassen sich theils aus jenen des Majors, und theils aus den mehreren andern Abhandlungen des Reglements entnehmen.

§. 17. FÜR DEN OBERSTEN.

Der Oberste ist der Befehlshaber des ganzen Regiments.

Von seiner obersten Rangsstufe durchschauet, bildet und leitet er alle Theile dieses bedeutenden Kriegskörpers. Er fesselt jeden einzelnen an seine Pflichten, und erhält das Ganze in der vorgeschriebenen Ordnung. An der Spitze des Regiments führt er dasselbe zum Ruhme.

Unstreitig setzt ein so grofser Wirkungskreis auch vorzügliche Eigenschaften voraus. Wo diese nicht fehlen, dort kann

der Staat mit Zuversicht Alles erwarten, denn er verband mit dem Ansehen eines Obersten Mittel genug, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen.

Talente, Wissenschaften, Tapferkeit und gründliche Kenntnifs des Dienstes machen die vornehmste Zierde des Obersten, sind ihm in einem hohen Grade unentbehrlich, und vervielfältigen ihren Werth, wenn er sie auch seinen Untergebenen mitzutheilen, und mit denselben vereint in vorkommenden Fällen anzuwenden weifs.

Allein er mufs auch Scharfsicht und einen aufgeklärten Verstand besitzen, um sich über Leidenschaft und Vorurtheil erheben, und mit dem Malsstabe eines Menschenkenners seine Untergebenen beurtheilen, unterscheiden, und zum Zwecke führen zu können.

Sein Benehmen mufs sich durch Würde, Wohlwollen und Bescheidenheit auszeichnen; er mufs der Vater seiner Untergebenen seyn, und sie ganz nach jenen Grundsätzen führen, welche in der Einleitung zum Abrichtungs-Reglement die Behandlungsart des gemeinen Mannes bestimmen.

Ungestüm und Mifshandlungen sind von der wahren militärischen Strenge so sehr unterschieden, als rohe Leidenschaft von einer vernünftigen Beurtheilung.

Für jede Kleinigkeit mit Strafen drohen, oder immer nur Unzufriedenheit äu-

lsern, stumpft das Gefühl ab, statt es zur rechten Zeit aufzuwecken. Nachdrückliche Ermahnungen, mit Bezug auf Strafe müssen nur dann erst folgen, wenn glimpfliche Erinnerungen vorausgegangen sind. Wo keine Vorstellung wirkt, oder gleich das erste Vergehen zu bösartig ist, tritt die Strafe ein. Nie darf sie von Schadenfreude oder Rache begleitet seyn; sie muls nur abgedrungen, und so zu sagen ungern von der Dienstpflicht eines billigen Vorgesetzten herkommen, nur selten, und nie ohne hinreichenden Grund nachgesehen werden.

Viele Strafen empfehlen weder das Regiment, noch den Commendanten; meistens setzen sie voraus, das letzterer die Art nicht wisse, seine Untergebenen zu leiten, und die Mittel nicht kenne, mehrere Fehler zu verhüthen.

Ein Officier, der so gefühllos ist, dals er öftere Strafen nothwendig macht, ist nicht auf seinem Platze, er stehet unwürdig in der Reihe seiner braven Gefährten.

Wenn der Oberste mit solchen Grundsätzen beseelt einstimmig mit den ihm untergebenen Stabsofficiers, das feinere Ehrgefühl dem Officierscorps einzuflölsen, und es mit dem wahren Geiste des Dienstes vertraut zu machen weils, wenn nicht immer nur kleinliche Gegenstände aufgesucht, übertrieben und ängstlich behandelt, die wesentlicheren aber übersehen werden;

wenn vom Höheren bis zum Letzten keinem die Abweichung von seinen Pflichten gestattet, aber auch keinem Unrecht gethan, oder aus Eigensinn ein billiges Begehren versagt wird, so ist zu erwarten, dafs man die Achtung, die Liebe und das Zutrauen der Officiers gewinnen, und sie durch solche Gefühle vermögen werde, schärferen Ahndungen auszuweichen, die Unterofficiers und die Gemeinen nach ähnlichen Grundsätzen zu behandeln, sofort diesen einzig echten militärischen Geist selbst den Gemeinen mitzutheilen.

Eine nothwendige Vorsicht, um das Gefühl der Achtung und des Vertrauens gegen Vorgesetzte zu befestigen, bestehet noch darin, dafs man einer Seits den gründlichen Beschwerden der Untergebenen mit Billigkeit abzuhelfen trachte, anderer Seits aber auch bedacht sey, das Ansehen der subalternen Vorgesetzten handzuhaben, und es aufser den Fällen, wo eine augenblickliche Erinnerung unvermeidlich ist, in Gegenwart ihrer Untergebenen zu schonen, nicht aber durch Ausstellungen, Verweise, oder gar Spöttereyen, herabzusetzen.

Unter die besonderen Verrichtungen des Obersten gehöret, dafs er als Commendant des ganzen Regiments alle Frührapporte, Rottenzettel, Stand- und Dienst-tabellen, dann andere Regiments-Eingaben und Urkunden unterfertige, und zur be-

stimmten Zeit der Behörde unterlege. Jene Compagnie-Eingaben, von deren Richtigkeit sich derselbe nicht sogleich zu überzeugen vermag, behält er auf, um sich bey einem vorgefallenen Fehler an den Urheber halten zu können; so viel es aber nur immer thunlich ist, sollen vorläufig, besonders die wichtigeren Particularien durchgesehen, verglichen und richtig gestellt werden. Der Oberste muſs strenge darauf halten, und die nöthigen Vorkehrungen treffen, dals die Compagnie-Commendanten ihre Eingaben zur rechten Zeit einschicken, folglich die Totalien des Regiments nicht aufgehalten werden; damit aber die gewöhnlichen Eingaben ordentlich einlaufen können, und die übrigen wesentlichen Dienstgeschäfte nicht zurückgesetzt werden, muſs man die Compagnien mit keinen überflüssigen Schreibereyen beschweren.

Alle Regiments-Eingaben und Rapporte werden zuerst an den Brigadier eingeschickt; so oft sich aber etwas Erhebliches ereignet, soll es der Oberste dem Brigadier persönlich anzeigen, und wenn ihn hieran seine Geschäfte hinderten, durch einen Stabsofficier melden lassen.

Diejenigen Untersuchungs- oder Kriegsrechts-Acten, welche vor der Kundmachung der höheren Behörde eingeschickt werden, bekommt der Brigadier versiegelt mit einem offenen Einbegleitungs-Be-

richte, und befördert sie auf die nähmliche Weise weiter.

Die Officiers-Conduite-Listen werden unmittelbar dem Hofkriegsrathe jährlich eingesendet. Sie müssen nebst dem Obersten auch von den andern anwesenden Stabsofficiers unterschrieben und die Fächer von einem derselben eigenhändig ausgefüllet werden.

Wahrheit und eine offene Sprache muss ihren Inhalt bezeichnen; sie sollen gründlich, vollständig, und nicht in allgemeinen oder unbestimmten Ausdrücken verfaßt seyn.

Der Endzweck der Conduite-Listen beruht in der Erlangung einer genauen Kenntnifs der Eigenschaften, Fähigkeiten, Verdienste und Anwendbarkeit eines Individuums. Diese kann man aber durch eine unterscheidende Bezeichnung der verschiedenen Abstufungen und Eigenheiten erhalten. Das selbst in den wichtigsten Rubriken bisher so allgemein angewandte *Gut*, *Ja* oder *Nein*, unterscheidet eben so wenig den tollkühnen Streiter von dem herzhaften Anführer, und den unternehmenden Geist von der sich leidend verhaltenden Maschine, als es das Genie und den beschränkten Verstand in keinem Verhältnisse bezeichnet.

Das diesem Reglement beygefügte Formular einer Conduite-Liste enthält daher einige Beyspiele, die einzig zu dem Ende ent-

worfen sind, um bey Verfassung dieser Urkunden die erforderliche Aufmerksamkeit auf die so nöthigen Unterschiede zu leiten.

Der Einfluſs, den übrigens diese Urkunden in so vielen Gelegenheiten auf den Dienst, auf das Wohl und die Unterscheidung der Individuen wirken, macht es dem Obersten und den Stabsofficiers, welche mit Charge und Ehre für jedes Unrecht, wozu sie Vorurtheil, Abneigung, Gunst, oder andere Nebenabsichten verleiten könnten, haften, zur strengsten Pflicht, die Talente und Eigenschaften ihrer Untergebenen aufzusuchen, zu unterscheiden, und in den Conduite-Listen gewissenhaft aufzuführen.

Wenn ein Stabsofficier nicht in allen Fächern mit den andern einig wäre, so hat derselbe seine besondere Meinung schriftlich beyzulegen, und bey der Fertigung der Conduite-Listen diesen Umstand anzumerken.

Damit übrigens keine Miſsverständnisse, Beschwerden und andere Uneinigkeiten entstehen, so sollen über die Conduite-Verhandlungen keine unzeitigen Gespräche geführet werden, wohl aber demjenigen, welcher in einem oder dem andern Fache nicht so erscheinen würde, als er es sollte oder könnte, soll zu seiner Darnachachtung die Eröffnung geschehen, und derselbe zur Besserung angeeifert werden.

Wenn sich der Inhaber bey dem Regiment befindet, so hat ihm der Oberste die sämmtlichen Rapporte zu erstatten. Alle Anordnungen hängen dann vom Inhaber ab: so bald er aber vom Regiment abwesend ist, so verfügt der Oberste Alles was in seiner Befugniſs stehet, und stattet hierüber seinem Inhaber den Rapport nur alle Monathe ab.

Damit die Stabsofficiers alle Individuen und die Geschäfte des ganzen Regiments kennen lernen, und auf den Fall, daſs einer oder der andere das Interims-Commando des Regiments übernehmen müſste, von dem ganzen Zusammenhange schon vorläufig unterrichtet sey, soll man dieselben, so viel es thunlich ist, von Allem in die Kenntniſs setzen, und ihnen in dieser Hinsicht auch alle Verordnungen, die der Oberste mit Tag und Ort, die übrigen Stabsofficiers aber mit dem Vidi zu bezeichnen haben, mittheilen.

Die dem Regiments-Commendanten eingeräumten Bestrafungen bestehen in Folgendem:

Der Officier, folglich auch der Adjutant, werden mit Haus- oder Profoſsen-Arrest bestraft, mit Eisen aber nur dazumahl belegt, wenn das begangene Verbrechen den Proceſs verdienet. Uebrigens wird der Proceſs auch einem solchen Officier gemacht, dessen fehlerhaftes Betragen nicht mehr anders zu bessern ist.

Die Bestrafung eines Auditors, Regiments-Arztes, Rechnungsführers und Oberarztes ist die nähmliche, wie beym Officier.

Wenn jedoch einer oder der andere wegen Unfähigkeit, wegen eines nicht zu bessernden üblen Betragens, oder wegen andern wichtigen Ursachen entlassen zu werden verdiente, so ist hierüber auch vorläufig die umständliche Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten, und für den Rechnungsführer annoch insbesondere das Absolutorium über die abgelegten Rechnungen von der Buchhalterey abzuwarten.

Die Unterärzte, Furiers sind mit Profosen-Arreste, mit oder ohne Eisen zu bestrafen, und wenn sie nicht obligat sind, wegen Unfähigkeit, oder wenn ihr übles Betragen keine Besserung hoffen läfst, vom Regiment zu entlassen.

Der Feldwebel, Profos, Führer und Regiments-Tambur werden auf die nähmliche Weise bestraft, und wenn keine Besserung erfolgt, oder das erste Versehen gleich eine so scharfe Ahndung verdiente, auf mehr oder weniger Zeit, auch auf beständig, letzteres jedoch nur mittelst des Kriegsrechtes, zum Corporalen oder nach Mafs der Umstände auch zum Gemeinen degradirt.

Die Corporals werden mit Stockhaus-Arrest, mit oder ohne Eisen, lang oder krumm geschlossen, bey Wasser und Brot,

mit zeitlicher oder nach Umständen auch durch ein Kriegsrecht mit beständiger Degradirung zum Gemeinen, bestraft. Kein Corporal soll mit dem Stocke, und selbst dann, wenn er zeitlich dagradirt worden ist, und die Stockstrafe eintritt, nur in geheim mit Stockstreichen belegt werden.

Die Cadeten werden mit Strafwachen, mit Profosen-Arrest in oder ohne Eisen, lang oder krumm geschlossen, zu Wasser und Brot, und wenn sie Unterofficiers-Chargen begleiten, mit Degradirung geahndet. Ein Privat-Cadet ist, wenn er niederträchtig handelt, oder auch sonst keine Hoffnung gibt, vom Regiment zu entlassen.

Die Gefreyten und Tamburs werden ebenfalls mit Strafwachen, mit Stockhaus-Arrest, mit oder ohne Eisen, lang oder krumm geschlossen, bey Wasser und Brot gestraft. Bey den Gefreyten findet nach vorläufig gemachten Erinnerungen die zeitliche Degradirung, bey den Tamburs aber die Zurückübersetzung in den Feuergewehrstand Statt.

Es ist bereits in den Verhaltungen des Hauptmanns gesagt worden, dafs die Gefreyten und Tamburs niemahls öffentlich mit dem Stocke zu bestrafen seyen: sollte aber eine solche öffentliche Bestrafung nothwendig werden, so hat immer die Degradirung eines Gefreyten, oder die Ueber-

setzung eines Tambours zum Gemeinen vorzuzugehen.

Der gemeine Mann ist, wenn keine Vorstellungen und Verweise auf ihn wirken, und derselbe gegen den Vorzug seiner besseren Cameraden gefühllos bleibt, mit Strafwachen, mit Putzen der vorräthigen Armatur und Rüstung unter der gehörigen Aufsicht, mit Arrest in oder ohne Eisen, lang oder krumm geschlossen, bey Wasser und Brot, und wenn das Vergehen entehrend, oder der Mann nicht anders zu bessern ist, nach Maßgabe der Umstände und seiner körperlichen Beschaffenheit mit höchstens fünfzig Stockstreichen, oder dem sechsmahligen auf- und so viel ab Gassenlaufen durch hundert Mann zu bestrafen.

Uebrigens darf außer den Gemeinen Niemand mit dem Stocke oder dem Gassenlaufen bestraft werden, bevor er nicht vorläufig zum Gemeinen degradirt worden ist. Auch soll die Stockstrafe nie auf die bloßen Unterkleider, und nicht mit der Spitze, sondern mit dem vollen Stocke geschehen, und dieser vom Haselholz, nicht dicker als der Gewehr-Caliber unbeschlagen und mit keinem Vorgewächse versehen seyn.

Das Krummschließen darf in einem fort nicht über sechs Stunden dauern, und wenn es ein Mann auf längere Zeit verdiente, so

muſs ihn inzwischen eine angemessene Erhöhlung eingeraumt werden.

Wenn Jemand zu Wasser und Brot verurtheilt ist, so soll vom Feldwebel abwarts die während der Strafzeit in Ersparrung kommende Löhnung, wenn sie nicht schon anders zu einer billigen Entschädigung bestimmt ist, dem Spitale anheim fallen.

Ein Oberster dienet nach dem Range seines Decrets; wenn ihn in der Armee ein Dienst trift, so nimmt er, wenn seine Entfernung von kurzer Dauer ist, den Regiments-Adjutanten mit sich, dessen Stelle durch einen Bataillons-Adjutanten, und jene des Letzteren durch einen andern Officier von dem betreffenden Bataillon versehen wird: sollte er aber in eine Festung, oder sonst wohin auf längere Zeit beordert werden, so hat er einen Officier mitzunehmen, den Regiments-Adjutanten aber beym Regiment zurück zu lassen.

Alle Ausrückungen sollen genau und zur befohlenen Stunde geschehen. Der Oberste, so wie jeder andere Commendant, hat bey dieser Gelegenheit öfter den Zustand der Montur, Armatur und Rüstung zu untersuchen, in dieser Hinsicht auch die Casernen, oder die auf dem Lande verlegten Compagnien unvermuthet zu besuchen, und sich zu überzeugen, ob Alles nach der Vorschrift in der gehörigen Ordnung und Verfassung sey.

Um die Leute mit mehreren Nachdruck zu gewöhnen, ihre Sachen in Ordnung zu halten, und sie auf schleunige Ausrückungen vorzubereiten, ist es nützlich, dieselben zu Zeiten zu allamiren, diejenigen, welche zuerst auf dem Allarmplatze erscheinen, zu beloben, die spätesten aber auf die ersteren aufmerksam zu machen, und ihren Ehrgeitz zu erregen.

Bey der Wachparade des Regiments, es sey im Felde oder in Garnison, sollen die Stabs- und Oberofficiers jederzeit auf dem Regiments-Wachparadeplatz erscheinen, auf dem Hauptparadeplatz in Garnisonen hingegen, oder wenn im Felde Stabs- und andere Wachen oder Pikete und dergleichen bey der Fahnenwache zusammen rücken, soll sich wechselweise ein Stabsofficier einfinden, um alle vorkommenden Fehler sogleich abstellen zu können.

So wohl im Felde als in Garnison hat jederzeit ein Stabsofficier beym Regiment gegenwärtig zu seyn, und in keiner Gelegenheit soll vielen Officiers zugleich aus dem Regiments-Bezirke oder Lager, bey einem in der Nähe befindlichen Feinde aber gar Niemand, folglich auch keinem Stabsofficier ohne erhebliche Ursache eine Entfernung gestattet werden.

Wenn sich Jemand vom Obersten abwärts in der Nähe des Feindes wohin begeben, oder sonst aufser der Gränze des Armeelagers über Nacht ausbleiben müfste,

so soll hierzu vorläufig die Bewilligung von dem Commandirenden, und in einer Festung von dem Commendanten eingehohlet werden.

Uebrigens darf der Oberste ohne höhere Bewilligung, auch in der Garnison, keinem Stabs- oder Oberofficier über zehn oder höchstens vierzehn Tage, und in keiner Gelegenheit Jemanden, an dem der Dienst stehet, wegzugehen erlauben.

Den mit Urlaub abgehenden Ober- und Unterofficiers ist die Erinnerung zu machen, dafs sie sich überall, als wenn sie beym Regiment gegenwärtig wären, nach der Vorschrift, ordentlich und mit gesittetem Anstande benehmen sollen.

Die Beurlaubung der Gemeinen ist nach Mafsgabe der Umstände, des Dienstes und der zur Zeit bestehenden höheren Verordnungen möglichst zu befördern.

Wie sich auf Märschen, im Felde und andern Gelegenheiten benommen werden soll, wird in den betreffenden Abhandlungen umständlicher gesagt werden, und hier nur mit Wenigen bemerkt, dafs sich bey feindlichen Vorfällen der Regiments-Caplan und die mit den erforderlichen Instrumenten und dem Verbandzeuge versehenen Aerzte in einer angemessenen dienlichen Entfernung, der Auditor aber in der Nähe des Regiments dort, wo es der Oberste für den Dienst am füglichsten erachtet, aufzuhalten habe.

Der Rechnungsführer mit der Kanzley

hat sich in dem ihm durch höhere Verordnungen angewiesenen Standquartiere, der Profos mit dem Stockhause und Trosse, so wie die beym Regiment anwesenden Furiers bey dem Regiments-Gepäcke zu befinden.

Von den zum Fechten bestimmten Soldaten aber soll bey Ehre und Charge niemand bey dem Gepäcke gelassen, sondern zur Erhaltung der Ordnung und Abschaffung solcher Männer, die sich unter verschiedenem Vorwande an die Bagage anschliefsen, ein tüchtiger Unterofficier mit einigen wenigen zum Kriegsdienste minder tauglichen Leuten hierbey aufgestellt, und an den die Proviantmeistersdienste versehenden Officier angewiesen werden.

Ueber die Bagage soll jedes Regiment alle Mahl vor dem Aufbruche einen schriftlichen Rappport einreichen, und darin alles Personale, die Bedienten, Kutscher, Knechte, Weiber, Kinder, Wagenbespannungs- und Tragthiere genau verzeichnen.

Die Tragthiere mit Zeltern und andern Feldrequisiten bleiben zwar während des Marsches, wenn nichts Feindliches zu besorgen ist, unter der Aufsicht eines Gefreyten und zweyer Gemeinen neben dem Regiment, widrigen Falls ohne diese Bedeckung bey der Bagage. Sollte sich aber im ersteren Falle eine plötzliche Feindesgefahr ereignen, und die Zeit nicht gestatten, dafs die Thiere zur Bagage gebracht

werden, und die drey Männer gleich wieder einrücken könnten, so werden solche unter der besagten Bedeckung von allen Regimentern an einem bestimmten Ort geschickt, wo von der Armee oder dem Corps ein Officier ausgemacht wird, um das Commando über die vereinte Bedeckung zu führen.

Uebrigens sollen die Stabsofficiers und andere Parteyen ihr Gepäcke im Felde auf das Unentbehrlichste beschränken, und aufser den nöthigen Efsbestecken, kein kostbares Geräthe, Gold, Silbergeschirre, und andere Luxus-Sachen ins Feld nehmen; niemand, dem es nicht gebührt, darf sich eines Fuhrwerkes, sondern nur der Tragthiere bedienen, und aufser den für jede Compagnie bewilligten drey Weibern dürfen ihrer im Felde beym Regiment nicht mehrere geduldet werden.

Beym Ausbruch des Krieges soll sich jedes Regiment zur rechten Zeit um einen Fleischhacker, Speisewirth und Marketender besorgen, diesen Leuten die nöthigen Pässe ertheilen, sie mit Nahmen, Geburtsort und andern Umständen dem General-Quartiermeister bekannt machen, und alle Vorsicht brauchen, dafs sich unter einem solchen Gewerbe keine verdächtigen Menschen einschleichen.

Damit sich sowohl die Prima-Planisten als selbst die Officiers vorzüglich auf den Fall des Krieges nach Erfordernifs auszu-

rüsten vermögen, ist vorläufig die Einleitung zu treffen, dafs jeder nach Umständen und mit eigener Herbeylassung einen Theil seiner Gebühr alle Monathe in der Regiments-Casse zurücklasse, dagegen verstehet es sich, dafs diese einzig zu besagtem Zwecke hinterlegten Gelder keiner andern Bestimmung unterliegen sollen.

Uebrigens ist das Schuldenmachen der Officiers strengstens verbothen, und in vorkommenden Fällen zu untersuchen. Derjenige, welcher keine Unglücksfälle, oder keine unausweichliche Nothwendigkeit darzuthun vermag, sondern überzeugt wird, dafs er wegen seines leichtsinnigen Hanges, oder wegen Ausschweifungen in beträchtliche Schulden gerathen ist, soll geahndet und sein Betragen in der Conduite-Liste aufgeführet werden.

Wenn sich beym Regiment ein in der Arzneykunde oder Feder tauglicher obligater Mann befände, und zum Arzt oder Furier befördert zu werden wünschte, so unterliegt es keinem Anstande, einen solchen, wenn keine besondern Hindernisse im Wege stehen, der Behörde anzuzeigen und auf seine Beförderung, nach welcher derselbe doch noch obligat bleibt, anzutragen.

Die beschwerlichen, gefahrvollen Verrichtungen der Zimmerleute im Felde erfordern nicht nur in ihren verschiedenen Arbeiten geübte, unerschrockene, sondern auch vorzüglich gesunde, starke Männer,

deren dauerhafte körperliche Beschaffenheit mit der Möglichkeit ihrer Pflichterfüllung im Verhältnisse stehet. Selbst in der Garnison, wo solche zu verschiedenen ärarischen Arbeiten commandirt werden, und dieselben mit anhaltender Anstrengung verrichten müssen, sind die eben erwähnten Eigenschaften erforderlich. Der Oberste hat daher auf die Vorschläge der Compagnie-Commendanten diejenigen Leute aus dem Feuergewehrstande sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten hierzu fürzuwählen, auch den diesfälligen Abgang auf jeden Fall durch solche Leute zu ersetzen, welche den erforderlichen Eigenschaften und mit solchen der Absicht des Dienstes am vortheilhaftesten entsprechen. Eben so ist es auch dem Obersten überlassen, einen bereits gewählten Zimmermann, welcher in der Folge erst sich nicht zu dieser Charge geeignet, folglich unanwendbar zeigen würde, wieder in den Feuergewehrstand zurück zu übersetzen, auf welchen Fall jedoch der betreffende Compagnie-Commendant des gemachten Vorschlages wegen zur Verantwortung zu ziehen, und dafür anzusehen wäre.

Die Grenadiers sollen aus den bestconduisirten, dienstfähigsten, entschlossensten und ansehnlichsten Männern gewählt werden. Bey dieser Wahl ist nach den erwähnten Eigenschaften nicht so sehr auf das Mafs, als auf einen gleichen, starken

und Robusten Schlag von Menschen zu sehen. Da diese auserlesene Truppe für die entscheidendsten, gefährlichsten und kühnsten Unternehmungen bestimmt ist; so muss sich jeder um eine so ehrenvolle Auswahl, und um die mit derselben verbundenen Vorzüge bereits verdient gemacht haben.

Die zum Regiment kommenden Cadetten haben ihre Dienste als Gemeine anzufangen, und werden nach Mass ihrer Geschicklichkeit und ihrer Verdienste weiter befördert; ihre Bildung muss sich der Oberste vorzüglich angelegen seyn lassen, und weder diese noch die angehenden Officiers sollen eher in Dienst commandirt werden, als bis sie denselben vollkommen begriffen haben, weil man sie sonst in die unanständige Lage versetzen würde, sich in der wirklichen Dienstleistung über ihre Verrichtungen durch Untergebene unterrichten zu lassen, und dadurch sowohl ihr Ansehen als jenes des Regiments herabzusetzen.

Die vorgeschriebene Anzahl Hautboisten kann entweder aus dem Stande der Tamburs oder des Feuergewehrs gezogen, und im erforderlichen Falle ein solcher wieder dahin übersetzt werden.

Wenn ein Officier wohin commandirt wird, soll er nach Wichtigkeit der Umstände eine schriftliche Verhaltung seiner Aufträge erhalten, oder sich die mündlichen Erinnerungen in der Schreibtafel vormerken. Hierdurch wird manches Versehen ver-

hindert, welches nicht selten der Gleichgültigkeit zuzuschreiben ist, die mit der Abfertigung des Officiers verbunden war.

Ueberhaupt ist es eine nothwendige Vorsicht des Obersten und der Stabsofficiers, alle Individuen des Regiments, auch selbst unter den Gemeinen die fähigsten und vertrautesten Leute zu kennen, um sie bey vorkommenden Gelegenheiten nach Maſs ihrer Eigenschaften zweckmäſsig zu verwenden.

Auf die Bildung der Ober- und Unterofficiers, auf die vorschriftmäſsige Abrichtung der Leute, so wie auf die tactischen Uebungen nach Anleitung des Exercier-Reglements muſs der Oberste eine beständige Aufmerksamkeit verwenden. Der Winter biethet die Gelegenheit dar, sich mit den verschiedenen Dienstes-Verhaltungen, und mit der einzelnen Abrichtung zu beschäftigen; so bald es die bessere Witterung des Frühjahres zuläſst, muſs dann mit mehrerer Anstrengung stufenweise fortgeschritten werden.

Der Regiments-Adjutant und die Bataillons-Adjutanten werden von dem Obersten aus den Unterlieutenants und Fähnrichs des Regiments, mit Rücksicht auf die zu diesen Chargen erforderlichen Eigenschaften, gewählt; es bleibt jedoch dem Obersten überlassen, so wohl den einen als den andern, welcher in der Folge dieser Auswahl nicht entsprechen sollte, wieder

bey einer Compagnie einzutheilen, und an dessen Stelle einen andern Officier zu bestimmen.

Zu den im Kriege zusammengesetzt werdenden Grenadier-Bataillons wird der Bataillons-Adjutant von jenem Regiment gegeben, von welchem der Bataillons-Commendant ist, jedoch wird dieser durch letzteren gewählt.

Die Gewehre, die Munition und überhaupt alle Montur, Rüstung und Feldrequisiten erfordern die beste Schonung, und müssen stets in gutem Stande erhalten werden. Der Oberste und die Stabsofficiers müssen daher öfter nachsehen und Sorge tragen, dafs die nöthigen Ausbesserungen zur rechten Zeit geschehen, von dem ausgemessenen Pauschgelde bestritten, und dem Manne nicht die geringste Anschaffung aufgebürdet werde; dagegen ist den Compagnie-Commendanten alle mögliche Erleichterung zu verschaffen. Man mufs sie mit keinen kostbaren Verschönerungen und andern unbilligen Auslagen, welche vermieden oder mit weniger Aufwand bewirkt werden können, eigensinnig beschweren, sondern den Mann zur Schonung verhalten, und nicht gestatten, dafs er aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit etwas ungestraft beschädige.

Die nähmliche Obsorge soll sich überhaupt auf alles übrige Aerarial-Eigenthum, auf die Regiments-Wagen, Zugpferde und

Tragthiere erstrecken. Keines davon darf zum eigenen Gebrauche verwendet, jedes soll nur einzig mit den darauf gehörigen Sachen beschweret, nie aber unverhältnifsmäfsig beladen und zu Grunde gerichtet, sondern bestens geschont und erhalten werden.

Zu der Regiments-Casse sollen aufser dem Obersten noch zwey Stabsofficiers, wo aber dieses wegen ihrer Verlegung auf dem Lande nicht geschehen kann, zwey andere Officiers die Mitsperre haben, und von Allem, was in Empfang kommt, oder verwendet wird, in die Kenntnifs gesetzt werden.

In Kriegszeiten ist ein geschickter, thätiger Officier vom Regiment zu bestimmen, welcher die Proviantmeisters-Dienste zu versehen hat, alle Jahre abzulösen ist, und dessen Obliegenheiten bereits andern Orts erklärt worden sind.

Wenn bey dem Regiment, und besonders bey einer Compagnie mehr als bey der andern eine Desertion einreifsen sollte, so ist ungesäumt die strengste Untersuchung vorzunehmen, um die Ursache gründlich zu erfahren, und diesem Uebel abzuhelfen. Man mufs aber auch schon vorläufig die nöthigen Mafsregeln anwenden, welche zur Hintanhaltung der Desertion erforderlich sind.

Gottesfurcht und Sittlichkeit ist eine wesentliche Tugend des Soldaten, welche der Oberste mit dem gehörigen Anstande

zu unterhalten, und zu diesem Ende auch den verschiedenen Glaubensgenossen alle Erleichterung zu verschaffen hat, ihre Andachten, besonders jene der österlichen Zeit, verrichten zu können.

Endlich kommt noch zu bemerken, dass Niemand ohne Vorwissen Sr. Majestät des Kaisers einen Rang, Titel, oder ein Ehrenzeichen von einer fremden Macht annehmen dürfe, sondern vorläufig die allerhöchste Bewilligung im Wege der Ordnung einholen müsse.

ZWEYTER ABSCHNITT.

ENTWÜRFE DES STANDES UND DER VERPFLEGUNG, NEBST DEN HIERBEY VORKOMMENDEN BEOBACHTUNGEN.

§. 1. STAND DER VERSCHIEDENEN INFANTERIE-REGIMENTER UND CORPS.

Der complete Stand eines deutschen Linien-Infanterie-Regiments von zwey Grenadier- und sechzehn Fusilier-Compagnien und dem Stabe besteht in Friedenszeiten aus dreytausend dreyhundert achtzehn Mann.

Jener eines Hungarischen oder Siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiments von zwey Grenadiers- und sechzehn Fusiliers-Compagnien sammt dem Stabe aus dreytausend sechshundert acht und dreyfsig Mann.

Eines Jäger-Regiments zu achtzehn Compagnien und dem Stabe aus zweytausend fünfhundert sechs und achtzig Mann.

Eines Garnisons-Regiments zu achtzehn

Compagnien und dem Stabe aus dreytausend achthundert und zwanzig Mann.

Eines Croatischen, Slavonischen und Banatischen Gränz-Infanterie-Regiments von zwölf Compagnien, dann der Oekonomie-Abtheilung und dem Stabe aus zweytausend siebenhundert eilf Mann.

Eines Siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regiments zu zwölf Compagnien und dem Stabe aus zweytausend zweyhundert ein und dreyfsig Mann.

Die diesem Reglement beygefügten besonderen Standes-Ausweise zeigen das Mehrere.

In Kriegszeiten werden bey jeder Fusilier-Compagnie der deutschen und hungarischen Linien-Infanterie-Regimenter ein zweyter Feldwebel und statt der so genannten Vice-Corporals sechs wirkliche, dann vier Gefreyte und ein Zimmermann creirt.

Bey den Grenadiers findet eine ähnliche Vermehrung mit Ausschlufs der Gefreyten und mit dem Unterschiede Statt, dafs, weil kein Fähnrich sich in ihrem Stande befindet, ein Corporal mehr als bey den Fusiliers; folglich deren sieben creirt werden.

Uebrigens bestimmen bey einem ausbrechenden Kriege die Umstände, um wie viel der streitbare Stand der Gemeinen in jeder Compagnie vermehrt wird, und ob Reserve-Bataillons oder Divisions, und in welcher Stärke solche errichtet werden.

§. 2. VON DER VERPFLEGUNG ÜBERHAUPT.

Die Infanterie - Regimenter, mit Ausnahme des Jäger - Regiments, dessen Gebühr in allen Ländern gleich ist, werden nach Verschiedenheit des Landes, worin sie liegen, und nach Maßgabe der Kriegs- oder Friedenszeiten, wie die in diesem Reglement beygefügten Verpflegs - Entwürfe insbesondere ausweisen, verpflegt; die Kriegsverpflegung jedoch ist ohne Unterschied der Länder überall gleich.

§. 3. UNTERSCHIED DES TRACTAMENTS NACH DEM VERSCHIEDENEN VERPFLEGSFUSSE DER LÄNDER.

Der Regel nach bekommt Jeder seine Gebühr nach dem Verpflegsfuße des Landes, wo derselbe dienet.

Die von einem in das andere Land marschierenden Truppen, Commando's und andere Transporte, oder von einem Regiment zum andern übersetzten Einzelne erhalten das höhere oder mindere Tractament von dem Tage an, wo sie ein oder das andere Land betreten.

Die bey den Generalen als Adjutanten stehenden oder anderswo commandirten Officiers erhalten das Tractament nach dem Fuße des Landes, wo sie dienen,

und auf die Art, wie die allda verlegten Truppen.

§. 4. VOM THEURUNGSBEYTRAGE.

Alle dem Officier oder der Truppe vom Feldwebel abwärts bewilligten Theurungsbeyträge, folglich auch die für einen jeden Officier vom Capitain-Lieutenant abwärts pr. fünf Gulden monathlich bewilligte Zulage, so wie der Fleischbeytrag und die Gemüsaushülfe für die Leute vom Feldwebel abwärts, sind nur zeitliche, mit den Umständen veränderliche, folglich auch in den Verpflegs-Entwürfen nicht enthaltene Rubriken.

§. 5. VON DER MEDAILLEN-ZULAGE.

Diese besteht bey der goldenen Medaille in dem ganzen Betrage, bey der silbernen aber in der Hälfte jener Friedenslöhnung, welche dem Eigenthümer derselben am Tage der Auszeichnung nach dem Fuße des Landes, wohin das Regiment im Frieden bestimmt ist, gebührte. Der Feldbeytrag wird nicht dazu gerechnet.

Diese Zulage bleibt bey Beförderungen, Transferirungen, Veränderungen der Garnison, unveränderlich.

Sie wird nicht in das Spital mit abgegeben, sondern der Mann erhält sie auf die Zeit, als er im Spital krank war, nachträglich bey der Compagnie.

§. 6. ZULAGE BEY GELD - REMESSEN.

Den mit Geld - Remessen commandirten Officiers werden die Diäten, und zwar einem Hauptmanne mit drey Gulden, einem Oberlieutenant mit zwey Gulden, und einem Unterlieutenante mit einem Gulden dreyßig Kreuzer erfolgt.

Die Leute vom Feldwebel abwärts erhalten auf diese Zeit die doppelte Löhnung.

Diese Zulage dauert von dem Tage an, wo die Geld - Remesse übernommen und abgeführet wird, bis zum Tage der Uebergabe, und hat auf dem Rückwege nicht mehr Statt.

§. 7. BESTIMMUNG DER ZEIT, IN WELCHER DIE INDIVIDUEN IN UND AUS DER GEBÜHR TRETEN.

Jene Individuen, welche auf hofkriegsräthliche Veranlassung in Zuwachs kommen, oder befördert werden, treten vom Tage der diesfälligen Verordnung, oder dem in derselben ausdrücklich bestimmten Tage; diejenigen, welche der Regiments - Inhaber ersetzt, vom Tage seiner Veranlassung, die übrigen vom Tage der Assentirung, Präsentirung oder Vorstellung in die auf die erlangte Charge bestimmte Gebühr, mit Rücksicht auf die in Betreff des Sterb-Quartals und der Gage - Carenz vorkommende Vorschrift.

Mit dem Tage, als ein Individuum stirbt, oder auf eine andere Art in Abgang kommt, höret dessen Tractament und der Naturaliengenuss auf. Nur die Pferde der kriegsgefangenen Officiers dürfen vermöge einer besondern Bewilligung noch vier Wochen lang nach der Gefangennehmung des betreffenden Officiers *ab aerario* verpflegt werden.

§. 8. WANN UND WIE DIE GAGEN UND LÖHNUNGEN BEZAHLT WERDEN.

Die Gage wird jederzeit mit Ende des Monaths an die Officiers und Parteyen bezahlt.

Die Löhnung wird von fünf zu fünf Tagen, oder in besondern Umständen vermöge der Anordnung des Regiments-Commendanten ausgefolgt.

Im Falle man die Löhnung auf mehr als fünf Tage abzureichen nöthig finden sollte, so muss dabey auf die Sicherheit des Aerariums der Bedacht genommen, und alle Vorsicht angewendet werden.

Wenn binnen der Zeit, wo die Löhnung im Voraus verabfolgt worden ist, ein Mann auf die Art abgeht, dass die Löhnung nicht wieder hereingebracht werden kann, so ist sie unter der Rubrik, Gebühr, aufzuführen und aufzurechnen.

Ausser den Fällen, wo Jemand zu Wasser und Brot verurtheilt wird, soll

vom Feldwebel abwärts Niemand von se
nem Tractamente etwas vorenthalten od
abgezogen werden, und wenn doch ei
Abzug aus ganz besondern Ursachen Sta
haben müsste, so kann derselbe nur nac
Abschlag des Menage-Geldes, des Tobal
und der übrigen unentbehrlichen Auslage
erst eintreten.

Die Gage, Löhnung und Beyträge we
den einen Jeden in dem Lande, wo
dient, oder sich sonst rechtmäfsig aufhä
nach dem patentmäfsigen Münz-Curs d
Landes erfolgt. Diese Münzsorten darf ma
mit keinen schlechteren oder beschwerlich
ren umsetzen, und wenn die current
Münzwährung die patentmäfsige Bestim
mung übersteigt, so darf der dadurch fü
den Soldaten entstehende Nutzen ihm nicl
entzogen, sondern mufs demselben gewi
senhaft zugewendet werden.

Es müssen dem Manne auch alle vo
Lande oder von wem immer zufliefsende
Zulagen und Geschenke, so wie die ord
näre Gebühr, richtig verabfolgt werde

§. 9. VOM FELDBEYTRAGE.

Der Feldbeytrag tritt mit dem Auge
blicke ein, in welchem das Tractame
nach dem Kriegsfufse den Anfang nimmt.

Die Adjutanten bey den Generalen i
Felde erhalten ohne Unterschied der Cha

ge nebst dem Feldbeytrage eine monathliche Zulage von zwanzig Gulden, und täglich zwey Pferdportionen. Diese Zulage und Naturalien werden auf den Generalstab quittirt.

Also können an dem Feldbeytrage nur jene Individuen Theil nehmen, welche wirklich im Felde dienen.

Die wegen Blessuren oder Krankheiten in ein Spital, oder sonst wohin von der Armee mit Bewilligung abgehenden Officiere behalten bis zur Genesung das Feldtractament, wenn nicht etwa ein solcher aus der Ursache, dass seine Herstellung gar nicht oder nur sehr spät zu bewirken wäre, mittlerweile zurück in die Garnison übersetzt worden ist.

Die in die Kriegsgefangenschaft verfallenen Stabs- und Oberofficiers müssen sich bis zur Rantionirung mit der Friedensgebühr begnügen.

Wenn ein Officier aus dem Feldstande in eine Friedens-Anstellung übersetzt wird, so behält er die Feldgebühr noch vier Wochen lang vom Tage der Uebersetzung, die Naturalien aber noch vier Wochen von dem Tage, an welchem er an seiner Bestimmung eintrifft.

Wie lange nach hergestellten Frieden das Feldtractament und die Naturalien zu dauern haben, wird jederzeit besonders verordnet.

§. 10. GEBÜHR DER BEURLAUBTEN

Der gemeine Mann erhält während des Urlaubs kein Tractament.

Jene Beurlaubte, welche keine Wegzehrung haben, können am ersten Tage der fünftägigen Löhnung abgehen gemacht werden; das Brot aber gebühret nur bis zum Tage des Abganges.

Die wegen Mangel an Nahrung sich meldenden beurlaubten Leute sollen sogleich in die Verpflegung genommen werden.

Diejenigen, welche wegen verübten Excessen dem nächsten Militär übergeben werden, erhalten die Arrestanten-Verpflegung.

Die Aerzte, Furiers, und alle Unterofficiers behalten das Tractament, wenn sie auf ein, höchstens zwey Monathe beurlaubt werden; das Tractament für einen Monath wird diesen Individuen gleich mitgegeben, für den andern Monath aber erst dann, wenn sie zur rechten Zeit einrücken; weil sonst, wenn ein solches Individuum über zwey Monathe ausbliebe, das Tractament des zweyten Monaths dem Aerarium anheim fallen müßte.

Eben also haben diese Individuen auf gar kein Tractament einen Anspruch, wenn sie gleich Anfangs auf eine längere Zeit beurlaubt werden.

Die von dem Regiments-Commendanten auf wenige Tage beurlaubten Officiers behalten ihr volles Tractament.

Der ohne oder mit Gage-Carenz beurlaubte Officier behält, wenn er seine Bagage zurücklässt, das Natural-Quartier, oder statt diesem das ihm angewiesene Quartiergeld. Der Theurungsbeytrag zu fünf Gulden monathlich wird auch dem ohne Gage-Carenz beurlaubten Officier vom Capitän-Lieutenant abwärts, so wie der Reluitions-Betrag des Holzes zugestanden.

Die Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfonde für Beurlaubte fallen dem Fonde anheim, und können auch dem Stellvertreter zugewendet werden.

Die mit Beybehaltung der Gage beurlaubten Officiers behalten die Gage nach dem nähmlichen Fulse wie das Regiment, wozu sie gehören, verpflegt wird. Diejenigen, welche aus dem Felde beurlaubt werden, geniessen das Feld-Tractament und die Gratis-Naturalien.

Bey der Urlaubs-Prolongation in eigenen Angelegenheiten hat alle Mahl die Gage-Carenz einzutreten. In Krankheitsfällen aber wird die Urlaubsverlängerung, wenn sich der Officier vor Verstreichung des Urlaubs meldet, ohne Carenz verliehen.

Wenn Jemand über den Urlaub ausbleibt, so verliert er während der Zeit die Gage.

Die Nachsicht kann nur dann Statt haben, wenn der Urlaub nicht über vierzehn Tage überschritten worden ist, und sich das betreffende Individuum über das längere Ausbleiben wegen übler Strafse oder eines andern unvermeidlichen Zufalles mit einem glaubwürdigen Zeugnisse auszuweisen vermag.

§. 11. VON DEN GRATISLÖHNUNGEN.

Unter diesen ist alle Mahl der ganze Feuergewehrstand vom Feldwebel abwärts, er mag präsent oder in loco krank seyn, verstanden. Hierzu gehören auch die zugetheilten Artilleristen und die bey der Regiments-Artillerie-Bespannung befindlichen Knechte; da hingegen sind die Fourierschützen, Packknechte und das übrige Regiments-Fuhrwesen davon ausgeschlossen.

Für die zum Feuerlöschen commandirten Leute wird auf den Tag der Feuersbrunst eine Gratislöhnung nach der hierzu vom General-Commando ertheilten Bewilligung verabreicht, wovon jedoch die Pikets und die zur Abhaltung der Unordnungen commandirten Leute ausgeschlossen sind.

§. 12. VON DER GRATISGAGE.

Diese besteht in einem monathlichen Gehalt nach dem Kriegsfulse und wird nur

auf allerhöchste Bewilligung vor Eröffnung jeder Campagne dergestalt erfolgt, dafs jeder dem sie gebührt, die Gratisgage nach Mafsgabe seiner an dem Tage der Bewilligung bekleideten Charge und nach der hiernach ausgemessenen Feldgage bekommt.

Die Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfonde sind nicht zur Gratisgage zu rechnen. Von den Parteyen erhalten nur jene die Gratisgage, welchen Pferdportionen zur Gebühr unentgeldlich ausgemessen sind, und welche wirklich ins Feld ziehen.

Die Commandirten, Absenten und Kranken erhalten dieselbe, wenn sie ihren Regimentern nachgehen.

Den Officiers, die als Adjutanten bey den Generalen im Felde stehen, gehört die Gratisgage nach ihrer charaktermäfsigen Gebühr, und noch besonders von der Adjutanten-Zulage pr. zwanzig Gulden.

Wer die Gratisgage in den zwey letzten Monathen der Campagne erhält, kann solche im folgenden Jahre nicht wieder erhalten.

Das erste Jahr können hierauf keinen Anspruch machen, die aus dem Civilstande neu Zuwachsenden, aus Akademien und Stiftungen neu Eintretenden, und sowohl jene Unterofficiers, die durch vier Jahre *qua tales* dienen, und beym Avancement den Equipirungs-Beytrag erhalten, als diejenigen Cadeten und Unterofficiers, die ohne Equipirungs-Beytrag befördert werden, fer-

ter alle diejenigen, welche, zu *primo plano* vorrücken, dann die vom Friedenstande mit Beförderung zur Armee kommenden Individuen.

Den ohne Avancement vom Friedensstande zur Armee Einrückenden gebührt die Gratisgage, und wenn Jemand ohne sein Verschulden von der Armee abgeht, darf er dieselbe nicht wieder zurück bezahlen.

Wenn die Regimenter ihre Gratisgage empfangen, sich equipirt haben und nicht ausmarschiren, so behalten sie auch die Gratisgage.

Die rancionirten Kriegsgefangenen können im nähmlichen Jahre auf die zweyte Gratisgage keinen Anspruch machen; sie empfangen dieselbe auf Rechnung der künftigen Campagne.

Den bereits bey einem Regiment oder Corps stehenden und zu einem im Kriege errichteten Corps übergetretenen Individuen, es möge solches mit oder ohne Beförderung geschehen, darf die Gratisgage bey dem neuen Corps weder erfolgt werden, wenn sie solche da, wo sie gestanden sind, bereits erhalten haben, noch können sie in Rücksicht des höheren Tractaments, welches bey dem neuen Corps eingeführt seyn könnte, einen Nachtrag auf die Gratisgage fordern.

§. 13. GEBÜHR DER KRANKEN.

Wenn vom Feldwebel abwärts ein Mann erkrankt, so behält derselbe, so lange er bey der Compagnie verbleibt, das gewöhnliche Tractament, so bald er aber ins Spital kommt, wird das ganze Tractament sammt dem Brote in das Spital abgegeben.

Alle Stabsparteyen und Prima - Planisten, welche sich selbst Kleider und ihre Pferde anschaffen müssen, bringen das halbe Tractament ins Spital.

Die Aerzte behalten ihr Tractament, müssen sich aber selbst beköstigen, und bekommen Wartung und Arzneyen unentgeldlich.

Keine Extra - Zulage gehört zu dem in das Spital mitgebrachten Tractament.

Die in das Spital kommenden kranken Arrestanten bringen nur die Arrestantenlöhnung mit sich.

Die Soldatenweiber, deren Männer in das Spital kommen, und die mit Kindern beladen, oder sich dadurch einen Nahrungsverdienst zu erwerben verhindert sind, bekommen von dem Tage, als ihre Männer in das Spital abgehen, *ab aerario* eine Brotportion, oder das Aequivalent pr. zwey Kreuzer; im Felde aber muss sich ein solches Weib selbst zu ernähren suchen, oder mit ihrem Manne als Krankenwärterinn ins Spital, oder zu den Regimentsweibern zurück gehen.

Die krank in das Spital kommenden Soldatenweiber haben weder die Brotportion noch das Aequivalent *ab aerario* zu geniessen, sondern werden mit Arzneyen und der andern Verpflegung vom Spitale des betreffenden Regiments versorgt.

Vorstehende Beneficien betreffen jedoch keineswegs jene Weiber, die sich nicht bey den Regimentern aufhalten dürfen und nicht unter die Militärjurisdiction gehören, auch nicht die Weiber jener Prima-Planisten, welche sich selbst kleiden müssen.

§. 14. GEBÜHR DER ARRESTANTEN.

Vom Feldwebel abwärts erhält jeder Arrestant in Galizien, Siebenbürgen und Hungarn täglich drey Kreuzer; in allen übrigen Erbländern, so wie zu Kriegszeiten im Felde, ohne Unterschied der Länder, vier Kreuzer täglich nebst dem Brote.

Die zu Wasser und Brot verurtheilten bekommen nur das Brot in Natura, ihre Löhnung aber fällt, wenn sie nicht zur Entschädigung eines Dritten bestimmt ist, dem Spitalfond anheim.

Den in Arrest kommenden Officiers, Stabsparteyen und Prima-Planisten bleibt auch im Arreste ihr Tractament, so lange sie nicht ihrer Chargen entsetzt sind.

Die eines Verbrechens halber in Arrest kommenden, zur Militär-Jurisdiction ge-

hörigen Soldatenweiber, werden mit zwey Kreuzer und einer Brotportion täglich ab aerario verpflegt, wenn sie nicht anders leben können.

Der Löhnungsabfall der auf eine Zeitlang degradirten Unterofficiers fällt dem Aerarium anheim.

§. 15. AUSMASS DER BROTPORTIONEN FÜR DIE IM KRIEGE ZURÜCKBLEIBENDEN WEIBER.

Die zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweiber, wie auch die Weiber der Furierschützen von den ins Feld abgegangenen Regimentern, wenn sie mit Kindern beladen sind, oder sonst ihre Nahrung sich nicht verdienen können, und beym Depot oder der Reserve zurückbleiben, erhalten vom Tage des Ausmarsches des Regiments täglich eine Brotportion, oder wo diese Gebühr in Natura nicht thunlich ist, das Aequivalent mit täglich zwey Kreuzer.

Von dieser Wohlthat sind jedoch die Weiber der kleinen Stabsparteyen ausgeschlossen.

Wenn ein Mann stirbt, desertirt, feindliche Dienste nimmt, oder sonst in Abgang kommt, so müssen die General-Commando's der Länder, wo die Weiber beym Depot sind, verständiget, auch von den Verstorbenen die Aufsätze über das Dienst-

Gratiale eingegeben werden, damit diese Weiber bald abgefertiget und aus dem Genusse des Brot-Aequivalents gebracht werden können. Wenn sich aber der Mann in der Kriegsgefangenschaft befindet, so behält das Weib auch während dieser Zeit seine Brotportion.

Bey erfolgendem Frieden behalten die Weiber das Brot so lange, bis die Regimenter in die Quartier-Stationen einrücken.

§. 16. VON DER GAGE-CARENZ WEGEN BEFÖRDERUNG.

Alle im Frieden vorrückende Stabs- und Oberofficiers, die Beförderung mag sich aus Anlass eines Todesfalles, der Quittirung, oder auf was immer für eine Art ergeben, bleiben ohne Unterschied, ob die Charge lang oder kurz offen gewesen, vom Tage der Beförderung ein Jahr lang bey dem vorhin genossenen Tractament. Wenn die Ersetzung gleich geschieht, und ein Sterbquartal eintritt, wird das Jahr vom Tage des verstrichenen Sterbquartals an gerechnet, folglich durch funfzehn Monathe carirt.

Die zu Fähnrichs Avancirenden sind von der Carenz enthoben, damit sie nicht ein Jahr lang bey dem Unterofficiers-Tractament zu stehen haben.

Derjenige, welcher einen oder zwey Grade überspringt, unterliegt der Gage-

Carenz dergestalt, dafs er ein Jahr lang bey der Gage des jüngsten Grades, von welchem er befördert worden ist, zu bleiben habe.

Die zur Charge eines Auditors, Rechnungsführers, oder einer andern kleinen Stabspartey Vorrückenden unterliegen keiner Gage - Carenz.

Die in einem Jahre zwey Mahl Vorrückenden treten vom Tage des zweyten Avancements in die der Charge des ersten Avancements anklebenden Gage, folglich erst nach einem Jahre in die höhere Gage der zweyten Beförderung.

Die Carenz erstreckt sich nur auf das eigentliche Tractament, nicht aber auf besondere Zulagen, als: Adjuten, Tafelgelder, u. s. w.

Den während der Gage-Carenz bey der Hauptmanns-Gebühr stehenden Majors können die ihnen für die Friedenszeiten ausgemessene Pferdportionen gegen die reglementmäfsige Vergütung à 6 kr. abgereicht werden.

Bey einem ausbrechenden Kriege wird die Carenz an dem Tage, wo die Feldgebühr anfängt, eingestellt.

§. 17. VON DEM STERBQUARTALE.

Dieses besteht in dem dreymonathlichen Tractament, welches der Verstorbene wirklich genossen hat. Hierunter gehören der Feldbeytrag, das Geld-Aequivalent, der

im Kriege bewilligten Gratis-Naturalien, und alle Emolumente, welche einen wirklichen Theil der Gage ausgemacht haben.

Dagegen sind zum Sterbquartale nicht mitzurechnen, das Brennholz, die Douceurs und Extra-Zulagen, die sich nur auf Zeit, Umstände und Personen erstrecken, die Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfonde, oder *ad personam* die Tafelgelder, Quartiergelder und andere Emolumente.

Derjenige, welcher in die Stelle des Verbenen tritt, muss also durch drey Mote bey seiner bisher genossenen Gebühr ben, und gewinnt in dieser Zeit nur e Emolumente der höheren Charge, die t zum Sterbquartale gehören.

Dem Nachfolger in der Charge bleiben ch die Tage oder die Zeit, während cher die Charge offen geblieben ist, am bquartale zu guten.

Wenn ein Stiftling in eine solche Char eintritt, so wird solche erst nach Aus g des Sterbquartals durch ihn ersetzt.

Eben so genießt ein neu eintretendes viduum auf diese Zeit kein Tracta tt, sondern nur die zum Sterbquartale t gehörigen Gebühren.

Wenn ein Nachgerückter auch während drey Monathen des Sterbquartals stirbt, tt ein doppeltes Sterbquartal ein, und Tractament der eröffneten Stelle kann erst nach sechs Monathen, vom Tage des ersten Abganges, vergeben werden.

Bey einem in der Carenz stehenden Individuum wird das Sterbquartal nur von dem wirklich bezogenen Gehalte getragen.

Das Sterbquartal wird an die Witwe, oder wenn keine vorhanden ist, an die hinterlassenen Kinder gleich erfolgt, von den Ledigen oder Witwern ohne Kinder wird das Sterbquartal an den Invalidenfond entrichtet.

Die Witwen und Kinder der verstorbenen Supernumerären sind vom Sterbquartale nicht ausgeschlossen, wenn sie aber ledig oder Witwer ohne Kinder sind, wird an den Invalidenfond nichts entrichtet.

Bey den Parteyen, die das Dienstgratiale erhalten, hat kein Sterbquartal Statt. Für den Regiments-Caplan, wenn er ein Weltpriester ist, wird das Sterbquartal an den Invalidenfond entrichtet, nicht aber für solche Regiments-Caplane, welche Ordensgeistliche sind.

Auch für die Kriegsgefangenen tritt das Sterbquartal ein, und die Nachrückenden müssen cariren.

Auf das Sterbquartal kann in Hinsicht auf den Verstorbenen kein Gage-Verboth oder Abzug gelegt werden.

Derjenige, welcher wegen des Sterbquartals sich ohne oder mit weniger Naturalien begnügen muss, kann die ihm für den Dienst erforderlichen Portionen gegen reglementmäfsige Bezahlung beheben.

Jene Chargen, welche im Frieden der einjährigen Gage-Carenz nicht unterliegen, haben auch im Kriege kein Sterbquartal zu tragen.

§. 18. VON DEN NATURALIEN ÜBERHAUPT.

Eine vollkommen gut ausgebackene Brotportion muss ein und dreyviertel Pfund Gewicht haben.

Die complete *prima plana* Pferdportion für die Generalität, die Stabs- und Oberofficiers, Stabsparteyen und Prima-Planisten besteht in einem Achtel n. ö. Metzen Hafer, und acht n. ö. Pfund Heu; im Felde aber, mit Ausnahme der Stabsparteyen und Prima-Planisten, zehn n. ö. Pfund Heu.

Ein bey der Regiments-Artillerie-Bespannung befindliches Fuhrwesenspferd bekommt ein und ein halbes Achtel Metzen Hafer und zehn n. ö. Pfund Heu.

Ein Packpferd bey den Feldrequisiten, ein Achtel Metzen Hafer und acht Pfund Heu.

Eine extraordinäre Gebühr findet nur durch besondere Bewilligung des Commandirenden Statt.

Ein n. ö. gestrichener Metzen Hafer, Kukurutz oder Wicken macht acht Portionen; ein Metzen Gerste oder Linsen zehn; ein Metzen Korn zwölf Portionen, so

wohl für die Dienst- als Prima-Plana-Pferde.

Im Nothfalle wird statt einer halben Portion Heu eine halbe Portion Hafer, statt einer Haferportion aber zwey Portionen Heu verabfolgt.

Vierzehn Pfund Futterstroh werden statt einer Portion Heu gerechnet.

Ein und ein halbes Pfund Stroh gibt eine Portion Häckerling.

§. 19. WEM DIE NATURALIEN GEBÜHREN.

Wem die Naturalien als eine Gebühr zu erfolgen sind, zeigen die Gebührs-Entwürfe.

Gegen reglementmäfsige Vergütung sind dem Obersten fünf, dem Oberstlieutenant vier Prima-Plana-Pferdportionen aus den Magazinen zu fassen bewilliget.

Die bey den Generalen als Adjutanten stehenden Officiers erhalten im Kriege ohne Unterschied des Charakters zwey Pferdportionen besonders, im Frieden aber nur eine Pferdportion gegen reglementmäfsige Vergütung à 6 kr., wenn sie bey Divisions- und Brigade-Generalen in der Linie und aufser der Militärgränze, und nicht bey commandirenden oder den ihnen *ad latus* beygegebenen Generalen als Adjutanten sich befinden, und wirklich das Pferd auf der Streu haben.

Auf die unentgeldlichen Naturalien im Kriege kann nur derjenige Anspruch machen, der das Feld-Tractament bezieht und im Felde dienet.

Beym Absterben hört der Naturalgenuſs vom Tage des Abgangs auf und es können in diesem Falle auch gegen Bezahlung keine Naturalien entworfen werden.

§. 20. VON DER RELUIRUNG.

Den Leuten vom Feldwebel abwärts wird das Brot nur dann reluirt, und im Gelde zu zwey Kreuzer die Portion vergütet, wenn es in Natura nicht verabfolgt werden kann.

Bey der Reluirung werden die Prima-Plana-Brotportionen nur zu einen, und die Pferdportionen zu drey Gulden vergütet, der Monath mag acht und zwanzig oder ein und dreyſsig Tage enthalten, obgleich diese Portionen in Natura verabfolget nach den Tagen verabreichet werden.

Diese Reluirung pr. ein Gulden für das Brot und drey Gulden für die Fourage monathlich, hat auch der Regel nach in Kriegszeiten bey den unentgeldlichen Naturalien Statt, wenn nicht durch besondere Verordnungen etwas anders bestimmt wird.

Ein Nachtrag nicht abgefaſster Pferdportionen für vergangene Tage findet weder bey den Dienst-, noch Prima-Plana-Pferden Statt.

Im Nothfalle muſs der Zentner Kochmehl für hundert, der Zentner Commismehl für achtzig, der Zentner Reis für vierhundert, der n. ö. Metzen Graupen für dreyhundert zwanzig, die Erbsen für vierhundert zwanzig, die Linsen für vierhundert zwanzig, der Hirsebrey für dreyhundert und zwanzig Brotportionen, und ein Pfund Zwiback für eine Brot-Portion angenommen werden.

§. 21. VON DER ANWEISUNG, FASSUNG, DEM UEBERGENUSSE UND VERKAUFE DER NATURALIEN.

Jedes Regiment, jede abgesonderte Division oder Compagnie, jedes detachirte Commando hat sich mit einem ordentlichen Standes- und Natural-Erfordernifs-Aufsatze, jedes einzelne Individuum aber mit einem Zeugnisse seines Regiments-Commendanten über die gebührenden Naturalien auszuweisen, und über die wirkliche Fassung das vorgeschriebene Natural-Journal zu führen.

Die Anweisung muſs durch das Kriegs-Commissariat geschehen, und die Quittung so wie das Naturalien-Journal coramisirt werden.

Nur dann, wenn kein commissariatischer Beamter gegenwärtig ist, kann die Fassung auf die bloſse Quittung des Commendanten geschehen.

Bey Märschen soll die Erfordernifs in der Marschroute angemerkt, und so viel

möglich voraus bekannt gemacht werden.

Wenn es Umstände nothwendig machen, die Naturalien ohne der gewöhnlichen Legitimation zu erfolgen, so muss sich der betreffende Verpflegsbeamte auf andere Art sicher stellen, und diesen Umstand auf der Quittung anmerken.

Die Fassung der Naturalien geschieht von vier zu vier Tagen, im Kriege aber nach den Umständen und nach der Anordnung des Commandirenden auf mehr oder weniger Tage.

Die Säcke zur Fassung müssen mitgebracht, in besondern Umständen aber quittirt werden.

An Fourage kann nie ein Nachtrag geschehen, nur wenn es vollkommen erwiesen wird, dass auf dem Marsche, wo kein Magazin war, und man sich auf keine Art versehen konnte, die Pferde für bares Geld erhalten werden mussten, wird der nothwendig ausgelegte Geldbetrag vergütet.

Wenn die Pferde auf feindlichen Boden ernährt werden, so kann eben so wenig wie bey einer Fouragirung ein Nachtrag oder die Reluirung Statt haben.

Alle wirkliche Natural-Ersparung fällt dem Aerarium zu, und ein Natural-Uebergenuss muss in *vero pretio* ersetzt werden.

Der Prima-Plana-Uebergenuss kann nicht mit der Diensteersparung, wohl aber durch Ersparung der Prima-Plana-Portio-

nen der Dienstübergenuſs mit Rücksicht auf den Unterschied des Heugewichtes ausgeglichen werden. Ein absichtlicher Uebergenuſs ist zugleich strafwürdig.

Monathlich kann Schuld und Forderung übertragen werden, zwischen einem Militärjahre aber und dem andern findet diese Vereinigung nicht Statt, auſser es würde sich aus den zugerechneten Quittungen erweisen, daſs die vorjährige Ersparung aus dem folgenden Uebergenusse oder dieser aus der vorjährigen Ersparung entspringe, in welchem Falle nur die Gebühr und Fürschreibung auszugleichen ist.

Ein durch falsche Quittungen oder Duplicate entstehender Uebergenuſs muſs sogleich angezeiget, untersucht, der Schuldige zur Verantwortung und zum Ersatze angehalten, im entgegengesetzten Falle aber vom Empfange abgeschrieben werden.

Ein Naturale, das bey einem plötzlichen Marsche nicht mitgenommen werden kann, ist ins Magazin abzugeben und vom Empfange abzuschreiben.

Bey schärfester Strafe darf kein Aerarial-Naturale verkauft, sondern die gebührenden Prima-Plana-Pferdportionen entweder verwendet oder reluirt werden.

Wer dem Manne das Brot, oder den Dienstpferden das Futter zu seinem Nutzen abzieht, wird nach den Kriegsartikeln behandelt.

§. 22. VERDORBENE ODER SONST VERUNGLÜCKTE NATURALIEN.

Verdorbene Naturalien sollen niemahls gefalst, die angenommenen gleich zurück gegeben werden.

Wenn bey einem Regiment das Brot verdirbt, so muss es sogleich zusammen gebraclit; vom Commendanten ein Aufsatz dem Brigadier übergeben, von diesem und dem Respicirenden die Anzahl und Ursache untersucht, so fort das Brot, wenn Niemanden eine Schuld zur Last fällt, vertilgt, und ein anderes gefalst werden.

Wenn Naturalien durch Feuer oder was immer für einem andern Zufall zu Grunde gegangen sind, so muss darüber ein Verzeichniss verfalst, vom Brigadier und dem Respicirenden dem General-Commando eingereicht, und die Passirung angesucht werden.

Immer ist aber vorläufig zu untersuchen, ob Jemanden etwas zur Last falle, der den Ersatz zu leisten schuldig wäre.

Einzeln auf Märschen in Verlust gerathene Naturalien werden nicht ersetzt, der unachtsame Mann aber wird strafbar.

§. 23. VON DER FOURAGIRUNG.

Diese muss immer so nahe als möglich an den Feind geschehen, um ihm den Unterhalt zu erschweren.

Bey jeder Fouragirung müssen die Tä

ga bestimmt werden; bey der grünen Fouragirung muſs das Heu, und bey der trockenen Hafer und Heu auf diese Zeit mit dem Worte: *Fouragirung*, quittirt werden.

Gras und grüne Feldfrüchte werden nur für Heu quittirt; so viel ein Pferd trägt, wird für acht Portionen gerechnet. Nebst Gras wird Gerste, Hafer, Wicken und Linsen im Grünen fouragirt; grüne Erbsen sind den Pferden schädlich und nicht anzuweisen. Bey der trockenen Fouragirung wird eine Garbe von achtzehn bis zwanzig n. ö. Pfund für eine complete Pferdportion in Hafer und Heu gerechnet, die nicht gefaſste Fouragirung wird weder nachgetragen, noch reluirt.

Eine Truppe mag sich von der Fouragirung oder von erbeuteter Fourage erhalten, so muſs es als Fouragirung quittirt werden.

§. 24. VOM SCHLACHTVIEHE.

Dieses muſs so viel möglich auf der Weide ohne Magazinsfutter ernährt werden.

Wenn es bewilligt wird, daſs dafür das Futter gefaſst werden darf, so werden zehn Pfund Heu, oder wenigstens vierzehn Pfund Stroh täglich verabreicht.

Wird es bewilligt Weiden zu miethen, so muſs für die gute Unterhaltung des Viehes gesorgt werden; der accordirte Betrag wird aus der Kriegscasse ersetzt, in Feindes Land aber unentgeldlich geweidet.

§. 25. VON DEN NATURAL-QUITTUNGEN.

Wenn statt eines Theiles Rauchfutter, Hartfutter abgereichet wird, so soll die ordinäre Gebühr nicht in dem Inhalte der Quittung unterschieden, sondern dieser Unterschied im *id est* ausgedrückt werden; das nähmliche aber hat auch in dem Falle zu geschehen, wo den Dienstpferden zur Erhohlung an Hartfutter etwas zugelegt wird.

Wenn es nicht bekannt ist, was für Gattung Fourage ganz oder zum Theile gefaßt werden könne, so werden *Carta bianca* ausgestellt, und zur Sicherheit rückwärts die tägliche Gebühr mit Bezeichnung der Branchen angemerkt.

Nur in Nothfällen nicht aber der Regel nach, kann ein Unterofficier eine Naturalquittung ausstellen.

Für alle Quittungen müssen Gegenscheine ausgestellt werden.

Die bey den Generals als Adjutanten stehenden Officiers haben im Kriege die zwey Pferdportionen auf den Generalstab, im Frieden aber die eine Pferdportion auf das Regiment, von welchem sie sind, zu quittiren.

Raddirte oder verbesserte Quittungen werden vom Verpflegsmagazine nicht angenommen.

Eine jede Natural-Quittung muß die Zeit auf welche und das Regiment oder Corps,

auf dessen Rechnung gehalt wird, darin den Nahmen und Charakter des Ausstellers vollkommen und deutlich enthalten. Niemanden darf ohne hinreichende Legitimation, und ausser besonderen Fällen auch Niemanden ohne Anweisung ein Naturale erfolgt werden.

§ 26. VOM SERVICE.

In den deutschen Erblanden, und wo diese Gebühr durch besondere Verordnungen bewilliget ist, gehört dem Ober-Unterlieutenant und Fähnrich, so wie dem Regiments- und Bataillons-Adjutanten drey viertel Klafter hartes, oder eine Klafter weiches Brennholz für jeden der Wintermonathe.

In Hungarn wird einem jeden Officier der *in plano* verlegt ist, so wie den *in plano* bequartirten Leuten vom Feldwebel abwärts, und den Prima-Planisten das Holz vom Lande geleistet.

In den übrigen Ländern, wo die Leute mit dem Landmanne gemeinschaftlich wohnen, und von dem Quartierträger Holz, Licht und Bett erhalten, wird der ganze, wo aber vom Aerarium das Bett gegeben wird, nur der halbe Schlafkreuzer gegen Quittung bezahlt.

Den in der Caserne untergebrachten Leuten gebühret der Service in Natura.

Dieser bestehet für jeden Kopf und

Feldwebel abwärts, und für einen Primaner täglich in einer Holz-, einer Licht- und Bettportion, oder wo es üblich ist, in einer Steinkohlen-, einer Oehl-, einer Docht- und einer Bettportion.

Die Kranken und die dabey Commandirten haben eine doppelte Holz- und Lichtgebühr.

Auf eine Klafter hartes Holz werden im Winter sechshundert, im Sommer eintausend zweyhundert, auf eine Klafter weiches Holz aber im Winter vierhundert, und im Sommer achthundert Portionen gerechnet; ein Pfund Kerzen enthält im Winter hundert und funfzig, und im Sommer dreyhundert, ein Pfund Oehl im Winter zweyhundert fünf und zwanzig, und im Sommer vierhundert und fünfzig Portionen. Ein Pfund Lampendocht gibt ein tausend zweyhundert achtzig Portionen; mithin gebührt auf jedes Pfund Baumöhl acht und acht fünfzehntheil Portionen Lampendocht.

Steinkohlen zum Heitzen gebühren:

Vom ersten November bis zwanzigsten December pr. Kopf täglich ein Pfund.

Vom ein und zwanzigsten December bis zwanzigsten März pr. Kopf täglich ein und ein halbes Pfund.

Vom ein und zwanzigsten März bis Ende April pr. Kopf täglich ein Pfund.

Zum Unterheitzen sind pr. Compagnie täglich zwanzig Pfund Holz, und zum Kochen die Sommer-Holzausmaß bewilliget.

Die in Militär-Zinszimmern verlegten

Leute beziehen *ab aerario* keinen Service, sondern es wird der in jedem Lande festgesetzte Zins von jährlich zwey und vierzig Gulden für das Zimmer den Hauseigenthümern bezahlt, und diese müssen dann dafür alles Erforderliche verabreichen.

Der Wach-Service besteht für eine doppelte Wachstube, wo zwey Oefen geheitzt werden, monathlich in Deutschland und Hungarn in zwey und einer halben Klafter, für eine grofse in einer und einer halben, für eine mittlere in einer und einer Viertel, und für eine kleine Wachstube in einer Klafter harten Holzes. In Galizien gebührt für eine doppelte Wachstube drey, für eine grofse zwey, für eine mittlere ein und eine halbe, und für eine kleine ein und eine Viertel-Klafter hartes Holz.

Wenn weiches Holz abgegeben wird, so kömmt statt einer Klafter hartes eine und eine Drittel-Klafter weiches Holz zu erfolgen.

Für die sechs Wintermonathe werden für eine Wachstube, wo doppelte Beleuchtung nöthig ist, monathlich fünfzehn Pfund, bey einfachen Beleuchtungen in grofsen Städten und Festungen sieben und ein halbes Pfund, in kleinen Städten und Orten aber sechs Pfund; für die Rond in weitläufigen Städten und Festungen fünf Pfund, in kleinen Orten drey und ein halbes Pfund, in den Sommermonathen aber die Hälbscheid, und für jene Wachstuben, die zur Nacht-

zeit verlassen werden, die Halbscheid Kerzen und auch eben so viel Holz bewilligt.

Die Beleuchtung der Gänge in Casernen muss von den Marketendern, oder wer das Bestandgeld einnimmt, bestritten werden.

Wo die Wachen gegen Bezahlung des ganzen oder eines Theils des Schlafkreupers mit dem Brande vom Lande versehen werden, und wo das Land oder die Städte den Wach-Service ohne Entgeltung des Militär-Aerariums zu liefern haben, da bleibt es auch bey der bisherigen Beobachtung.

An Lager-Service gebührt im Frieden für vierhundert Mann eine harte und für dreyhundert Mann eine weiche Klafter Holz, wovon die Officiers und der Stab theil nehmen, dann gebühren für einen Kopf alle halbe Monath acht Pfund Lagerstroh. Im Kriege gebührt jeder Compagnie in den Monathen May, September und October täglich eine halbe Klafter hartes, oder zwey Drittel-Klafter weiches, in den Monathen Junius, Julius und August hingegen täglich eine Drittel-Klafter hartes oder eine halbe Klafter weiches Brennholz, dann alle zehn Tage siebzig Bund Lagerstroh zu sechzehn Pfund.

In ärarischen Casernen und Stallungen wird das Streustroh, welches in drey Pfund täglich für das Pferd zu bestehen hat, mit der Fourage aus den Verpflegs-Magazinen erfolgt.

Auf dem Marsche und in den Stallungen einzelner Privaten hat solches der Quartierträger, in den dem Lande gehörigen Stallungen aber das Land in Concreto beyzuschaffen.

Dieses beziehet sich aber nur auf jene Fälle, in welchen die Fourage unentgeldlich aus den Magazinen erfolgt wird; jene Stabs- und Oberofficiers aber, welche solche nur gegen reglementmäfsige Bezahlung à 6 kr. an das Aerarium aus den Magazinen erhalten können, müssen sich das Streustroh selbst beyschaffen, wenn sich nicht das Land dazu freywillig einverstehet, ihnen das Streustroh gegen bloſse Ueberlassung des Düngers zu verabfolgen.

In den Exercier- und Feldlagern wird den Pferden kein Streustroh abgereichet. Der Dünger gehört demjenigen, der das Streustroh geliefert hat.

Wenn wirklich Noth an Streustroh ist, so mufs sich mit Waldstreu und jeder andern Art von Streu, welcher sich der Landmann im Nothfalle bedienet, beholfen werden.

§. 27. VON DEM DIENSTGRATIALE.

Das Dienstgratiale ist eine Abfertigung wohlverdienter Kriegsleute.

Die Ausmafs des einer jeden Charge gebührenden Dienstgratials ist nach den Dienstjahren für die Infanterie folgender Mafsen bestimmt:

Für einen k. k. ordinären Cadeten und Oberjäger für die ersten sechs Jahre jährlich neun Gulden, vom siebenten Jahre an aber jährlich zwölf Gulden.

Für einen Feldwebel und einen Unterjäger und Stabstrompeter beym Regiment für die ersten sechs Jahre sechs Gulden, vom siebenten an zehn Gulden.

Für einen Corporalen, Führer und Regiments-Tambur für die ersten sechs Jahre vier Gulden, vom siebenten an sechs Gulden.

Für einen gemeinen Jäger und Trompeter bey den Jägern für die ersten sechs Jahre drey Gulden, vom siebenten an vier Gulden dreyßig Kreuzer.

Für einen Gefreyten für die ersten sechs Jahre zwey Gulden dreyßig Kreuzer, vom siebenten an vier Gulden.

Für einen gemeinen Hautboisten oder Tambur, Zimmermann und Furierschützen für die ersten sechs Jahre zwey Gulden, vom siebenten an aber drey Gulden.

Die im Dienst realinvalid gewordenen, und auf die Versorgung renuncirenden Unterärzte, Furiers und Profoßen bekommen zum Pausch fünfzig Gulden, wenn sie nicht pensionsfähig sind.

Das Gratiale gebührt ursprünglich nur den beständig obligaten Leuten, wenn sie realinvalid werden, und der ferneren Versorgung freywillig entsagen; es ist solches aber auch nach der Hand den invaliden Recapitulanten gegen dem zugestanden wor-

den, daſs hiervon das erhaltene Reengagirungsgeld abgeschlagen werde.

Wenn ein solcher Mann während der Dienstleistung stirbt, so gebührt das Gratiale seiner Witwe und seinen hinterlassenen Kinder.

Hiervon sind jedoch solche Weiber und Kinder ausgeschlossen, die sich aufser dem Regiment aufhalten, und zur Civil-Jurisdiction gehören; ferner jene, deren Männer oder Väter nicht wenigstens sechs Jahre gedienet haben.

Den zum Zoll-Cordon übergehenden Leuten wird das Gratiale bey den Bancal-Administrations-Cassen erlegt. Jene, welche bey den Bancal- oder Cameral-Geschäften angestellt, wegen steuerbaren Wirthschaften oder andern Ursachen entlassen werden, haben keinen Anspruch auf das Gratiale.

Den Kriegsgefangenen, die keine Dienste nehmen, und ihre Rantionirung abwarten, läuft das Gratiale fort, diejenigen aber, die auch gezwungen fremde Dienste nehmen, verlieren dasselbe.

Den Ausländer-Capitulanten gebühret das Gratiale vom Tage der abgegebenen Capitulation.

Deserteurs und bey einem Complotte als Urheber anerkannte, von der Schanzarbeit befreyte oder begnadigte Leute verlieren das Gratiale für die vergangene Zeit, und treten erst wieder in den Genuſs vom Tage ihrer Ergreifung oder ihrer Rückkunft, so

wie die einberufenen Deserteurs erst vom Tage der Stellung bey ihrem Regiment in die Gratialgebühr treten.

Wenn Leute wegen eines begangenen Verbrechens hingerichtet werden, so gebühret der Witwe und den Kindern kein Gratiale, weil es nur für wohlverdiente Leute gehöret; jedoch schliefst der Selbstmord, wenn er mehr einer Kleinmuth oder Sinnenverwirrung beyzumessen ist, das Weib und die Kinder nicht aus.

Das Gratiale kann zu nichts anderem, und zwar weder zur Entschädigung eines Diebstahles, noch zur Bezahlung der Schulden verwendet werden.

Mit der Beförderung zum Officier hört auch das Dienstgratiale auf.

Das Gratiale wird nach den Dienstjahren, und stufenweise nach den begleiteten Chargen halbmonathlich berechnet, so dafs derjenige, welcher vor dem fünfzehnten zuwächst, das Gratiale vom ersten, der aber nach dem fünfzehnten zuwächst, das Gratiale vom letzten des Monaths zu fordern habe. Das Nähmliche ist bey Degradirungen und Beförderungen zu beobachten. Derjenige, welcher nur zeitlich degradirt wird, bleibt bey dem Gratiale seiner vorigen Charge. Nur kommt bey der Beförderung in höhere Unterofficiers-Chargen zu bemerken, dafs der Beförderte alle Mahle die mit der gröfseren Charge verbundene höhere Gebühr anfänglich nur nach der Ausmafs der ersten sechs Jahre zu bekom-

nen habe, wenn er auch wirklich in den vorhergehenden Chargen schon mehrere Jahre gedienet hätte.

Das Dienstgratiale wird auf kriegscommissariatischen Entwurf der Partey ohne allen Abzug gegen eine vom Commissär, Auditor, oder einem andern Officier bestätigte Quittung bezahlt.

Witwen, welche keine oder solche Kinder haben, deren Erziehung und Versorgung ihnen nothwendig obliegt, bekommen das ganze Gratiale hinaus; die aber schon erzogene Kinder haben, bekommen das ganze Gratiale, wenn es nicht zwanzig Gulden übersteigt; beträgt es mehr als zwanzig Gulden, so gehören zwanzig Gulden der Witwe; und das übrige den Kindern; so bald es aber über vierzig Gulden ausmacht, so bekommt die Witwe eine, und die Kinder die andere Hälfte. Hat die Witwe aber theils erzogene, theils unerzogene Kinder, so bekommt dieselbe das ganze Gratiale, wenn es nicht mehr als vierzig Gulden ausmacht; macht es mehr als vierzig Gulden, so bekommt die Witwe so wohl *ihren* Antheil, als jenen der *unerzogenen Kinder.*

Das Gratiale der minderjährigen Kinder ist alle Mahl nutznießlich anzulegen.

Die Witwen der unbestimmt Beurlaubten Leute sind vom Dienstgratiale ausgeschlossen; daher kommt einem solchen Beurlaubten, wenn er einberufen worden ist, oder selbst wieder in die Dienstleistung ein-

nicht, auf die vergangene Zeit kein Dienst gratiale zu Statten.

§. 28. VON DEN FURIERSCHÜTZEN UND PRIVATDIENERN.

Jeder Stabsofficier, Hauptmann und Capitain-Lieutenant erhält einen Furierschützen, die übrigen Officiers, dann der Caplan, Auditor, Regiments-Arzt, Rechnungsführer und Regiments-Adjutant einen unentgeldlichen Privatdiener.

Die Furierschützen und Privatdiener erhalten die nähmliche Löhnung, Zulagen und Beyträge, wie jeder andere Gemeine, mit Ausnahme der Furierschützen bey dem Jäger-Regiment, welche nur die Infanterie-Löhnung zu genießen haben. Denselben kann auch ein einfaches Bett aus dem Verpflegs-Magazine unentgeldlich abgereichet, und wenn das Land das Bett gegen den Schlafkreuzer abgibt, oder der Officier den Mann wegen Mangel des Raums nicht in seinem Quartiere behalten könnte, und der Mann gemeinschaftlich verlegt werden müßte, für ihn der Schlafkreuzer *ab aerario* entrichtet werden. Für den Furierschützen erhält jeder Stabsofficier, Hauptmann und Capitain-Lieutenant jährlich zehn Gulden Montursgeld, die Privatdiener aber werden vom Aeratium mit der Regiments-Montur, jedoch ohne Armatur und Lederwerk gekleidet.

Die Stabsofficiers, Hauptleute und Ca-

pitän - Lieutenants können sich die Furierschützen aus dem Civilstande nehmen und assentiren lassen. Wenn sie aber von daher keine angemessenen Leute erhalten können, und folglich Leute aus dem Dienststande zu nehmen wünschen, so müssen diese Halbinvalide seyn, und von dem betreffenden Stabsofficier für einen zum Furierschützen übersetzten Mann ein anderer gestellt und das Monturgeld erlegt werden; die Hauptleute und Capitän - Lieutenants aber sind dieser Verbindlichkeit überhoben.

Zu Privatdienern sind vorzüglich solche Invaliden, welche schon in der Versorgung zu diesen Diensten aber noch tauglich sind, zu nehmen, wenn diese jedoch nicht hinreichen, so können auch Halbinvalide vom Regiment dazu gewählt werden.

Es ist nicht erlaubt, unobligate Leute als Privatdiener mit der ärarischen Verpflegung im Stande des Regiments zu führen.

Der Stabs- und Oberofficier kann seinen Furierschützen oder Privatdiener überall auf Urlaub mitnehmen, und so lange jener die Gage nicht cariret, bleibt dieser auch im Genusse seines Tractamentes.

Wenn Furierschützen oder Privatdiener auf Urlaub abgehen, sind sie wie jeder andere gemeine Mann zu behandeln.

§. 29. BEOBACHTUNGEN BEY TRANSPORTEN UND DIENSTREISEN.

Ein Transportführer hat für jedes Re-

giment, von welchem Leute im Transporte sind; eine besondere Revisionsliste, worin angemerkt seyn muss, was jeder Charge gebühret, und von welchem Tage die Mannschaft vom Transportführer zu verpflegen ist: dann eine Marschroute, welche die Zahl der Leute, die Erfordernisse an Naturalien und Vorspann, die Stationen, die Rasttage enthalten muss; endlich von seinem Regimente, oder wenn dieses nicht im nähmlichen Orte ist, aus der nächsten Kriegscasse einen angemessenen Geldverlag zur Verpflegung und den übrigen Auslagen, auf kriegscommissariatische Anweisung zu erhalten.

Wenn der Transport zu Wasser abgeführt wird, erhält der Officier statt der Marschroute einen Emberg-Entwurf, worin die Zahl der Leute, ihre Natural-Erfordernisse, das Gewicht der Bagage, und die Nachtstationen enthalten seyn müssen.

Wenn während des Weges zu dem Transporte mehrere Leute stossen, muss er über dieselben gleichfalls ordentliche Revisionslisten empfangen.

Erkrankende Leute sind dem nächsten Militär, oder wo keines in der Nähe ist, der Ortsobrigkeit gegen Bescheinigung zu übergeben.

Ueber die verstorbenen Leute sind Todtenscheine vom Pfarrer zu nehmen.

Wenn ein Mann desertirt, muss der Umstand mit der Bemerkung des Tages und wie er verpflegt gewesen, dann was er an

Montur, Rüstung, u. s. w. mitgenommen hat, beschrieben und diese Beschreibung auch noch von zwey Unterofficiers oder Gemeinen mitgefertiget werden.

Der Transportführer hat genau darauf zu sehen, dass an Montur, Rüstung, u. s. w. von den Leuten nichts verkauft oder sonst entwendet, die von Verstorbenen oder Desertirten zurückgelassenen Stücke aber in guter Obsorge behalten werden.

Ueber jede dem Lande zu leistende Bezahlung, und besonders über Schlafkreuzer, Vorspann, Medicamente, Flickerey, u. s. w. müssen legale Quittungen beygebracht werden.

Wenn mehrere Vorspann, als in der Marschroute angesetzt ist, gebraucht werden soll, ist sich mit dem Attestate des Kriegscommissariats, oder in dessen Ermangelung der Ortsobrigkeit auszuweisen.

Vor dem Aufbruche des Transportes sind die Leute mit der nöthigen Montur versehen zu machen, damit sie hieran während des Marsches keine Noth leiden.

An dem Orte, wo der Transportführer abgelöset wird, bemerket er auf den Revisionslisten die Tage, an welchem die Leute verpflegt sind, und übergibt dem Ablösenden die Attestate über die Verstorbenen, krank zurückgebliebenen, Desertirten u. s. w., worauf der Uebernehmer die richtige Uebergabe nebst dem Tage, bis wohin die Leute von dem Uebergebenden verpflegt waren, mit seiner Unterschrift in der summarischen Hauptrevisionsliste zu bestätigen hat,

welche der Abgelöste zum Belage seiner Rechnung behält.

Bey der Zurückkunft zum Regiment hat er demselben über den erhaltenen Geldverlag die Rechnung zu legen, und den Geldrest zu übergeben.

Wenn ein Officier zur Transportirung einer Geldremesse commandirt wird, soll er die Geldfässer nebst dem Cassesiegel auch noch mit seinem eigenen verwahren, von der Casse eine gefertigte Münzliste, worin zugleich die Zahl der Fässer enthalten seyn muſs, empfangen, und dagegen eine gleichlautende der Kriegs-Casse, unter seiner Fertigung übergeben.

Mit welcher Gelegenheit die Remesse abzuführen sey, wird jederzeit von höherer Behörde bestimmt. Der Officier hat eine hinlängliche, aus vertrauten Leuten bestehende Escorte, eine kriegscommissariatische Marschroute, und von seinem Regiment oder von der Kriegscasse einen verhältnifsmäfsigen Geldverlag zur Bestreitung der Auslagen mitzunehmen, und nach seiner Zurückkunft ordentlich Rechnung zu legen.

Auf der Strafse und in den Nachtlagern ist für die Sicherheit die äufserste Sorge zu tragen.

Bey der Ankunft der Remesse an dem bestimmten Orte ist dieselbe ohne Verzug der Kriegs-Casse zu übergeben, welche die Uebernahme in Gegenwart des Officiers zu bewirken, und den richtigen Befund auf der Münzliste zu attestiren hat.

Wenn der Officier unter Weges abgelöset wird, hat der Uebernehmer die Anzahl der Fässer, ihren Zustand und die Beschaffenheit der Siegel zu untersuchen, das etwa Schadhafte auf der Stelle ausbessern zu lassen, sonach die richtige Uebernahme zu bescheinigen.

Ergibt sich an einem Fasse eine solche Beschädigung, dafs solches ausgepackt werden müfste, so hat der Officier in dem Orte des Ereignisses, oder in dem nächsten Orte mit Zuziehung eines kriegscommissariatischen Beamten, oder eines vorhandenen Stabsofficiers, oder der Ortsobrigkeit, je nachdem diese in dem Orte vorhanden sind, die Säcke und ihre Beschaffenheit zu untersuchen, wo es nöthig ist, die Säcke zu überzählen, das neugepackte Fafs zu sigilliren, und auch das Siegel der gegenwärtig gewesenen Personen beyzufügen, sonach über den Zufall und Hergang, sich von denselben die schriftliche Bestätigung geben zu lassen.

Bey aufserordentlichen Dienstreisen und Versendungen der Officiers haben sich dieselben immer mit einem schriftlichen Auftrage oder Zeugnisse zu versehen, worin bestimmt seyn mufs, ob sie die Reise mit der Post, Ordonnanzpferden, Vorspann oder gedungener Fuhre vorzunehmen haben.

Zur Bestreitung der Auslagen haben sie entweder vom Regiment oder aus der Kriegs-Casse einen angemessenen Geldverlag zu erhalten, und nach hinterlegter Reise das Reiseparticulare darüber zu legen, worin die

Tage der Reise, jede Post-Ordonnanz oder Vorspanns-Station, von und zu welcher die Reise zurückgelegt worden, die Post- oder Meilendistanz, die dafür geleistete Zahlung an Post-, Trink-, Schmier-, Hufeisen- oder Vorspannsgeld deutlich ausgewiesen werden muss.

Der Mann von der Cavallerie, dessen Pferd durch einen Officier bey Courier-, ausserordentlichen Dienstreisen oder Versendungen geritten wird, und zugleich der Mann, der einen solchen Officier begleitet, erhält für jede Station sechs und dreyssig Kreuzer als Hufbeschlaggeld.

Ueber die zurück gelegten Ordonnanz-Stationen ist im Felde die Bestätigung des General-Adjutanten, in Friedenszeiten aber jene des General-Commando-Adjutanten beyzubringen.

Ueber die Vorspannszahlung oder über das gedungene Fuhrlohn sind legale Quittungen beyzulegen. Zur Aufrechnung der charaktermässigen Diäten muss in dem schriftlichen Auftrage immer die Bewilligung enthalten seyn, oder nachträglich beygebracht werden.

Ueber die Tage der Abreise und der Zurückkunft, als den Termin der Diäten, muss die Bestätigung dem Reiseparticulare von dem Commendanten beygesetzt, oder besonders beygebracht werden.

Von dem hiernach ausfallenden Diätenbetrage muss gleich die fünfpercentige Arrha abgezogen werden.

In dem Reiseparticulare ist der erhaltene Geldverlag in Empfang zu stellen, die Ausgabe davon abzuschlagen, und der Rest abzuführen, der sodann entweder an das Regiment oder an die Kriegs-Casse zurück zu erlegen ist.

Bey Curier-Reisen ist eine höhere Diätenausmafs, und zwar für einen Stabsofficier sechs Gulden vierzig Kreuzer, für einen Hauptmann vier Gulden und dreyfsig Kreuzer, für einen subalternen Officier aber drey Gulden täglich ausgemessen, und das Duplum des gewöhnlichen Trinkgeldes aufzurechnen bewilliget.

Das Schmiergeld findet übrigens nur damahls Statt, wenn die Reise im eigenen Wagen hinterlegt wird.

Dieses wäre nur eine kurze Abhandlung der die Verpflegung betreffenden verschiedenen Beobachtungen, in so weit, als solche dem Officier auch in diesem Dienstzweige zu einer angemessenen Kenntnifs und Anleitung gereichen soll. Da jedoch dieses Fach zu weitläufig ist, und zu sehr den Veränderungen der Zeit und der Umstände unterliegt, um alle Normalien gesetzlich und mit Bestand in das Reglement aufnehmen zu können, so mufs man den Officier auf die bereits bestehenden und von Zeit zu Zeit herauskommenden besonderen Vorschriften mit dem Bemerken verweisen, dafs sich derselbe mit solchen näher bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen habe.

Stanford University Libraries

3 6105 015 288 611

UD
219
.A86
1807
v.1

Stanford University Libraries
Stanford, California
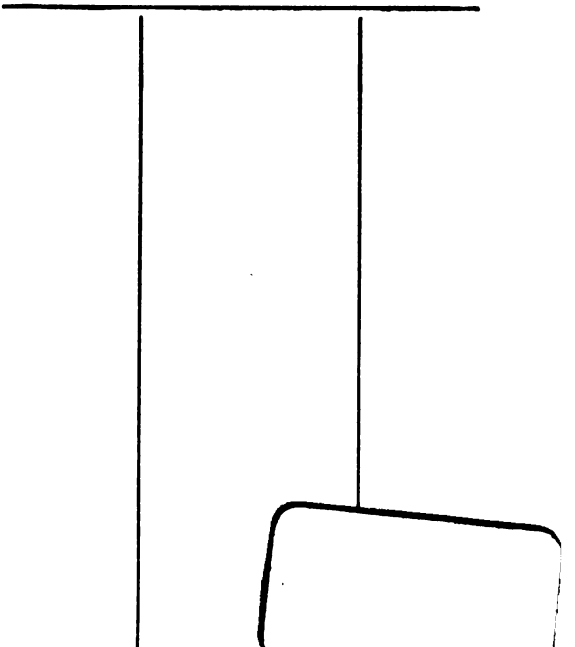
Return this book on or before date due.